

**Große Anfrage
mit Antwort der Landesregierung**

Große Anfrage der Fraktion der FDP

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Verwaltungsdigitalisierung in Niedersachsen

Große Anfrage der Fraktion der FDP, eingegangen am 29.06.2021 - Drs. 18/9692
an die Staatskanzlei übersandt am 19.07.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 08.03.2022

Vorbemerkung der Fraktion

Dem Gutachten „Digitalisierung in Deutschland - Lehren aus der Corona-Krise“ des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) ist Nachfolgendes zu entnehmen: „Die Möglichkeiten eines modernen E-Government waren bereits seit etwa 2005 wissenschaftlich aufgearbeitet worden. Eine systematische Implementierung fand in Deutschland bis 2017 jedoch nur in Ausnahmefällen statt“ (Digitalisierung in Deutschland - Lehren aus der Corona-Krise, Seite 11, BMWi, 12.03.2021). Im internationalen E-Government-Ranking schneidet Deutschland demnach weit unterdurchschnittlich ab und belegt innerhalb der EU Platz 21. Das Gutachten spricht von „Rückständen“, deren „Überwindung“ den Bürgerinnen und Bürgern und Behörden viel Zeit und Geld sparen kann. Als weitere Vorteile werden im Gutachten u. a. aufgeführt, dass Deutschland an Wettbewerbsfähigkeit gewinnt, strukturschwache Regionen gestärkt werden, die Transparenz von Verwaltungsabläufen erhöht und die Partizipation der Bevölkerung gestärkt wird. „Die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung ist eine Hercules-Aufgabe“ heißt es im Gutachten weiter.

Das in Niedersachsen für die Umsetzung der Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes verantwortliche Ministerium für Inneres und Sport (MI) hat hierfür im Oktober 2018 einen „Handlungsplan“ und Ende 2018 das Programm „Digitale Verwaltung Niedersachsen“ (DVN) mit einem Gesamtumfang von 17 Seiten aufgelegt. Nachdem im Jahr 2020 Projektverzögerungen festgestellt worden sind, kam es mithilfe externer Beratungsleistungen zur Überprüfung und Umstrukturierung des Programms. Das DVN besteht zur Bewältigung der „Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“, welches „ein sehr herausforderndes und komplexes Projekt“ ist (PI des MI, 03.03.2021), aus sieben Textseiten, die die Finanzierung und das Vorgehen beschreiben, sowie 16 Projektvorschlägen. Dabei ist die „Projektplanung unter der Annahme erfolgt, dass in 2018 (mit Ausnahme des Projekts eRechnung) keine zusätzlichen Haushaltsmittel und Stellen zur Verfügung stehen“ (DVN, 11.10.2018, Seite 9).

Die Kommission Niedersachsen 2030 geht in ihrem Bericht „Niedersachsen 2030 - Potenziale und Perspektiven“ auch auf die Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen ein. Dort heißt es: „Mittels der neuen Technologien kann auch die öffentliche Verwaltung Dienstleistungen schneller und effizienter erbringen. Verwaltungsleistungen können mithilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien prinzipiell vollständig ortsungebunden durchgeführt werden. Dies bedeutet für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, dass Behördengänge überflüssig werden und sich die Kommunikation mit den Behörden im Vergleich zum Postweg erheblich beschleunigt. Schon heute werden fast durchgängig digitale Systeme eingesetzt, interne Verwaltungsvorgänge bereits digital abgebildet oder auch die Zusammenarbeit zwischen Behörden digital erledigt. Um auch den Bürgerinnen und Bürgern eine umfassende digitale Nutzung zu ermöglichen, sind die zahlreichen vorhandenen Systeme an die neuen Abläufe anzupassen oder ganz zu ersetzen. Das 2017 verabschiedete Onlinezugangsgesetz des Bundes sieht vor, dass bis Ende 2022 alle, d. h. insgesamt 575 Verwaltungsleistungen der öffentlichen Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen online über Verwaltungsportale angeboten werden. Über einen Portalverbund sollen die Bürgerinnen und Bürger auf diese Leistungen zugreifen und ihre Verwaltungsangelegenheiten medienbruchfrei erledigen können. Zur Umsetzung dieser Verpflichtung ist ein komplexes Programm

aufgesetzt worden, das Bund, Länder und Kommunen gemeinsam durchführen. Unter Steuerung des IT-Planungsrates haben sich Bund und Länder auf eine Arbeitsteilung verständigt, bei der einzelne Länder die Federführung für bestimmte Themenbereiche übernehmen. Nach derzeitigem Stand sind große zusätzliche Anstrengungen erforderlich, um das gesetzte Ziel zu erreichen“ (Kommission Niedersachsen 2030, Niedersachsen 2030 - Potenziale und Perspektiven, März 2021, Seite 118).

Der Landesrechnungshof (LRH) veröffentlichte am 03.03.2021 die Beratende Äußerung „Verwaltungsdigitalisierung“. Der 60-seitige Sachstandsbericht führt u. a. Folgendes aus: „Trotz Milliardeninvestitionen des Bundes und eines Finanzvolumens in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro in Niedersachsen bleibt die Digitalisierung der Verwaltung hinter ihren Möglichkeiten zurück, obwohl die Umsetzung die Effizienz der Aufgabenwahrnehmung erheblich steigern würde.“ Und weiter: „Niedersachsen steht erst am Anfang der digitalen Transformation. ... Deshalb ist die begonnene Verwaltungsdigitalisierung eine wesentliche Aufgabe des Landes und der Verwaltung. Ihr muss daher eine noch höhere Priorität eingeräumt werden. ... Der LRH lenkt dafür die Aufmerksamkeit auf erkannte Schwachstellen, den Investitionsstau und entscheidende Aspekte, bei denen er ein gemeinsames, ressortübergreifendes Handeln der Landesregierung als unerlässlich für ein Gelingen der Verwaltungsdigitalisierung ansieht. ... Der LRH sieht den Erfolg der Verwaltungsdigitalisierung in Niedersachsen als gefährdet an, sofern nicht umgesteuert wird. Wegen der zu befürchtenden erheblichen Auswirkungen auch auf den Landeshaushalt sieht der LRH eine dringende Handlungsnotwendigkeit. Es bedarf nach seiner Einschätzung insbesondere einer durchgreifenden und zeitnahen inhaltlichen, finanziellen sowie personalwirtschaftlichen Gesamtsteuerung. Andernfalls droht ein unwirtschaftlicher und nicht zu beherrschender digitaler Flickenteppich. Das Land Niedersachsen muss dringend handeln, ein Abwarten ist keine Option.“ Das MI hat den Sachstandsbericht des LRH mit einer PI „eingeordnet“ und Verzögerungen, eine Überprüfung der Programmstrukturen und Umstellungen sowie eine Neustrukturierung eingeräumt. Das MI führt u. a. weiter aus, dass bis Ende 2022 rund 20 000 Arbeitsplätze in der Landesverwaltung die E-Akte nutzen könnten und alle 16 Online-dienste bis zur gesetzlichen Frist zur Verfügung stünden. Der PI des MI ist weiter zu entnehmen, dass in den verbleibenden Monaten mit einer erheblichen Steigerung des Mittelabrufs gerechnet wird, dass der Finanzbedarf über die geplanten Mittel hinausgehen wird und dass von beantragten 83 Stellen letztendlich nur 21 bewilligt worden sind.

Mit der Pressemitteilung „Digitalisierung: Niedersachsen im Schlingerkurs“ (NSGB, 22.04.2021) weist auch der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund (NSGB) auf Defizite bei der Umsetzung der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes in Niedersachsen und ein mögliches Scheitern bei der Digitalisierung der Kommunalverwaltungen hin.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Digitalisierung der Verwaltung ist ein besonders wichtiges, zentrales Vorhaben der Landesregierung. Unsere Gesellschaft braucht eine moderne, bürgernahe und leistungsstarke Verwaltung, die unter den heutigen Rahmenbedingungen nur erreichbar ist, wenn sie die Möglichkeiten der Informationstechnik umfassend und zielgenau nutzt. Dieser Bedarf hat sich durch die Corona-Pandemie noch einmal deutlich verstärkt und wird auch nach deren Bewältigung höher als zuvor sein.

Die Landesregierung hat in den letzten Jahren einen Reformprozess der Verwaltung gestartet, der alle bisherigen Bemühungen zur Verwaltungsdigitalisierung bei Weitem übertrifft. Insbesondere mit dem Handlungsplan Digitale Verwaltung und Justiz, dem hiermit verbundenen Programm Digitale Verwaltung in Niedersachsen (DVN), dem Programm elektronische Justiz Niedersachsen (eJuNi) der Justiz sowie diversen weiteren Aktivitäten erfolgt derzeit ein grundlegender Umbau der Verwaltung und Justiz. In zahlreichen Projekten wurden bereits wichtige Erfolge erzielt oder werden in Kürze erreicht. Insbesondere das digitale Angebot der Verwaltungsleistungen wird so umfassend und flächendeckend erweitert. Die Verwaltungsdigitalisierung betrifft aber auch den Umbau und die Optimierung der Ablauforganisation in der Verwaltung. Dieser Umbau wird in den nächsten Jahren in den Fokus rücken. Die Landesregierung hat auch hierfür die Weichen gestellt.

Die Transformation der niedersächsischen Verwaltung in eine digitale Verwaltung ist somit auf einem sehr erfolgreichen Weg. Dies voraus geschickt werden die Fragen wie folgt beantwortet.

I. Grundlagen

1. Welche Bedeutung hat die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Niedersachsen für die Landesregierung?

Die Digitalisierung der Verwaltung ist ein besonders wichtiger Teilbereich der Digitalisierung insgesamt und daher für die Landesregierung von zentraler Bedeutung.

2. Seit wann wird an der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Niedersachsen gearbeitet, und wie war der bisherige Ablauf organisiert?

Die Verwaltungsdigitalisierung ist seit den 1960er-Jahren eine ständige Aufgabe in der Verwaltung. Sie wird von allen Ressorts im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unter Federführung des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) vorangetrieben. Mit zunehmender Digitalisierung wurden gemeinsame Infrastrukturen, Standards und Dienstleistungen der Informationstechnik immer wichtiger. Hierfür wurden Organisationen geschaffen wie der Niedersächsische IT-Planungsrat und der zentrale IT-Dienstleister sowie jeweils ihre Vorgänger. Niedersachsen beteiligt sich darüber hinaus an Organisationen im Bund-Länder-Verbund wie dem IT-Planungsrat, der FITKO oder den IT-Abstimmungsgremien der einzelnen Fachbereiche. Diese organisatorischen Veränderungen erfolgten mit zunehmender Intensität in ressort- oder länderübergreifenden Projektstrukturen.

Die Verantwortung für die Digitalisierung der niedersächsischen Verwaltung insgesamt liegt beim MI, diejenige von Fachaufgaben liegt in den jeweiligen Ressorts und wird dort organisiert. Die mittelbare Landesverwaltung einschließlich der Kommunen setzt Maßnahmen zur Digitalisierung in eigener Verantwortung um.

Die IT-Infrastruktur wurde im Laufe der Jahre schrittweise zentralisiert. So wurden Rechenzentren konsolidiert und ein Landesdatennetz eingerichtet. Zur Förderung zentraler IT-Infrastrukturen in der Landesverwaltung wurde ein zentrales Budget zur Einführung von standardisierten Arbeitsplatzrechnern (NiedersachsenClient - NiC) eingerichtet. IT.Niedersachsen (IT.N) als zentraler IT-Dienstleister stellt den NiC einer Vielzahl von Behörden zur Verfügung; die Zahl der dem NiC angeschlossenen Behörden wächst stetig. Ein zentrales neues Rechenzentrum befindet sich derzeit im Aufbau und kann von allen Ressorts genutzt werden.

Die Landesregierung hat ein „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und Digitalisierungsmaßnahmen (Sondervermögen Digitalisierung)“ im Umfang von 1 Milliarde Euro für Digitalisierungsprojekte eingerichtet. Darin sind diverse Projekte zur Digitalisierung der Verwaltung enthalten. Für die Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen - Onlinezugangsgesetz (OZG) wurde ein Handlungsplan Digitale Verwaltung Niedersachsen eingerichtet.

3. Welche Bedeutung hat die gesetzliche Verpflichtung durch das OZG, dass „Bund und Länder spätestens Ende 2022 ein umfassendes Online-Angebot für Verwaltungsleistungen“ (MI, Handlungsplan Digitale Verwaltung und Justiz, Version 1.0, 11.110.2018) vorhalten müssen, für die Landesregierung, und kommt sie dieser gesetzlichen Verpflichtung vollumfänglich nach? Bitte mit Begründung.

Gemäß § 1 Abs. 1 OZG sind Bund und Länder verpflichtet, bis spätestens Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Das bedeutet, dass bereits digitalisierte Verwaltungsleistungen über ein Verwaltungsportal zugänglich sein müssen und bislang nicht elektronisch verfügbare Verwaltungsleistungen grundsätzlich digitalisiert und dann ebenfalls über ein Verwaltungsportal erreichbar gemacht werden müssen. Die Landesregierung hat die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die gesetzlichen Verpflichtungen aus dem OZG zu erfüllen. Zum Stand der Erfüllung in einzelnen Bereichen wird auf die Beantwortung der Fragen unter Abschnitt V. und Abschnitt VI. verwiesen.

4. Wie wurde die IT-Strategie des Landes Niedersachsen „Digitale Verwaltung 2025“ in den vergangenen vier Jahren umgesetzt, und in welcher Höhe sind hierfür Haushaltsmittel bisher bereitgestellt und bewilligt worden? Bitte getrennt aufzuführen.

Informationssicherheit:

Wie in der IT-Strategie des Landes Niedersachsen „Digitale Verwaltung 2025“ dargelegt, nimmt die Abhängigkeit der Verwaltung von einer funktionierenden IT immer weiter zu. Ein wichtiger Schwerpunkt in der IT-Strategie war und ist daher die Informationssicherheit. Im Übergang von der analogen zur digitalen Arbeitswelt sind viele Informationen schon heute nur noch elektronisch verfügbar. Gleichzeitig wächst die Bedrohung aus dem Cyberraum: Daten drohen verloren zu gehen, zu kriminellen Zwecken entwendet oder Geschäftsprozesse durch gezielte Attacken lahm gelegt zu werden.

An diesem Befund aus dem Jahr 2016 hat sich im Grundsatz nichts geändert. Die Landesregierung stuft auf Basis der Erkenntnisse sowohl des Niedersächsischen Computer Emergency Response Teams (N-CERT) als auch der Sicherheitsbehörden die Bedrohungslage durch Hackerattacken für die IT-Infrastruktur der öffentlichen Verwaltung in Niedersachsen unverändert auf erhöhtem Niveau ein. Im Bereich der Cyberkriminalität ist in den letzten Jahren der Bereich der Lösegelderpressung im Zusammenhang mit Verschlüsselungstrojanern (sogenannte Ransomware-Attacken) immer bedeutender geworden. In diesem Zusammenhang nimmt auch die Bedrohung der öffentlichen digitalen Infrastrukturen durch kriminelle Gruppierungen weiter zu. Für einen angemessenen Schutz der Verwaltung hat das Land Niedersachsen in den vergangenen Jahren eine Vielzahl an Maßnahmen umgesetzt.

Mit dem Niedersächsischen Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG, Dritter Teil) hat der Landtag die Initiative der Landesregierung aufgegriffen, Regelungen zu schaffen, die wegweisend für eine moderne und dem Stand der Technik entsprechende Informationssicherheit für weite Bereiche der Landesverwaltung sind. So wird für die Behörden und Gerichte des Landes, deren IT-Systeme mit dem Landesdatennetz verbunden sind, erstmals ein Sicherheitsverbund definiert. Jedes Mitglied des Sicherheitsverbundes hat auf der Basis von Risikoanalysen eine dem Schutzbedarf der verarbeiteten Daten und der Bedrohungslage angemessene Informationssicherheit, auch im Hinblick auf andere Mitglieder des Sicherheitsverbundes, zu gewährleisten. Es wird der rechtliche Rahmen für den Einsatz von Systemen zur Erkennung und Abwehr von Gefahren für die IT-Sicherheit festgelegt, um eine Auswertung und Erhebung der Daten innerhalb der Landesverwaltung grundrechtskonform sicherzustellen, sodass insbesondere der Dienstleister IT.N als Betreiber des Landesdatennetzes in die Lage versetzt wird, dem Stand der Technik entsprechende Sensorik zur Erkennung und Abwehr von Schadsoftware zu betreiben. Zudem erhält das bereits vor Verabschiedung der IT-Strategie des Landes Niedersachsen „Digitale Verwaltung 2025“ aktive N-CERT als Zentralstelle für Informationssicherheit eine gesetzliche Verankerung und Beauftragung. Ferner wird der oder dem Chief Information Officer (CIO) das Recht eingeräumt, bei einer gegenwärtigen Gefahr für die IT-Sicherheit, die zu einer Gefahr für die IT-Sicherheit bei anderen Stellen, deren informationstechnische Systeme mit dem Landesdatennetz verbunden sind, führen kann, vorübergehende und unaufschiebbare Maßnahmen gegenüber Behörden und Gerichten des Landes anzuordnen, die zur Gewährleistung der IT-Sicherheit erforderlich sind.

Für weite Bereiche der Verwaltung sind durch die niedersächsische Leitlinie zur Gewährleistung der Informationssicherheit (ISLL) und das darauf basierende Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) der niedersächsischen Landesverwaltung untergesetzliche Regelungen getroffen worden, die der Gewährleistung der Informationssicherheit für die unmittelbare Landesverwaltung dienen. Die ISLL wurde im Jahr 2016 aktualisiert und fortgeschrieben. Ebenso erfolgten Neuerungen in den Informationssicherheitsrichtlinien, zuletzt durch Beschlussfassung des Niedersächsischen IT-Planungsrates im Mai 2021.

In den Dienststellen des Landes sind zur Unterstützung und Umsetzung des Informationssicherheitsmanagements die Rollen des Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) sukzessive besetzt worden. Die Aufstellung von Verfahren und Regeln in den letzten fünf Jahren dienten dazu, die Informationssicherheit mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zu erhöhen.

Die strategischen Ziele bei der Informationssicherheit wurden zudem durch die Erhöhung der technischen Sicherheitsstandards unterstützt, insbesondere beim Netzzugang, der Sicherheit von Endgeräten (z. B. beim NiC 2.0), beim eingehenden Mailverkehr und beim Datenaustausch. Durch regelmäßige Penetrationstests und den Betrieb eines SOC (Security Operations Center) bei IT.N und beim Zentralem IT-Betrieb der niedersächsischen Justiz (ZIB) werden die Gefahren durch Cyberangriffe laufend analysiert.

Über diese rechtlichen, organisatorischen und technischen Maßnahmen hinaus werden die Beschäftigten für die Gefahren bei der digitalen Informationsverarbeitung sensibilisiert und im souveränen Umgang mit den digitalen Arbeitsmitteln geschult. Für die Umsetzung der Schutzmaßnahmen hat die Landesregierung entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Der aktuelle Doppelhaushalt 2022/2023 der Landesregierung sieht Aufstockungen vor.

Für die übergreifenden Maßnahmen sind an zentraler Stelle folgende Mittel veranschlagt:

Ansätze für IT-Sicherheit; Anteilig in genannten Haushaltsstellen enthalten	Kapitel 0303 Tgr 77-80	Kapitel 5082 Tgr 63	Bemerkungen
		Sondervermögen	
2016	500.000		
2017	500.000		
2018	500.000		
2019	500.000	3.029.000	Projekt aus SV hat sich verzögert; Umsetzung in 2022
2020	500.000	375.000	
2021	500.000		
2022	1.500.000		Mehrbedarf Absicherung gegen
2023	2.625.000		Cyberbedrohungen; in 2022 bis 2024
2024	2.750.000		Mittel für Projekt und aufwachsenden
2025	1.150.000		Betrieb; ab 2025 nur noch Betrieb

Zusätzlich hat der Geschäftsbereich Justizministerium (MJ) für die IT-Sicherheit der Justiz bei Kapitel 1103 seit 2021 jährlich 600 000 Euro sowie einmalig im Sondervermögen Digitalisierung (hier bei Kapitel 5082 TGr. 71) 726 000 Euro etatisiert.

Innovative Landesverwaltung:

Mit dem in der IT-Strategie geplanten, von der Landesregierung eingebrachten und am 24.10.2019 vom Landtag beschlossenen NDIG sind darüber hinaus für Niedersachsen auch wesentliche rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen worden, um Bürgerinnen, Bürgern, Unternehmen und Verbänden zukünftig die Verwaltungsdienstleistungen umfassend online anbieten zu können. Es schreibt u. a. vor, dass elektronische Zugänge einzurichten, Informationen elektronisch über das Verwaltungsportal bereitzustellen, elektronische Bezahlmöglichkeiten anzubieten und Akten zukünftig elektronisch zu führen sind.

Die Umsetzungsziele aus dem Strategiepapier „Digitale Verwaltung 2025“ im Bereich der Digitalisierung wurden größtenteils in das Programm „DVN“ zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem OZG übernommen. Das Programm DVN wurde im Jahr 2018 vom Land Niedersachsen aufgesetzt und greift viele Ansätze im Bereich des eGovernment und der elektronischen Verwaltungsarbeit auf. Das Strategiepapier „Digitale Verwaltung 2025“ forderte als Beispiel die digitale Abwicklung von Verwaltungsdienstleistungen mithilfe des Bürger- und Unternehmensservice (BUS) und des Niedersächsischen Antragsystems für Verwaltungsleistungen Online (NAVO). Beide Maßnahmen wurden im Programm DVN als Einzelprojekte „P1 - Niedersächsisches Verwaltungsportal“ und „P3 - Ausbau der Online Dienste“ etabliert. Das Programm DVN beinhaltet zudem weitere Projekte, wie z. B. ein Servicekonto für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen (P4), ein elektronisches Bezahlverfahren (P5), die Einführung der elektronischen Aktenführung inklusive der elektronischen Vorgangsbearbeitung (P8) oder auch die Einführung einer ePoststelle im Rahmen des Projekts eRechnung (P13). Diese und weitere Teilprojekte des Programms DVN wurden aus dem Strategiepapier „Digitale Ver-

waltung 2025“ abgeleitet und sind weitestgehend umgesetzt. Für das Programm DVN sieht der aktuelle Maßnahmenfinanzierungsplan für das Sondervermögen Digitalisierung 139 646 000 Euro vor. Im Doppelhaushalt für 2022/2023 sind im Einzelplan 03 weitere Mittel in Höhe von 20 350 000 Euro vorgesehen.

Der aktuelle Stand der jeweiligen Initiativen ist dem Abschnitt V. „Programm DVN“ zu entnehmen, der Status zur Digitalisierung der Verwaltungsleistungen ist im Abschnitt VII. „OZG-Leistungen“ dargestellt.

Auch die Rechtsverpflichtungen des Justiz-Ressorts aus den eJustice-Gesetzen werden mit einem eigenständigen Programm „eJuNi“ umgesetzt. Bis Ende 2025 ist in allen gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Rechtsbereichen - mit Ausnahme des Grundbuchrechts, für das abweichende Vorgaben gelten - die verbindliche elektronische Aktenführung umzusetzen.

Bereits seit dem Jahr 2018 ist die Justiz verpflichtet, ihrerseits die Möglichkeit einer rechtssicheren, elektronischen Kommunikation, den sogenannten elektronischen Rechtsverkehr, anzubieten. Die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs ist fristgerecht erfolgt. Ab dem Jahr 2022 besteht für professionelle Einreicherinnen und Einreicher eine Nutzungsverpflichtung. Auch die Entwicklung und Pilotierung der elektronischen Akte in Rechtssachen mit den für eine durchgehend digitalisierte Bearbeitung erforderlichen weiteren Anwendungskomponenten schreitet im Programm „eJuNi“ weiter voran. Seit dem Jahr 2014 wurden bis zum aktuellen Haushaltsjahr Haushaltsmittel im Sachmittelbereich in Höhe von insgesamt rund 71,1 Millionen Euro bereitgestellt. Im Mipla-Zeitraum bis 2025 sind weitere rund 33,5 Millionen Euro für dieses Programm veranschlagt.

Auf dem Gebiet der elektronischen Zusammenarbeit nutzen mittlerweile verschiedene Dienststellen unterschiedlicher Ressorts eine sichere und rechtsverbindliche Kommunikation mittels des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) einschließlich seiner Ausprägungen besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo), besonderes elektronisches Notarpostfach (beN) und besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) sowie mittels De-Mail für Bürger, Unternehmen und Behörden.

Durch die Einführung des eAkte-Systems „VIS-Suite“ ist darüber hinaus ein weiterer wichtiger Schritt zu einer elektronischen Verwaltungsarbeit gemacht worden. Viele Dienststellen profitieren bereits von der elektronischen Aktenführung. Auch im Justizbereich wurde in Verwaltungssachen seit 2013 eine elektronische Aktenbearbeitung mithilfe der VIS-Suite erprobt. Nach vorangegangenen erfolgreichen Pilotierungen im Justizministerium sowie bei mehreren Mittelbehörden erfolgt die Einführung der eVerwaltungsakte seit Sommer 2021 sukzessive auf allen rund 2 200 Arbeitsplätzen der Justizverwaltung in 140 Justizbehörden und soll bis zum 30.06.2023 abgeschlossen werden. Für die Konzeption, Pilotierung und bisherige Einführung der eVerwaltungsakte wurden im Justizbereich in den zurückliegenden Jahren für erforderliche VIS-Lizenzen, Pflegekosten, Consultingleistungen zur justizspezifischen Anpassung der VIS-Suite sowie für die Ausstattung mit Zweitmonitoren an den Arbeitsplätzen rund 780 000 Euro verausgabt. Im Haushaltsjahr 2022 sind weitere 398 000 Euro, in 2023 196 000 Euro und ab 2024 jährlich 104 000 Euro veranschlagt. Die übrige Einführung in der Landesverwaltung wird über die aus dem Sondervermögen Digitalisierung zur Verfügung gestellten Mitteln finanziert.

Auch in anderen Geschäftsbereichen werden Digitalisierungsbestrebungen gestartet, mit denen u. a. der elektronische Datenaustausch zwischen verschiedenen Fachbehörden vereinfacht wird (z. B. PlanDigital - Die Digitalisierungsoffensive für raumbezogene Fachdaten in Niedersachsen). Planungsprozesse und Zulassungsverfahren werden dadurch erheblich vereinfacht und erleichtert.

IT-Infrastruktur:

In den Jahren 2014/2015 wurden im Rahmen des zentralen Desktopmanagements IT-Arbeitsplätze der allgemeinen Verwaltung erstmalig als standardisierter „NiedersachsenClient“ (NiC) zur Verfügung gestellt. Hiermit wurden alle Ministerien (außer MJ) und die Staatskanzlei (StK) sowie eine Vielzahl von nachgeordneten Dienststellen ausgestattet. Der NiC löste eine stark inhomogene und vielfältige Client-IT-Landschaft ab. Insgesamt wurden dabei in einem ersten Schritt ca. 8 000 IT-Arbeitsplätze erfolgreich modernisiert.

Die Landesregierung hat das konkrete Vorhaben formuliert, die Konsolidierung der IT-Landschaft fortzusetzen. Sie hält es für sinnvoll, einen zentral administrierten Client-Betrieb für das gleiche Betriebssystem im Zielzustand nicht mehrfach in der Landesverwaltung vorzuhalten. Um eine höhere Wirtschaftlichkeit zu erzielen und den Bedarf an Fachkräften zu minimieren, sind daher die IT-Services für die Landesverwaltung möglichst weitgehend zu bündeln. Die zentrale Rolle hierbei kommt dem IT.N zu.

Das Projekt „PolizeiClient“ wurde Ende 2018 erfolgreich abgeschlossen, d. h. die in der Polizei eingesetzten Arbeitsplatz-Computer wurden nach dem Vorbild des „Niedersachsen-Clients“ standardisiert und in die Betriebsverantwortung des IT.N überführt.

Weitere 4 000 IT-Arbeitsplätze, auch solche mit Aufgaben einer technischen Fachverwaltung, wurden zwischenzeitlich in verschiedenen Dienststellen migriert. Inzwischen werden ca. 31 000 IT-Arbeitsplätze (19 000 Polizei, 12 000 Allgemeine Verwaltung) von insgesamt ca. 73 000 IT-Arbeitsplätzen derzeit von IT.N zentral betreut. Bei der Umsetzung des Ziels zur Entwicklung von IT.N zum zentralen Systemhaus der Landesverwaltung sind daher deutliche Fortschritte zu verzeichnen.

Das MJ hat in seinem Geschäftsbereich (ca. 18 000 IT-Arbeitsplätze) seit 2007 ebenfalls den standardisierten Clientbetrieb beim ZIB zentralisiert. Die Steuerverwaltung (ca. 12 000 AP) hat sich für einen zentralen Betrieb der Clients durch Dataport entschieden.

Damit werden 61 000 Arbeitsplätze, dies entspricht ca. 84 %, bereits durch drei landesinterne IT-Dienstleister betreut.

Weitere Verlagerungen der IT-Betreuung kleiner und mittlerer Behörden auf IT.N sind beabsichtigt. Vor einer weiteren Umsetzung erfolgt zunächst eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung in Form eines Benchmarks. Auf dieser Basis soll die weitere Finanzierung der IT-Konsolidierung geregelt werden.

Insgesamt ist seit dem Jahr 2016 - einerseits wegen der o. a. Verlagerungen von zusätzlichen Dienststellen, andererseits wegen allgemein aufwachsender Nutzerzahlen - eine Erhöhung des Ansatzes für den Betrieb des NiC zu verzeichnen. Ab dem Jahr 2020 wurden zudem zusätzliche Mittel für die Erhöhung des Sicherheitsniveaus aufgrund gestiegener gesetzlicher Anforderungen veranschlagt. Zudem wurde hier ein Anteil gewährt, der überschrieben ist mit „Attraktivitätssteigerung der Arbeitsplätze in der Landesverwaltung“. Hierunter verbirgt sich die Ausstattung der Arbeitsplätze mit der für die interne Videokonferenz erforderlichen Software Skype for Business, mit VPN, Zweitmonitoren, Kamera und Headset sowie die Ausstattung der Besprechungsräume in den NiC-Dienststellen mit WLAN. Dieser vorausschauenden Veranschlagung war es zu verdanken, dass es bei Ausbruch der Corona-Pandemie innerhalb kürzester Zeit möglich war, die NiC-Arbeitsplätze Homeoffice-fähig zu machen und die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung uneingeschränkt sicherzustellen. Zudem stellt diese Ausstattung nun auch eine gute Basis für den Betrieb der eAkte in den mit NiC-Arbeitsplätzen ausgestatteten Dienststellen dar und fördert auch über die Pandemie hinaus ein aufgabenbezogenes digitales Arbeiten. Für die Justiz gilt dies gleichermaßen.

Mittelansätze von 2016 bis 2020						
Anteile Ansätze für den NiedersachsenClient bei Kapitel 0303 Tgr 77-80	Doppelhaushalt					Bemerkungen
	2016	2017	2018	2019	2020	
NiedersachsenClient Entwicklung						
Anzahl Nutzer zentral finanziert	6.957	7.201	7.397	7.650	10.309	ab 2019: ca. 60 Apl LfD ab 2020: ca. 2300 Arbeitsplätze LGLN
Veranschlagte Mittel in 1000 €	9.865	10.085	9.955	11.578	11.945	
		1.000	2.500			Veranschlagung für Aufnahme des Betriebs PoC in diesem Titel; ab 2019
					2.225	Zusatzgewährung Erhöhung Sicherheitsniveau aufgrund gestiegener
					3.721	Zusatzgewährung Programm Attraktivitätssteigerung (ua Skype for Business, VPN; Zweitmonitor, Kamera+Headset)
					3.589	Verlagerung für Übernahme ca. 2300 APL LGLN
	9.865	11.085	12.455	11.578	21.480	

Die Tabelle stellt die Mittelansätze für die zentral durch MI finanzierten NiC-Arbeitsplätze dar. Dezentral finanzierte Dienststellen (Landesbetriebe) werden hier nicht mit aufgeführt.

Mit der sich im Rollout befindlichen Neukonzeption des WAN (WAN 3.0) wird weiterhin ein wirtschaftliches, bedarfsgerechtes und verlässliches eigenes Weitverkehrsdatennetz für die Landesdienststellen zur Verfügung gestellt. Dieses ist weitgehend flexibel entsprechend dem Stand der Technik und den sich wandelnden Rahmenbedingungen in der IT-Netzinfrastruktur in Niedersachsen anpassbar. Außerdem wird es den gestiegenen Anforderungen an die Informationssicherheit gerecht. So wird u. a. eine Site-to-Site Verschlüsselung umgesetzt und eine möglichst auf Glasfaser basierende WAN-Infrastruktur geschaffen. Dies ermöglicht zukünftig zügige und bedarfsgerechte Bandbreitenerhöhungen im Access-Bereich für die Dienststellen auf initial mindestens 50 Mbit/s symmetrisch.

Die Entwicklung der Netzinfrastruktur wird zentral über das Kapitel 0303, Titel 538 77 unter dem Oberbegriff „Landesdatennetz - Betrieb und Entwicklung“ finanziert. Die entsprechenden Veranschlagungen sind im folgenden Text unter den Antworten zu den Fragen III. 1 und 2 dargestellt.

Auch für die Justiz stellt der Ausbau der Netzwerkinfrastruktur einen weiteren unverzichtbaren Baustein für eine erfolgreiche Digitalisierung dar. Deswegen wird seit mehreren Jahren in den Netzausbau in den Justizbehörden investiert. Insgesamt sind bisher rund 14 Millionen Euro aus dem Sondervermögen Digitalisierung für die erforderlichen Baumaßnahmen sowie die Beschaffung von WLAN-Accesspoints und Dienstleistungsaufwänden zur Messung und Ausleuchtung der Liegenschaften gebunden worden. Darüber hinaus wurden seit 2018 zusätzlich rund 3,6 Millionen Euro aus KNUEMitteln in Kapitel 1102 (Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) sowie rund 550 000 Euro aus Kapitel 1103 bereitgestellt.

Ebenenübergreifende Zusammenarbeit:

Das in der IT-Strategie „Digitale Verwaltung 2025“ noch vorgesehene gemeinsam vom Land und der Kommunalverwaltung genutzte moderne Hochsicherheitsrechenzentrum ist der Entscheidung gewichen, entsprechende RZ-Flächen kostengünstig bei einem Drittanbieter anzumieten und sukzessive den IT-Betrieb in die neuen Räumlichkeiten zu verlagern. Die hierzu erforderlichen Aktivitäten werden unter dem Projektnamen „MOVE“ abgearbeitet. Dabei wird Hardware neu aufgebaut und darauf entsprechend zugeordnete Anwendungen migriert und zum Einsatz gebracht. Als bedeutsames Beispiel sei hier das zentrale eAkte-System des Landes genannt.

Die übergreifende Zusammenarbeit mit der Kommunalverwaltung ist einerseits im Rahmen des Programms DVN intensiviert, andererseits durch den Beitritt des Landes Niedersachsen zur GovConnect GmbH im September 2020 auch dauerhaft gefestigt worden. Damit hat das Land eine sehr gut funktionierende Zusammenarbeitsform mit den kommunalen IT-Dienstleistern gefunden, die sich z. B. in gemeinsamen Projekten des Programms DVN zunehmend bewährt.

Governance:

Mit einer gemeinsamen IT-Governance der Verwaltungen des Bundes und der Länder sowie der Justizverwaltungen des Bundes und der Länder werden allgemein Standardisierungen von Datenstrukturen, Schnittstellen, IT-Umgebungen und Prozessen vorangetrieben. Durch die Mitarbeit von Landesbediensteten in den vielen bundesweit initiierten Gremien ist auf der einen Seite der Schulterschluss zwischen Landes- und Bundesinteressen bzw. das konstruktive Einbringen von Landesinteressen gegeben, andererseits aber auch das gegenseitige Identifizieren und Heben von Synergien. Im Zuge der Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs und der Einführung der elektronischen Aktenführung in Rechtssachen soll durch eine gemeinsame IT-Governance der Austausch von Daten und Akten zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaften der Länder und des Bundes, den Verwaltungsbehörden sowie Prozessbeteiligten erleichtert werden.

Landesintern wird diese Art der gemeinsamen und übergreifenden Aufgabenerledigung ebenfalls vielfach angewandt. Zurzeit findet z. B. im Rahmen der Umsetzung eines Proof of Concepts die Pilotierung eines IT-Architekturmanagements begrenzt auf einen Ressortbereich statt. Dabei werden anlassbezogen einzelne IT-Architekturelemente in gemeinsam besetzten, agil arbeitenden Arbeitsgruppen konzipiert und miteinander abgestimmt. Mit Blick auf den demografischen Wandel und auch

auf die nur begrenzt vorhandene Konkurrenzfähigkeit der öffentlichen Verwaltung mit privaten Arbeitgebern kann diese Form der Zusammenarbeit auf Ebene der Landes- und Kommunalverwaltung ein weiterer Problemlösungsbaustein sein.

5. Wie ist der Sachstand bei der „Innovationspartnerschaft in Form einer Genossenschaft“ (<https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/landesregierung-beschliet-it-strategie-digitale-verwaltung-2025-147304.html>) bei der IT-Kooperation zwischen dem Land und den Kommunen?

Das Land hat die Innovationspartnerschaft mit den Kommunen in Form der Übernahme eines Geschäftsanteils an der bereits bestehenden GovConnect GmbH (www.govconnect.de) realisiert. Diese Form erwies sich als zielführender als die Gründung einer neuen Genossenschaft. Von der Errichtung eines neuen Rechenzentrums hat das Land aus wirtschaftlichen Gründen Abstand genommen und stattdessen freie Flächen beim Dienstleister Dataport angemietet (s. Antwort zu Frage I. 4). Damit wurde die Kooperation der norddeutschen Länder gestärkt (s. dazu die Presseinformation <https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/landesregierung-staerkt-die-kooperation-mit-den-norddeutschen-laendern-im-it-bereich-170518.html>). Neben dem Land haben zeitgleich auch die kommunalen Spitzenverbände Geschäftsanteile an der GovConnect GmbH übernommen.

6. Wie ist der Umsetzungsstand beim „gesondert zu erstellenden IT-Gesamtplan“ (IT-Strategie „Digitale Verwaltung 2025“, Seite 8), und welche Erkenntnisse lassen sich aus seiner Dokumentation in Bezug auf Investitionsvorhaben und Umsetzungsschritte ableiten?

Aufgrund neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen hat die Landesregierung 2018 den Handlungsplan Digitale Verwaltung und Justiz verabschiedet. Dieser enthält viele fachliche Maßnahmen im Sinne eines IT-Gesamtplans.

Einzelne Investitionsvorhaben und konkrete Umsetzungsschritte des Handlungsplans Digitale Verwaltung und Justiz, die sich aus der IT-Strategie „Digitale Verwaltung 2025“ ergeben haben, wurden in einem Maßnahmenfinanzierungsplan (MFP) gesondert gebündelt und nachgehalten.

Der MFP bietet mit seiner Projektliste die Möglichkeit, über die benannten Ansprechpartner nähere Informationen zu den Zielen und Inhalten der Projekte zu erhalten. Diese Informationen können in ein nach dem Rahmenkonzept zum IT-Architekturmanagement aufzubauendes Projektkataster übernommen werden.

Diese Pläne sowie weitere fachspezifische Handlungspläne bilden eine gute Grundlage für die Umsetzung der IT-Strategie und der gesetzlichen Vorgaben im IT-Bereich. Auf die Erstellung eines IT-Gesamtplans konnte daher verzichtet werden. Der Umsetzungsstand insbesondere des Handlungsplans Digitale Verwaltung und Justiz kann den weiteren Antworten dieser Großen Anfrage entnommen werden.

7. Wie stellt sich der aktuelle Sachstand bezüglich der zeitlichen, inhaltlichen und finanziellen Umsetzung/Realisierung der Verwaltungsdigitalisierung insgesamt in Niedersachsen dar?

Zum Programm DVN gibt es den folgenden zeitlichen und inhaltlichen Sachstand zu einzelnen Projekten:

P1: Niedersächsisches Verwaltungsportal

In P1 wurde die flächendeckende Anbindung der Kommunen erreicht. Die Leistungsbeschreibungen sind in großem Umfang verfügbar. Das Portal ist an den Portalverbund angeschlossen.

P2: Prüfung der Verwaltungsleistungen

Die erforderlichen Listen der Verwaltungsleistungen wurden erstellt und stehen zur Verfügung.

P3: Ausbau der Onlinedienste

Das Antragsverwaltungssystem NAVO steht zur Verfügung. Im Themenfeld Gesundheit stehen bereits zahlreiche Verwaltungsleistungen zur Verfügung. Zahlreiche weitere Onlinedienste sind in Niedersachsen ebenfalls bereits eingerichtet. Der Großteil der Onlinedienste wird in 2022 verfügbar sein und soll nach Möglichkeit im Rahmen des Einer-für-Alle-Prinzips (EfA-Prinzip) eingeführt werden.

P4: Einführung des Servicekontos

Das Servicekonto ist betriebsbereit und wird in die fertiggestellten Onlinedienste eingebunden. Das Servicekonto wurde in die bestehenden kommunalen Portale eingebunden und steht zur Nutzung allen Kommunen zur Verfügung.

P5: Einführung von ePayment

Der ePayment-Dienst steht zur Verfügung und wurde in erste Landesverfahren integriert.

P8/9/10: Einführung einer eAkte und eines Vorgangsbearbeitungssystems

Der eAkte-Basisdienst einschließlich Vorgangsbearbeitungssystem steht im Landesstandard zur Verfügung und wird bereits auf mehreren Tausend Arbeitsplätzen genutzt. Das Projekt P9 „Aufbau eines Langzeitspeichers“ wird voraussichtlich in 2022 gestartet.

P13: Einführung einer elektronischen Poststelle

Die elektronische Poststelle zur Entgegennahme von eRechnungen steht seit April 2021 zur Verfügung und wird zunehmend genutzt.

P14: Einführung einer Integrationsplattform

P14 hat die Anforderungen an eine Integrationsplattform in Bezug auf Basisdienste und Fachapplikationen ermittelt. Benötigte Integrationskomponenten werden derzeit entwickelt. Außerdem wird eine Konzeption für eine umfassende Digitalisierungsplattform erarbeitet.

P15: Modell-Digitalisierungsprojekte in Modellkommunen und/oder Modellministerium

Das Projekt P15 setzt derzeit diverse Onlinedienste in verschiedenen Pilotkommunen um.

P16: Attraktive Onlinedienste

Siehe Projekt Q1

P19: Einführung von Scanverfahren

Die Einführung von Scanverfahren befindet sich in der Umsetzung.

P20: Elektronische Rechnungsbearbeitung

Die Einführung eines elektronischen Rechnungsbearbeitungssystems in Ergänzung zur eRechnungs-Poststelle und zum Haushaltswirtschaftssystem ist in der Konzeptionsphase.

Q1: Querschnittsprojekt Changemanagement

Im Rahmen der Projekte Q1 und P16 wurden bereits diverse Maßnahmen umgesetzt, z. B. Schulungsmaßnahmen und Design-Entwicklungen. Im Dezember 2021 wurde eine Informations- und Vernetzungsplattform für Kommunen eingeführt. Weitere Maßnahmen sind vorgesehen.

Für das Programm DVN gibt es folgenden Sachstand zur finanziellen Umsetzung:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) Einzelplan 08, Kap. 5082, TGr. 63:

Die erforderlichen Mittel für die Umsetzung des Handlungsplanes „Digitale Verwaltung und Justiz“ wurden 2019 weitgehend über das Sondervermögen Digitalisierung bereitgestellt - diese sind nicht im Einzelplan 03 des MI, sondern im Kapitel 5082 im Einzelplan 08 des MW veranschlagt. Es wurden insgesamt 139 646 000 Euro zur Verfügung gestellt:

2019: 30 300 000 Euro; 2020: 50 122 000 Euro; 2021: 31 468 000 Euro; 2022: 7 756 000 Euro; 2023: 20 000 000 Euro

Hiervon sind mit Stand vom 31.12.2021 50 687 854,04 Euro verausgabt worden.

MI Einzelplan 03, Kap. 0303, Titel 538 78:

Für den Betrieb der DVN Basisdienste sowie zur Finanzierung der Programm- und Querschnittsaufgaben standen im Jahr 2021 11 725 000 Euro für das Programm DVN zur Verfügung. Hiervon sind im Haushaltsjahr 2021 6 775 216,93 Euro verausgabt worden.

Folgende Mittelveranschlagungen sind im Haushaltsplan 2022/2023 für Betriebs- und Projektkosten enthalten:

2022: 31 626 000 Euro; 2023: 65 293 000 Euro; 2024: 45 837 000 Euro; 2025: 45 914 000 Euro

Konjunkturpaket des Bundes

Für die Umsetzungsprojekte des Themenfelds Gesundheit stehen auf Grundlage des Verwaltungsabkommens zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (Dachabkommen) vom 30.01.2021 sowie einer Einzelvereinbarung mit dem Bund insgesamt 89 996 557,75 Euro, davon 5 674 693,14 Euro in 2021, zur Verfügung. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt gestaffelt und ist an die Erfüllung der Meilensteine Konzeption (1) Referenzimplementierung (2) und Rollout in weitere Länder (3) gebunden.

Bis zum 31.12.2021 wurden 5 473 326,60 Euro verausgabt.

Für eine Nachnutzungserprobung von Onlinediensten anderer Länder standen auf Grundlage des Verwaltungsabkommens zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (Dachabkommen) vom 30.01.2021 sowie einer Einzelvereinbarung mit dem Bund 1 294 720 Euro in 2021 zur Verfügung.

Das Projekt wurde erfolgreich abgeschlossen, bis Ende 2021 sind 859 643,36 Euro verausgabt worden.

8. Wie stellt sich aus Sicht der Landesregierung der Bedarf der Digitalisierung der Verwaltung / von Verwaltungsdienstleistungen in Zukunft dar, und welche zukünftigen Möglichkeiten, Vorteile und sonstigen Potenziale verbindet die Landesregierung mit der Digitalisierung der Verwaltung?

Die Transformation zur Digitalisierung der Verwaltung bedeutet nicht nur, dass Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen ihre Verwaltungsleistungen umfassend elektronisch abwickeln können. Vielmehr müssen auch die Prozesse in und zwischen den Verwaltungen elektronisch unterstützt werden. Dabei müssen die Geschäftsprozesse optimiert und neue Informationstechnologien genutzt werden. Hiermit verbunden sind die vollständige Einführung der elektronischen Aktenführung, eine Anbindung der Fachverfahren an die Onlinedienste, eine umfassende Registermodernisierung und der Einsatz von Zukunftstechnologien wie z. B. künstlicher Intelligenz oder Cloud-Systemen.

In Niedersachsen werden derzeit insbesondere in dem breit angelegten Programm DVN Basisdienste bereitgestellt, Onlinedienste eingeführt und die eAkte ausgerollt. Dieser Ausbau erfolgt schrittweise. So soll die eAkte - bis auf begründete Ausnahmen - bis spätestens 2026 eingeführt sein. Zu diesem Zeitpunkt werden wesentliche Teile der Transformation umgesetzt sein. Weitere Schritte wie die vollständige Geschäftsprozessoptimierung, die Registermodernisierung und der Einsatz von Zukunftstechnologien werden ebenfalls umzusetzen sein.

Die finanziellen Bedarfe werden insbesondere durch die Register- und Fachverfahrensmodernisierung weiter ansteigen. Im Gegenzug wird die Digitalisierung zu einer starken Entlastung bei manuellen Tätigkeiten und zu einem geringeren Aufwand bei Medienbrüchen führen. Dem zu erwartenden Fachkräftemangel kann durch die Digitalisierung entgegengewirkt werden. Durch die zunehmende Automatisierung von Geschäftsprozessen können Verwaltungsleistungen schneller und kostengünstiger erbracht werden.

9. Inwieweit kann die Digitalisierung der Verwaltung / von Verwaltungsdienstleistungen die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entlasten und den Alltag entbürokratisieren?

Die Digitalisierung ist nicht nur eine elementare Voraussetzung für Bürokratieabbau, sondern fördert auch eine bessere Rechtsetzung. So werden etwa im Zuge der Digitalisierung Prozesse hinterfragt, neu gedacht und dabei auch oft vereinfacht. Nachweise können einfacher erbracht werden bzw. müssen teils gar nicht mehr aktiv von Bürgerinnen und Bürgern oder der Wirtschaft vorgelegt werden, insbesondere nicht mehr im Wege persönlichen Erscheinens bei der Behörde. Im Zuge der Registermodernisierung, der Einführung von Bürger- und Unternehmenskonten, aber auch der Verwendung von KI-unterstützter Bearbeitung werden vorhandene Daten unter Beachtung des Datenschutzes bestmöglich zusammengeführt sowie genutzt und verringern so die Anforderungen an Bürgerinnen und Bürger, aber auch an die Wirtschaft. Durch eine umfassende Information über die Verwaltungsleistungen im Internet und Online-Antragsverfahren haben Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen einen schnellen und unbürokratischen Zugriff auf Informationen, die bislang oft nur durch persönliche Beratung oder Rückfragen in den Behörden erlangt werden konnten.

10. Was hat die Landesregierung in den vergangenen vier Jahren gegen die „nur unzureichend vorbereitete“ (IT-Strategie „Digitale Verwaltung 2025“, Seite 7) öffentliche Verwaltung konkret unternommen, um den Veränderungen sowie den Erwartungen, die durch die Digitalisierung der Verwaltung hervorgerufen werden, zu begegnen?

Das Zitat aus der IT-Strategie „Digitale Verwaltung 2025“, Seite 7, lautet vollständig: „Die Spielregeln und Handlungsweisen der öffentlichen Verwaltung sind auf die Dynamik der technologischen Entwicklung und die dadurch bewirkten Veränderungen bislang nur unzureichend vorbereitet.“ Die Landesregierung hat seit 2016 sehr umfangreiche Initiativen eingeleitet, um die Spielregeln und Handlungsweisen der öffentlichen Verwaltung in Hinblick auf die Dynamik der technologischen Entwicklung und die dadurch bewirkten Veränderungen zu verbessern. Sie hat somit vielmehr für und durch die Verwaltung bzw. deren Angehörige die notwendigen Maßnahmen ergriffen.

Die inhaltliche Antwort auf die so verstandene Frage kann den übrigen Antworten dieser Großen Anfrage entnommen werden, u. a. der Antwort zu Frage I. 4.

11. Wie sind der Sachstand und die Aussichten/Perspektiven bei der Digitalisierung und Vereinheitlichung (Stichwort: „Konsens“ aus „Die Elfe kann nicht fliegen“, *WirtschaftsWoche* vom 05.03.2021) der 16 Finanzverwaltungen der Bundesländer in Deutschland, welche Kosten sind hierfür bisher für Niedersachsen entstanden, und mit welchen weiteren Kosten ist zu rechnen?

Die Steuerverwaltung ist im Hinblick auf die Digitalisierung ihrer Arbeitsprozesse und ihre E-Government-Anwendungen erfolgreich. Mit dem Verfahren ELSTER (Elektronische Steuererklärung) und weiteren IT-Lösungen erfüllt sie bereits heute wesentliche Teile der bis zum 31.12.2022 umzusetzenden Anforderungen, die das OZG an sie stellt. Schon seit 2005 arbeiten die Steuerverwaltungen der Länder und des Bundes im Vorhaben KONSENS (KOordinierte Neue Software-ENTwicklung für die Steuerverwaltung) in Bezug auf die Beschaffung, arbeitsteilige Entwicklung und Pflege einheitlicher Software für das Besteuerungsverfahren gemeinsam an Lösungen für alle Länder.

Neben diesen Leistungen setzt die Steuerverwaltung auch außerplanmäßige Anforderungen zügig um (z. B. Corona-Hilfen und Forschungszulage).

Für die Jahre 2017 bis 2020 wurden für das Vorhaben KONSENS folgende Haushaltsmittel verausgabt (in Millionen Euro):

2017	2018	2019	2020
16,452	18,159	16,886	14,108

Für die Jahre 2021 bis 2025 sind Mittel für das Vorhaben KONSENS wie folgt in der Mipla berücksichtigt:

2021	2022	2023	2024	2025
15,206	16,733	18,444	20,359	21,095

12. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über den geplanten digitalen Kompass der EU-Kommission, und wie wird sich Niedersachsen an den Konsultationen und den Mehrländerprojekten beteiligen?

In dem Dokument „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade“ (BR-Drucksache 238/21) beschreibt die Europäische Kommission ihre Idee, wie in einem gemeinsamen Schulterschluss aller an der EU beteiligten Länder insgesamt die Digitalisierung vorangetrieben und umgesetzt werden kann.

Dabei sind im Wesentlichen die folgenden vier Kernfelder herausgearbeitet worden:

- eine digital befähigte Bevölkerung und hoch qualifizierte digitale Fachkräfte,
- sichere, leistungsfähige und tragfähige digitale Infrastrukturen,
- digitaler Umbau der Unternehmen,
- Digitalisierung öffentlicher Dienste.

Mit diesen Kernfeldern sind jeweils konkrete Zielsetzungen verbunden und ausformuliert worden. Über eine entsprechende Governance-Struktur soll einerseits die Verwirklichung der konkreten Ziele verfolgt und kontrolliert werden, andererseits soll sie auch die Gestaltung und Einleitung verschiedener Mehrländerprojekte zur Zielumsetzung umfassen. Mögliche Richtungen für Mehrländerprojekte wurden bereits bei der Ausarbeitung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne mit den Mitgliedstaaten erörtert. Über diese Pläne sollen Kräfte gebündelt werden und Mehrländerprojekte faktisch unterstützt werden.

Im deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP; BR-Drucksache 106/21), der im Dezember 2020 der EU-Kommission übersandt worden ist, wurde das Projekt zum Aufbau eines Europäischen Identitätsökosystems adressiert. Über die Mitarbeit im Rahmen der zuständigen Bundesarbeitsgruppen wird auch das Land Niedersachsen an der Realisierung dieses Projekts teilhaben und mitarbeiten.

Darüber hinaus werden die Inhalte des digitalen Kompasses der EU und die aus den vier Kernfeldern abgeleiteten Zielmerkmale und deren Maßnahmen vonseiten der Landesregierung umfassend mitgetragen, bilden sie doch auf EU-Ebene zielführende Notwendigkeiten für den Einstieg in die neue digitale Dekade 2030 ab.

13. Wie sind der Sachstand, insbesondere bei der Datenspeicherung und den Zugriffsrechten, und die Haltung der Landesregierung insbesondere zur Nutzung der Steuer-ID als Personenerkennung und beim Thema Bürger-Identifikationsnummer?

Das Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung (Identifikationsnummerngesetz - IDNrG) ist in Teilen in Kraft getreten. Derzeit werden durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat die technischen Voraussetzungen für den Betrieb nach dem IDNrG erarbeitet. Dabei ist vorgesehen, die Identifikationsnummer der Steuerverwaltung als Ordnungsmerkmal für natürliche Personen in den Registern öffentlicher Stellen in Bund und Ländern zu speichern. Eine eindeutige Zuordnung von Personendaten trägt zur Verbesserung der Datenqualität und damit zur Effizienzsteigerung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben bei. Bürgerinnen und Bürger gewinnen über ihre Identifikationsnummer im Datencockpit Transparenz über die Verwendung ihrer in den Registern gespeicherten Daten.

II. Technische An- und Herausforderungen

1. Wie hat die Landesregierung Fragestellungen des Datenschutzes und des Datenmanagements (Datenerfassung, Datensicherung, Datenbereitstellung und Datenarchivierung), Stichwort „Cloud Computing“ (IT-Strategie „Digitale Verwaltung 2025“, Seite 8), gelöst?

Das Verständnis von „Cloud Computing“, so wie es der IT-Strategie „Digitale Verwaltung 2025“ zugrunde gelegen hat, hat sich in den vergangenen Jahren stark verändert. Wurde früher unter dem Begriff eher die Speicherung und Verarbeitung von Daten in einem Rechenzentrum der sogenannten Hyperscaler (Microsoft, Amazon, Google, Huawei und Alibaba) ohne zugesicherten umfassenden Schutz verstanden, stellt sich das heutige Bild mit den verschiedenen Cloud-Formen (public-, private-, hybrid- und multi-cloud) sehr viel differenzierter dar. Darüber hinaus muss auch vonseiten der Verwaltung akzeptiert werden, dass immer mehr Softwareanbieter dazu übergehen, ihre Leistungen nur noch als „Software as a Service“ (SaaS) aus einer Public-Cloud heraus anzubieten. Das bedeutet im Zweifel, dass langjährig genutzte und in die Verfahrensabläufe und Systemlandschaften integrierte und bewährte (Entwicklungs-)Werkzeuge und Komponenten zukünftig in einer nur bedingt steuerbaren Umgebung zur Verfügung stehen werden.

Eine für den Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik (BfIT) in 2019 durchgeführte strategische Marktanalyse zur Untersuchung der Abhängigkeiten von Softwareanbietern in der Bundesverwaltung ergab konkrete Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Digitalen Souveränität und damit zwangsläufig der Entscheidungsabhängigkeit durch den Einsatz von Software einzelner privater Technologieanbieter. Die im Rahmen dieser Studie identifizierten Schmerzpunkte umfassen eine eingeschränkte Informationssicherheit, eine rechtliche Unsicherheit, unkontrollierbare Kosten, eingeschränkte Flexibilität und fremdgesteuerte Innovation.

Als Ausfluss dieser Studie wurde auf Bundesebene die AG „Cloud Computing und Digitale Souveränität“ gegründet, in der auch Niedersachsen vertreten ist. Im Rahmen der Tätigkeiten wird einerseits das Thema Digitale Souveränität intensiv beleuchtet und andererseits werden Grundstrukturen einer Deutschen Verwaltungscloud-Strategie (DVS) erarbeitet. Beides blieb aufseiten der großen Softwarehersteller nicht unbemerkt; so signalisieren sie mehr und mehr Offenheit und Entgegenkommen, was den Zugriff und die Verschlüsselung von Daten in ihren Cloud-Umgebungen und SaaS-Produkten anbetrifft.

Darüber hinaus ist die Landesregierung im Rahmen der Aufgabenverantwortung dabei, die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für den Aufbau, Einsatz und den Betrieb einer hybriden Cloud-Umgebung in Abstimmung mit den Ressorts zu erarbeiten, zu konzipieren und die Verabschiedung über den Niedersächsischen IT-Planungsrat vorzubereiten. Dieses erfolgt in Umsetzung eines vom Niedersächsischen IT-Planungsrat (54. Sitzung v. 05.05.2021) akzeptierten Proof of Concept zur Gestaltung eines landesweiten IT-Architekturmanagements; mit ersten Ergebnissen ist im 2. Quartal 2022 zu rechnen.

Des Weiteren prüft die Landesregierung in einem Pilotprojekt die Einsatzmöglichkeiten von Cloud-Software unter Beachtung der europäischen und deutschen Datenschutzgesetze und unter Wahrung der Souveränität über die Daten.

2. Wie beurteilt die Landesregierung das Potenzial von Produkten und Dienstleistungen / die Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) im öffentlichen Sektor / in der öffentlichen Verwaltung?

Es steht außer Frage, dass KI potenziell dabei helfen kann, viele Verwaltungsprozesse schneller und effizienter zu gestalten und das „Serviceniveau“ für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen sowie das Entscheidungstempo in der Verwaltung deutlich zu steigern. Denkbar wären beispielsweise die KI-basierte Abwicklung von standardisierten Massenverfahren, die automatisierte Vorbearbeitung von Anträgen, die automationsgestützte Vorbereitung im Vorfeld inhaltlicher juristischer Entscheidungsfindung, die automatisierte Beantwortung von Standardfragen in Antragsverfahren, kommunikations- und entscheidungsunterstützende Systeme für Menschen mit besonderen Bedürfnissen und körperlichen Einschränkungen, Techniken sprachbasierter Szenarien oder Anwendungen zur Mus-

tererkennung in Texten, Dokumenten, Daten und Prozessen. Auch der Bereich der Bild- oder Videoanalyse bietet sinnvolle Einsatzszenarien, beispielsweise in der Katasterverwaltung, im Bereich der Inneren Sicherheit oder im Justizvollzug.

Bei all diesen Themen ist es erforderlich, jeden einzelnen Prozess auf seine Eignung für den KI-Einsatz hin zu überprüfen. Es ist dabei nach Artikel 22 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten, dass Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen das Recht haben, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung, z. B. durch KI, beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die rechtliche Wirkung entfaltet oder in ähnlicher Weise beeinträchtigt. Zudem muss sichergestellt werden, dass der Einsatz von KI diskriminierungsfrei erfolgt und im Einklang mit der sich anbahnenden EU-Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz steht, insbesondere im Hinblick auf die Kategorie „Hochrisiko-KI“.

Darüber hinaus ist auch ein besonderes Augenmerk auf Aspekte wie Vertrauenswürdigkeit und Ethik zu legen; das Weißbuch zur Künstlichen Intelligenz der EU und die Fortschreibung der Nationalen KI-Strategie der Bundesregierung von 2020 gehen hierauf in umfassender Weise ein.

3. Plant die Landesregierung im Rahmen der Verwaltungsdigitalisierung die Einführung KI-gestützter Produkte und Dienstleistungen und, falls ja, wann und welche?

Die Verwaltungsdigitalisierung ist nicht abgeschlossen, insofern werden von allen Ressorts permanent neue technische Produkte und digitale Methoden daraufhin untersucht, ob sie in der Verwaltung zur Verbesserung, Optimierung oder dem Ersatz von Prozessschritten eingesetzt werden könnten. Dies gilt natürlich auch für den Bereich der KI.

Einzelne Ressorts sind gerade dabei, konkrete Einsatzmöglichkeiten für KI-basierte Produkte und Komponenten zu eruieren. Die Finanzverwaltung ermittelt aktuell das Potenzial für einen Einsatz und koordiniert dafür u. a. auf Bund-Länder-Ebene die Ermittlung möglicher Einsatzgebiete. Nach entsprechenden Referenz- und Pilotvorhaben können die konkreten Möglichkeiten für einen Einsatz tatsächlich bemessen werden.

Auch die Justiz denkt darüber nach, in sicherheitsrelevanten Bereichen wie z. B. Justizvollzugseinrichtungen mithilfe von KI kritische Situationen zu erkennen und dadurch die Bediensteten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Auch hier müssen ein möglicher Umfang und die notwendigen Einsatzbedingungen noch geprüft werden.

KI-gestützte Technologien unterstützen bereits heute die Arbeit in der Justiz. Neben Spracherkennungssoftware, dem Normfallmanager und IDEA zur Analyse großer Datenmengen sind zahlreiche Tools beispielsweise zur Berechnung der Höhe von Unterhaltsansprüchen, der Verteilung von Vermögen bei Scheidungsverfahren oder der Erstellung von Kostenbeschlüssen im Einsatz. Das Programm TextLab analysiert Texte und zeigt Vereinfachungspotenzial auf, um die Verständlichkeit der Texte zu verbessern. Darüber hinaus werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Info-Service der niedersächsischen Justiz in ihrer Tätigkeit durch eine KI-gestützte Wissensdatenbank unterstützt werden.

Ein wichtiger Bestandteil der Rechtsprechung ist es, Urteile und Beschlüsse in juristischen Datenbanken zu veröffentlichen. Um Entscheidungen vor der Veröffentlichung zu anonymisieren, wird ein KI-gestütztes Metadatentool genutzt, das Entitäten wie Namen, Orte und weitere personenbezogene Daten erkennt und durch Pseudonyme ersetzt.

KI-gestützte Tools kommen zudem im ZIB als Methode der Gefahrenabwehr zur Gewährleistung der IT-Sicherheit zum Einsatz.

Darüber hinaus wurde in der Justiz ein Prozess eingeleitet, um in Abstimmung mit den übrigen Justizverwaltungen des Bundes und der Länder sowie der justiziellen Praxis Einsatzfelder und Rahmenbedingungen künstlicher Intelligenz zu eruieren.

Zudem wird aktuell die Ausschreibung für ein Forschungsprojekt „Einsatz künstlicher Intelligenz zur Suizidprävention und Verbesserung der Sicherheit in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten“ vorbereitet. Durch den Einsatz intelligenter Überwachungssysteme in speziellen kameraüberwachten

Räumen, die insbesondere für akut suizidgefährdete Gefangene vorgehalten werden, soll die anspruchsvolle und verantwortungsvolle Arbeit der Justizvollzugsbediensteten im Rahmen der Suizidprävention unterstützt werden. Eine Implementierung von KI-Technologien in die vorhandenen Kamerasysteme innerhalb der Justizvollzugseinrichtungen z. B. in Freistundenhöfen, Treppenhäusern und Gemeinschaftsräumen kann dazu beitragen, dass Übergriffe von Gefangenen auf Mitgefangene oder Bedienstete frühzeitig erkannt werden. Mit einem Einsatz eines Produkts ist frühestens Ende 2024 zu rechnen.

Die Polizei Niedersachsen befasst sich zusammen mit dem MJ derzeit mit der Entwicklung von KI-Systemen für polizeiliche und justizielle Zwecke im Zusammenhang mit der Analyse von digitalen Beweismitteln. Dabei geht es insbesondere um den Einsatz von KI-Systemen zur nachträglichen Identifizierung in digitalen Beweismitteln.

Im Rahmen der geplanten sogenannten Beweismittelcloud hat das Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA) beispielsweise ein Programm zur automatisierten Erkennung von Bild- und Videomaterial in Verfahren der Kinderpornografie entwickelt. Ziel ist die Vorselektion und Reduktion des zu bewertenden Materials für die IT-Forensik und die polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter. Die Software wurde bereits erfolgreich auf die Zuordnung von Pornografie und Nicht-Pornografie trainiert. Derzeit werden weitere Unterklassen für die Zuordnung von z. B. Kinder- und Jugendpornografie entwickelt. Das Produkt wird im Rahmen des Programms Polizei 2020 in mehreren Polizeidienststellen in Deutschland erprobt. Auch in niedersächsischen Justizbehörden soll es schnellstmöglich erprobt und eingesetzt werden.

Darüber hinaus werden im LKA neuronale Netze im Zusammenhang mit Objektdetektion (z. B. Autos, Motorräder, Lkw, Rucksäcke) in Bildern und Videos erprobt, ebenso neuronale Netze zur Autotypen- oder Kennzeichenerkennung. Das ebenfalls durchgeführte Training neuronaler Netze zur Gesichtsdetektion dient beispielsweise einem künftigen Abgleich zwischen Gesichtern in sichergestellten digitalen Beweismitteln und einer gesuchten Zielperson.

Ein Einsatz dieser Entwicklungen wird auch von der Ausgestaltung der künftigen Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz abhängen. Sofern derartige Systeme als sogenannte Hochrisiko-KI-Systeme eingestuft werden, löst ihr Einsatz kaum umsetzbare technische und risikobasierte Dokumentationspflichten sowie Konformitätsprüfungen aus, die mit den bestehenden personellen Strukturen kaum leistbar erscheinen. Daraus resultieren Auswirkungen im Bereich Personal- und Finanzmittel, die ein erhebliches Ausmaß an zusätzlichen Bedarfen annehmen dürften.

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) betreibt seit 2020 ein Entwicklungsprojekt mit dem Ziel der Automatisierung von internen Datenerhebungsprozessen (automatische Erkennung von Gebäuden in Luftbildern). Der erstellte Prototyp wird demnächst in der Praxis pilotiert. In Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern arbeitet das LGLN an der Erzeugung des bundesweiten Geodatensatzes „Landbedeckung und Landnutzung“, dessen Inhalte der Landbedeckung mittels KI-Technologie automatisch aus COPERNICUS-Fernerkundungsdaten abgeleitet werden. Der produktive Einsatz ist für Ende 2023 avisiert.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) werden zurzeit folgende Projekte mit KI-Bezug durchgeführt:

- KI im Klimaschutz,
 - Förderprogramm Wärmepumpenquartiere,
 - Unterstützung und Beschleunigung des kommunalen
 - Klimaschutzes durch Smart Cities,
- KI für die kurzfristige Prognose von Sturmflutwasserständen an der niedersächsischen Küste,
- KI-gestütztes Hochwasserfrühwarnsystem für die Stadt Goslar,
- KI-gestützte Quantifizierung ausbaubedingter Änderungen auf den Salzeintrag ins Ästuar Unterweser,

- Entwicklung eines KI-gestützten, lernfähigen Auswertungssystems für die Bildanalyse zur Vogelartenerkennung.

4. Wie viel KI steckt in der IT-Strategie „Digitale Verwaltung 2025“ oder/und im Programm „Digitale Verwaltung in Niedersachsen“?

Derzeit erarbeitet die Landesregierung auf Initiative und unter der Federführung des MW eine KI-Strategie für Niedersachsen. Diese soll im Frühjahr 2022 veröffentlicht werden und wird für unterschiedliche Themenfelder aus Wissenschaft, Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung die Ausgangslage, Herausforderungen und Ziele für Niedersachsen beschreiben sowie konkrete Maßnahmen zur Zielerreichung darstellen. Der aktuelle und zukünftige Einsatz von KI in der Verwaltung wird dort in einem separaten Kapitel der KI-Strategie adressiert.

Auch im Programm DVN wird der Einsatz von KI im Rahmen der einzelnen Projekte geprüft und gegebenenfalls umgesetzt.

5. Welche Produkte und Dienstleistungen, die auf dem Einsatz / der Nutzung von KI basieren, wird die Landesregierung bis wann einführen und anbieten?

Es wird auf die Antwort zu Frage II. 3 verwiesen.

6. Werden mit der Digitalisierung der niedersächsischen Verwaltung auch Chatbots, wie sie z. B. in Schleswig-Holstein („Moin, ich bin Cabo, der Corona-Auskunfts-Bot vom Land Schleswig-Holstein“, https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Zahlen/zahlen_node.html) bereits zur Anwendung kommen, in den niedersächsischen Verwaltungsalltag Einzug halten?

Die Landesregierung hat einen Interministeriellen Arbeitskreis (IMAK) zur Erarbeitung einer KI-Strategie eingerichtet. Im Rahmen dieser KI-Strategie werden auch die Themen „Einsatz von Chatbots und anderen KI-basierten digitalen Sprach- und Hilfeassistenten“ betrachtet. Dabei sollen auch mögliche Einsatzfelder in der niedersächsischen Verwaltung und Justiz ausgelotet werden.

Davon unabhängig verfügen die Steuerverwaltungen in den Ländern mit Elias (ElsterInformations-Assistent) im Online-Finanzamt „Mein ELSTER“ bereits über einen Chatbot. Er gibt insbesondere Auskünfte und Hilfestellung zur Nutzung von ELSTER.

Die Einführung von (weiteren) Chatbots ist ein im Strategiepapier „Zukunftsfähige Kommunikation“ festgehaltenes strategisches Ziel der Steuerverwaltung. Aktuell wird der KONSENS-Chatbot zunächst für fachliche Fragen zur Grundsteuerreform entwickelt, der Bürgeranfragen beantworten und so die Bediensteten der Finanzämter entlasten soll. Er chattet mit der Bürgerin oder dem Bürger und kann basierend auf der eingesetzten KI Rückfragen stellen. Eine Ausweitung auf weitere Steuerarten ist beabsichtigt.

Im Rahmen der prozessbegleitenden Weiterentwicklung der niedersächsischen Online-Wache wird derzeit die Implementierung eines Chatbots in die bereits vorhandene Infrastruktur der Online-Wache geprüft. Mit der Integration eines Chatbots sollen die häufigsten, allgemeinen Fragen der Bürgerinnen und Bürger im Zuge der Anzeigenerstattung beantwortet werden können und der Service der Online-Wache folglich zielgruppenorientierter gestaltet werden.

Im Rahmen des Programms DVN ist vorgesehen, Onlinedienste mit Chatbot-Funktionalitäten auszustatten.

7. Wie bewertet die Landesregierung die „Zukünftigen Handlungsfelder und Trends“ (<https://www.oeffentliche-it.de/trends>), wie sie vom Kompetenzzentrum Öffentliche IT beschrieben werden, im Einzelnen, und welche Trends werden bei der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Niedersachsen wie und wann Berücksichtigung finden?

Eine Vielzahl der unter der genannten Homepage veröffentlichten Trends hat keinen unmittelbaren Bezug zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung. Eine konkrete Bewertung der benannten Trends wurde von der Landesregierung nicht vorgenommen. Die aktuellen, für die Landesregierung relevanten IT-Trends werden regelmäßig analysiert und bei Relevanz in die Strategie und Handlungspläne eingearbeitet.

8. Welche Ziele verfolgt die EU-Kommission in Bezug auf die Nutzung von KI im öffentlichen Sektor, und wie beurteilt die Landesregierung diese?

Ziel der EU-Kommission ist es nach Kenntnis der Landesregierung, die öffentlichen Verwaltungen in Europa zu einem Vorreiter bei der Nutzung der KI auszubauen, da KI-Anwendungen auf vielfältige Weise zu Verbesserungen bei der Effizienz und Wirksamkeit in allen öffentlichen Bereichen führen können. Durch die frühzeitige Einführung von KI kann der öffentliche Sektor eine Vorreiterrolle - auch für andere Sektoren - beim Einsatz von sicherer, vertrauenswürdiger und nachhaltiger KI übernehmen. Eine Schlüsselrolle soll dabei das öffentliche Beschaffungswesen spielen, da es durch seine starke kollektive Kaufkraft dazu beitragen kann, die Nachfrage und das Angebot an vertrauenswürdigen und sicheren KI-Technologien in Europa anzukurbeln.

Diese Ziele der EU-Kommission werden im Grundsatz begrüßt. Die verschiedenen Dokumentationen der EU-Kommission zum Thema KI geben der Verwaltung hilfreiche Anstöße und Handlungsempfehlungen.

9. Wie wird die Landesregierung die Ziele der EU-Kommission, z. B. „Weißbuch Zur Künstlichen Intelligenz - ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“ COM(2020) 65 final, Brüssel, 19.02.2020, in Bezug auf die Digitalisierung der Verwaltung umsetzen?

Die von der EU-Kommission veröffentlichten Ziele werden im Rahmen der formalen Beteiligungsstrukturen in bundesweiten Arbeitsgruppen geprüft und gegebenenfalls in länderspezifischen Umsetzungsprojekten oder sonstigen Maßnahmen umgesetzt. Insofern ist sichergestellt, dass die Erreichung der Ziele der EU-Kommission in Bezug auf die fortzuschreibende Digitalisierung im erforderlichen Maße gegeben ist.

10. Welchen Schwerpunkt nimmt hierbei ein, den „Gesundheitssektor“ (EU-Kommission, Weißbuch Zur Künstlichen Intelligenz - ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen COM(2020) 65 final, Brüssel, 19.02.2020, Maßnahme 6, Seite 9) entsprechend aufzustellen und auszubauen?

Die Landesregierung prüft auch im Gesundheitssektor die Maßnahmen der EU-Kommission und wird sie entsprechend dem Prüfergebnis umsetzen. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass

- KI-Produkte häufig noch nicht ausgereift und verfügbar sind. Dazu werden durch die Forschung bzw. Industrie Lösungen entwickelt;
- die Entscheidung in erster Linie bei den Krankenhäusern und anderen Akteuren liegt;
- der Einsatz von KI gerade im Gesundheitsbereich sehr sensibel ist und eine sichere Rechtsgrundlage notwendig ist.

Daher wird der Vorschlag der EU-Kommission für ein Gesetz über künstliche Intelligenz (COM[2021] 206 final) begrüßt, der diese Punkte behandelt.

11. Wie schätzt die Landesregierung das Potenzial von Kryptowährungen als Anwendung in der Verwaltung von Zahlvorgängen im E-Commerce ein, und welche Haltung hat die Landesregierung zur Einführung oder Verwendung von Kryptowährungen?

Die Landesregierung beobachtet die Kryptowährungen insbesondere unter rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten. Das Potenzial der Kryptowährungen in der Verwaltung von Zahlvorgängen im E-Commerce wird derzeit als eher gering eingeschätzt. Die Einführung oder Verwendung von Kryptowährungen wird durch die Landesregierung nicht forciert, die Haltung ist beobachtend und abwartend.

12. Welche Produkte, Dienstleistungen und Nutzungen der digitalisierten Verwaltung können ab wann ortsungebunden beantragt werden, und für welche ist ein Behördenbesuch weiterhin erforderlich?

Im Rahmen der digitalen Verwaltung werden Verwaltungsleistungen ganz oder teilweise online, also ortsungebunden angeboten. Für diese ist ein Behördenbesuch nicht mehr erforderlich.

Im Rahmen des Programms DVN der Landesregierung wird eine Liste geführt, die alle Verwaltungsleistungen aufführt, die in Niedersachsen bereits jetzt als Onlinedienst - zumindest im Reifegrad 1 (PDF-Formular) nach dem OZG-Reifegradmodell - zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus haben Landesbehörden und Kommunen zahlreiche weitere digitale Onlinedienste über Portallösungen oder Fachverfahren im Einsatz (s. auch Antwort auf Frage VI. 2). Hierzu liegen keine zentralen Informationen vor. Die Liste des Landes enthält mit Stand vom 31.01.2022 folgende Einträge

OZG-Leistung	LeiKa-Leistung
Landesspezifische Nachteilsausgleiche bei einer Behinderung	Blindengeld
Landesspezifische Nachteilsausgleiche bei einer Behinderung	Blindengeld Gewährung
Anzeigepflichten nach Trinkwasserverordnung	Anzeige nach § 13 Trinkwasserverordnung
Leistungen zum Infektionsschutz	Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz
Hilfe zur Pflege	Hilfe zur Pflege
Hilfe zur Pflege	Hilfe zur Pflege Bewilligung
Bestattung	Bestattungskostenhilfe nach § 74 SGB XII Gewährung
Bestattung	Bestattungskostenhilfe nach § 74 SGB XII
Leichenpass	Leichenpass
Einkommensteuer	Feststellungserklärung
Einkommensteuer	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
Einkommensteuer	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende Auskunft
Einkommensteuer	Arbeitnehmersparzulage
Einkommensteuer	Arbeitnehmersparzulage Gewährung
Einkommensteuer	Einkommensteuer
Einkommensteuer	Einkommensteuer Festsetzung
Einkommensteuer	Mobilitätsprämie
Einkommensteuer	Mobilitätsprämie Gewährung
Kirchensteuer	Kirchensteuer
Kirchensteuer	Kirchensteuer Festsetzung
Steuerfreibeträgeeintragung	Steuerfreibeträge Eintragung für Kinder unter 18 Jahren
Steuerfreibeträgeeintragung	Steuerfreibeträge Eintragung für Hinterbliebene
Kapitalertragsteuer	Kapitalertragsteuer
Kapitalertragsteuer	Kapitalertragsteuer Befreiung
Körperschaftsteuer	Körperschaftsteuer
Körperschaftsteuer	Körperschaftsteuer Festsetzung
Querschnittliche Leistungen im Bereich Steuern & Zoll	Steueransprüche

OZG-Leistung	LeiKa-Leistung
Querschnittliche Leistungen im Bereich Steuern & Zoll	Steueransprüche Erlass
Umsatzsteuer	Umsatzsteuer
Umsatzsteuer	Umsatzsteuer Voranmeldung
Rundfunkbeitrag	Rundfunkbeitrag im privaten Bereich Zahlungsweise ändern
Rundfunkbeitrag	Rundfunkbeitrag im privaten Bereich Personendaten ändern / Namensänderung
Rundfunkbeitrag	Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich Adresse ändern
Rundfunkbeitrag	Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich Firmendaten ändern
Rundfunkbeitrag	Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich Anmeldung weitere Betriebsstätte
Rundfunkbeitrag	Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich Zahlungsweise ändern
Rundfunkbeitrag	Rundfunkbeitrag im privaten Bereich Abmeldung
Rundfunkbeitrag	Rundfunkbeitrag im privaten Bereich Ummeldung (Adresse ändern)
Rundfunkbeitrag	Rundfunkbeitrag im privaten Bereich Anmeldung
Rundfunkbeitrag	Rundfunkbeitrag im privaten Bereich Anmeldung weitere Wohnung
Rundfunkbeitrag	Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich
Rundfunkbeitrag	Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich Anmeldung
Pflanzengesundheitszeugnis	Pflanzengesundheitszeugnisse für den Import aus Drittländern
Pflanzengesundheitszeugnis	Pflanzengesundheitszeugnisse für den Import aus Drittländern Prüfung
Pflanzengesundheitszeugnis	Pflanzengesundheitszeugnisse für den Drittlandexport
Pflanzengesundheitszeugnis	Pflanzengesundheitszeugnisse für den Drittlandexport Ausstellung
Ausbildungsförderung (BAföG)	Ausbildungsförderung
Ausbildungsförderung (BAföG)	Ausbildungsförderung als Bankdarlehen
Ausbildungsförderung (BAföG)	Ausbildungsförderung als Bankdarlehen Gewährung
Ausbildungsförderung (BAföG)	Ausbildungsförderung als Bankdarlehen Teilerlass
Ausbildungsförderung (BAföG)	Ausbildungsförderung Änderung
Ausbildungsförderung (BAföG)	Ausbildungsförderung Änderung Personendaten
Ausbildungsförderung (BAföG)	Ausbildungsförderung Beratung
Ausbildungsförderung (BAföG)	Ausbildungsförderung Bewilligung
Ausbildungsförderung (BAföG)	Ausbildungsförderung Bewilligung für den Besuch einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte
Ausbildungsförderung (BAföG)	Ausbildungsförderung Bewilligung für die Ausbildung an der Berufsakademie (BA)
Ausbildungsförderung (BAföG)	Ausbildungsförderung Bewilligung für Fortbildung
Ausbildungsförderung (BAföG)	Ausbildungsförderung Bewilligung für Schüler
Ausbildungsförderung (BAföG)	Ausbildungsförderung Bewilligung für Schüler an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen

OZG-Leistung	LeiKa-Leistung
Ausbildungsförderung (BAföG)	Ausbildungsförderung Bewilligung für Studierende
Ausbildungsförderung (BAföG)	Ausbildungsförderung Rückzahlung
Ausbildungsförderung (BAföG)	Berufsausbildung
Ausbildungsförderung (BAföG)	Berufsausbildung Förderung
Ausbildungsförderung (BAföG)	Zusatzleistungen
Ausbildungsförderung (BAföG)	Zusatzleistungen Bewilligung
Ausbildungsförderung (BAföG)	Zusatzleistungen Bewilligung für Auszubildende mit Kind
Ausbildungsförderung (BAföG)	Zusatzleistungen Bewilligung in Härtefällen
Ausfuhr von Kulturgütern	Ausfuhr von Kulturgut
Ausfuhr von Kulturgütern	Ausfuhr von Kulturgut Genehmigung
Ausfuhr von Kulturgütern	Vorübergehende Ausfuhr von nationalem Kulturgut
Ausfuhr von Kulturgütern	Vorübergehende Ausfuhr von nationalem Kulturgut Genehmigung
Entschädigung bei Verdienstaussfall aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz
Entschädigung bei Verdienstaussfall aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz Auszahlung
Entschädigung bei Verdienstaussfall aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz Gewährung
Entschädigung bei Verdienstaussfall aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz Auszahlung für Entschädigung bei Verdienstaussfall
Entschädigung bei Verdienstaussfall aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz Auszahlung für Verdienstaussfallentschädigung sorgeberechtigter Personen
Entschädigung bei Verdienstaussfall aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz Gewährung für Entschädigung bei Verdienstaussfall
Entschädigung bei Verdienstaussfall aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz Gewährung für Verdienstaussfallentschädigung sorgeberechtigter Personen
Elterngeld	Elterngeld Bewilligung
Unternehmensanmeldung und -genehmigung (10294) EU-DLR	Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit Erlaubnis im Reisegewerbe § 60 a GewO
Unternehmensanmeldung und -genehmigung (10294) EU-DLR	Erlaubnis zum Verkauf von Waren auf Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass
Unternehmensanmeldung und -genehmigung (10294) EU-DLR	Reisegewerbe Bewilligung von Ausnahmen zu Verboten
Unternehmensanmeldung und -genehmigung (10294) EU-DLR	Anzeige eines Gaststättenbetriebes
Unternehmensanmeldung und -genehmigung (10294)	Reisegewerbekartenfreie Tätigkeit Anzeige
Unternehmensanmeldung und -genehmigung (10294)	Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit: Erlaubnis
Unternehmensanmeldung und -genehmigung (10294)	Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit Erlaubnis/Spielautomaten
Unternehmensanmeldung und -genehmigung (10294)	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung Erteilung
Unternehmensanmeldung und -genehmigung (10294)	Ausnahmen von der vorgeschriebenen Mindestbesichtigungsdauer
Unternehmensanmeldung und -genehmigung (10294)	Zulassung des früheren Beginns eines Gaststättengewerbes
Unternehmensanmeldung und -genehmigung (10294)	Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit Bestätigung des Aufstellortes

OZG-Leistung	LeiKa-Leistung
Zuverlässigkeits- und Sicherheitsüberprüfung (10574)	Bescheinigung der Erkenntnisse aus der Zuverlässigkeitsüberprüfung
n.n.	Antrag auf Wohngeld
Zulassung für reglementierte Berufe	Hufbeschlagschmiedin/Hufbeschlagschmied Anerkennung
n.n.	Ablieferungsfrist für Überschüsse aus der Pfandverwertung im Pfandleihgewerbe: Verlängerung
n.n.	Gaststättenbetrieb, Spielhalle Sperrzeit: Beantragung - Ausnahmegenehmigung (aufgrund des NSpielhG, in Kraft getreten am 01.02.2022 nicht mehr verfügbar)

Zusätzlich wurden folgende Onlinedienste im Reifegrad 3 (vollständig elektronische Onlinedienste) erarbeitet und im niedersächsischen Service-Portal mit dem Antragsverwaltungssystem NAVO online gestellt:

- Anzeige zur Aufnahme der Tätigkeit in Niedersachsen für eine auswärtige Gesellschaft,
- Antrag über die Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit unter Aufsicht der Architektenkammer Niedersachsen in der Fachrichtung Architektur nach § 6 Abs. 6 NArchtG,
- Antrag Eintragung in die Gesellschaftsliste der Architektenkammer Niedersachsen,
- Antrag auf Verlängerung der Bestellung als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger,
- Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger,
- Antrag auf Feststellung der Eignung einer berufspraktischen Tätigkeit in der Fachrichtung Architektur (§ 6 Abs. 6 NArchtG),
- Antrag auf Eintragung in die Architektenliste der Architektenkammer Niedersachsen aufgrund fachrichtungsbezogener berufspraktischer Tätigkeit nach § 8 Abs. 1 NArchtG (Autodidakt),
- Antrag auf Eintragung in die Architektenliste der Architektenkammer Niedersachsen aufgrund besonderer Auszeichnung nach § 8 Abs. 2 NArchtG,
- Antrag auf Eintragung in die Architektenliste (Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung),
- Antrag auf Eintragung in die Architektenliste (Fachrichtung Architektur),
- Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften der Architektenkammer Niedersachsen,
- Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleister (§ 14 NArchtG),
- Antrag auf Befreiung vom Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung,
- Antrag auf Ausstellung einer EU-Bescheinigung nach der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsanerkennungsrichtlinie),
- Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“,
- Eintragung in die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner,
- Eintragung in die Liste der freiwilligen Mitglieder,
- Eintragung in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser,
- Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure,

- Anzeige über das Erbringen von Dienstleistungen in Niedersachsen durch auswärtige Gesellschaften, die im Namen die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ führen,
- Anzeige nach §§ 12, 13 NIngG über das Erbringen von Dienstleistungen in Niedersachsen unter Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Drittstaat,
- Anzeige nach § 13 des Niedersächsische Ingenieurgesetzes (NIngG) über das Erbringen von Dienstleistungen in Niedersachsen durch auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure,
- Anzeige der Erbringung von Entwurfsdienstleistungen auf dem Gebiet der Objektplanung von Gebäuden durch in EU-, EWR- und gleichgestellten Staaten niedergelassene Personen,
- Anzeige der Erbringung von Dienstleistungen in Niedersachsen durch auswärtige Tragwerksplanerinnen oder Tragwerksplaner aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union,
- Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen,
- Antrag auf Eintragung in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieure (Kapitalgesellschaft und Partnerschaftsgesellschaft),
- Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Ingenieurinnen und Ingenieure,
- Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften § 18 NIngG,
- Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure,
- Antrag auf Befreiung von dem Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung für Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure,
- Markscheider-Bergverordnung - Anerkennung anderer Personen,
- Anerkennung Markscheider,
- Anerkennung von Sachverständigen Gashochdruckleitungen,
- Anerkennung Straßenwärter,
- Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung,
- Antrag auf Zulassung zur (verkürzten) Steuerberaterprüfung,
- Antrag auf Verleihung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ gemäß § 44 I S. 1 StBerG,
- Antrag auf verbindliche Auskunft § 38 a StBerG,
- Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Leitererfordernis für eine weitere Beratungsstelle/Zweigniederlassung,
- Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für bestehende Gesellschaften nach § 154 Abs. 2 Satz 2 StBerG,
- Antrag auf Befreiung von der Steuerberaterprüfung,
- Antrag auf Ausnahmegenehmigung für eine gewerbliche Tätigkeit,
- Antrag auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft,
- Antrag auf (Wieder)Bestellung als Steuerberater / auf Wiederbestellung als Steuerberater / auf Wiederbestellung Steuerbevollmächtigter,
- Tierarzt: vorübergehende Ausübung des Berufs ohne Approbation - Erlaubnis,
- Anmeldung von Tierärzten bei der für den Beruf zuständigen Kammer,

- Pflanzenschutzmittel: nicht zugelassenes Einsatzgebiet - Genehmigung,
- Pflanzenschutzmittel: Anwendung - Ausnahmegenehmigung,
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; Anzeige,
- Energieversorgung: Betrieb von Energieversorgungsnetzen - Genehmigung,
- Anerkennung als Sachverständiger nach Bauordnungsrecht,
- Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter (B.A.) / Sozialpädagogin/Sozialpädagoge (B.A.) /
- Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge (B.A.),
- Arbeitsstipendium,
- Anerkennung Heilpädagoge (B.A.) /
- Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation als Heilpädagoge/Heilpädagogin (B.A.).

Außerdem werden bereits seit 2009 zahlreiche Onlinedienste im Rahmen der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in Niedersachsen bereitgestellt.

Im Rahmen des Programms DVN werden in den nächsten Monaten zahlreiche weitere Onlinedienste eingeführt werden. Eine Liste der Verwaltungsleistungen, für die ein Behördenbesuch erforderlich ist, liegt der Landesregierung nicht vor.

III. Finanzierung

1. In welcher Höhe standen Haushaltsmittel für die Digitalisierung der Verwaltung und zur „Ertüchtigung des Landesdatennetzes“ (Landesregierung beschließt IT-Strategie „Digitale Verwaltung 2025“, PI der StK, 27.09.2016) in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 zur Verfügung, und wofür wurden diese Mittel verwendet?

Die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Mittelansätze von 2016 bis 2020					
Anteile Ansätze für die angefragten Aufgaben bei Kapitel 0303 Tgr 77-80	Doppelhaushalt				
	2016	2017	2018	2019	2020
Landesdatennetz - Betrieb und Entwicklung	32.166.000	45.632.000	50.349.000	48.652.000	64.702.000
Gesamt	32.166.000	45.632.000	50.349.000	48.652.000	64.702.000
Digitalisierungsprojekte	1.706.000	2.315.000	2.315.000	6.557.000	8.286.000
Nachtragshaushalt 2018:			871.000		
Gesamt	1.706.000	2.315.000	3.186.000	6.557.000	8.286.000
	33.872.000	47.947.000	53.535.000	55.209.000	72.988.000
Ansätze im Sondervermögen Digitalisierung (Kapitel 5082 Tgr 63), Projekte, die im Zusammenhang mit den o.g. Maßnahmen stehen					
Handlungsplan Digitale Verwaltung und Justiz				30.300.000	50.122.000
Realisierung einer anforderungsgerechten RZ- und Netzinfrastruktur				8.149.000	8.248.000
Gesamt				38.449.000	58.370.000

Hier sind die Beträge genannt, die unmittelbar für die zentralen Aufgaben für die Bereiche Landesdatennetz und Digitalisierungsprojekte zur Verfügung standen. Die Mittel wurden für die in der Tabelle genannten Aufgaben verwendet.

2. In welcher Höhe stehen derzeit für die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Niedersachsen Haushaltsmittel des Landes zur Verfügung, und ist dieser Ansatz vor dem Hintergrund „der immensen Aufgaben im Bereich der IT“ (Landesregierung beschließt IT-Strategie „Digitale Verwaltung 2025“, PI der StK, 27.09.2016) ausreichend?

Die zur Verfügung stehenden oder eingeplanten Haushaltsmittel sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Mittelansätze von 2021 bis 2025					
Anteile Ansätze für die angefragten Aufgaben bei Kapitel 0303 Tgr 77-80	Doppelhaushalt				
	2021	2022	2023	2024	2025
Landesdatennetz - Betrieb und Entwicklung	61.966.000	59.821.000	59.022.000	58.825.000	58.784.000
Gesamt	61.966.000	59.821.000	59.022.000	58.825.000	58.784.000
Digitalisierungsprojekte - Betrieb und ab 2022 auch Projektmittel	11.507.000	31.626.000	65.293.000	45.837.000	45.914.000
Gesamt	11.507.000	31.626.000	65.293.000	45.837.000	45.914.000
	73.473.000	91.447.000	124.315.000	104.662.000	104.698.000
Ansätze im Sondervermögen Digitalisierung (Kapitel 5082 Tgr 63), Projekte, die im Zusammenhang mit den o.g. Maßnahmen stehen					
Handlungsplan Digitale Verwaltung und Justiz	31.468.000	27.756.000			
Realisierung einer anforderungsgerechten RZ- und Netzinfrastruktur	14.492.000	3.465.000			
Gesamt	45.960.000	31.221.000			

Auch hier sind nur die Beträge genannt, die unmittelbar für die zentralen Aufgaben für die Bereiche Landesdatennetz und Digitalisierungsprojekte zur Verfügung stehen bzw. eingeplant sind.

Die Veranschlagungen decken die derzeit erkennbaren Bedarfe ab.

3. Welche IT-Projekte des Landes sind über die Mittelbereitstellung im Landeshaushalt (inklusive Sondervermögen) und in der Mipla nicht bis zu den kalkulierten Gesamtkosten finanziert?

Sämtliche zum jetzigen Zeitpunkt bekannten IT-Projekte sind, soweit sie dem Grunde und der Höhe nach bereits etatreif sind, in der Mittelfristigen Planung 2021 bis 2025 der Landesregierung finanziert.

4. Welche Finanzierungslücken bestehen bei welchem Projekt, und in welchem Jahr werden hier Nachfinanzierungen notwendig?

Siehe Antwort zu Frage III.3.

5. In welcher Höhe hat der Bund in der Vergangenheit finanzielle Mittel für die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Niedersachsen bereitgestellt, und in welcher Höhe stehen den Kommunen hiervon Mittel bereits und zukünftig zur Verfügung?

Für die Umsetzungsprojekte des Themenfelds Gesundheit stellt der Bund auf Grundlage des Verwaltungsabkommens zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (Dachabkommen) vom 30.01.2021 sowie einer Einzelvereinbarung insgesamt 89 996 557,75 Euro, davon 5 674 693,14 Euro in 2021, zur Verfügung. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt gestaffelt und ist an die Erfüllung der Meilensteine Konzeption (1) Referenzimplementierung (2) und Rollout in weitere Länder (3) gebunden.

Für eine Nachnutzungserprobung von Onlinediensten anderer Länder standen auf Grundlage des Verwaltungsabkommens zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (Dachabkommen) vom 30.01.2021 sowie einer Einzelvereinbarung mit dem Bund 1 294 720 Euro in 2021 zur Verfügung.

Mit diesen Mitteln werden u. a. Onlinedienste finanziert, die im kommunalen Bereich in Niedersachsen und nach dem Prinzip „Einer für Alle“ in anderen Bundesländern zum Einsatz kommen. Der Bund hat darauf verwiesen, dass aus verfassungsrechtlichen Gründen eine direkte Weiterleitung von Mitteln an Kommunen nicht möglich ist.

Der Bundesanteil des jährlichen KONSENS-Budgets (Projekt der Steuerverwaltung) ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Bundesanteil in Euro
2010	12 000 000
2011	12 420 000
2012	12 490 000
2013	13 430 000
2014	13 526 000
2015	13 710 000
2016	14 960 000
2017	25 400 000
2018	30 410 000
2019	29 500 000
2020	29 500 000

Im Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) ist vereinbart, 800 Millionen Euro für die Digitalisierung des ÖGD einzusetzen. Davon sind 620 Millionen Euro für die Länder und Kommunen vorgesehen. Niedersachsen stehen für den Zeitraum 2021 bis 2026 insgesamt rund 65 Millionen Euro zur Verfügung.

Ziel der Förderung ist die Sicherstellung einer übergreifenden Kommunikation sowie Interoperabilität für den ÖGD über alle Ebenen hinweg. Die Beteiligten haben sich auf ein Reifegradmodell als Referenzrahmen verständigt. Zur Konkretisierung der im Pakt benannten Ziele und des zielgerichteten Einsatzes der Bundesmittel haben Bund und Länder eine Vereinbarung geschlossen. Diese zielt in erster Linie auf eine Stärkung des Infektionsschutzes ab.

Um die Mittel aus dem Pakt für den ÖGD zielgerichtet einzusetzen, ist ein Digitalisierungskonzept für den ÖGD in Niedersachsen notwendig. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) hat eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um ein gemeinsames Konzept zu erstellen. In der Arbeitsgruppe sind das MS, das MI, das Niedersächsische Landesgesundheitsamt, der Niedersächsische Landkreistag, der Niedersächsische Städtetag und vier Kommunen vertreten.

Im Jahr 2021 hat der Bund den Ländern nach Teil B der Vereinbarung Finanzhilfen nach Artikel 104 b Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) in Höhe von 65 Millionen Euro gewährt. Der Anteil für Niedersachsen zuzüglich einer zehnpromzentigen niedersächsischen Kofinanzierung beträgt 6 717 660,95 Euro.

Der Bund hatte zur Stärkung des ÖGD bereits in 2020 Finanzhilfen in Höhe von 50 Millionen Euro gemäß Artikel 104 b Abs. 1 GG für die Digitalisierung in den Gesundheitsämtern bereitgestellt. Auf Niedersachsen entfallen rund 4,7 Millionen Euro. Damit sollen die Gesundheitsämter u. a. hinsichtlich der technischen Ausstattung und der Digitalisierung von Arbeitsabläufen gestärkt werden, um ihre Aufgaben, insbesondere nach § 14 IfSG, wahrzunehmen. Die Bundesmittel wurden den Gesundheitsämtern auf Antrag durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) als Billigkeitsleistung mittels Erlass zugewiesen, der am 27.01.2021 mit einer Laufzeit bis 31.12.2021 in Kraft getreten ist. Die Mittel können auch rückwirkend für Investitionen seit 28.03.2020 (Zeitpunkt der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag) eingesetzt werden. Bis zum Ende der Antragsfrist am 19.04.2021 haben alle niedersächsischen Gesundheitsämter Anträge gestellt, die zurzeit von der Bewilligungsbehörde geprüft und bearbeitet werden. Aufgrund von Lieferengpässen wurde seitens des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) eine

Fristverlängerung zur Verausgabung der Mittel bis 31.03.2022 gewährt. Den Gesundheitsämtern wurde diese neue Frist vom LS mittels Änderungsbescheiden mitgeteilt.

6. In welcher Höhe kann Niedersachsen Finanzmittel aus dem Aufbauplan „NextGenerationEU“ für die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Niedersachsen erwarten, und wie werden diese verwendet?

Deutschland erhält aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF), dem Kern von NextGenerationEU (NGEU), rund 25,6 Milliarden Euro, welche die Bundesregierung im Rahmen des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) eingeplant hat und bis 2026 verausgaben möchte.

Der Schwerpunkt des DARP liegt auf der Bewältigung der beiden großen Herausforderungen unserer Zeit, des Klimawandels und der digitalen Transformation. Der Schwerpunkt 6 „Moderne öffentliche Verwaltung und Abbau von Investitionshemmnissen“ beinhaltet die Komponente 6.1 „Moderne Öffentliche Verwaltung“. Hier sind unter 6.1.2 „Verwaltungsdigitalisierung - Umsetzung des OZG“ die Regularien zur Verteilung von insgesamt 3 Milliarden Euro geregelt. Der Bund refinanziert die im Rahmen des Konjunkturpaketes bereitgestellten 3 Milliarden Euro komplett über die EU. Für Niedersachsen ergeben sich daraus keine zusätzlichen Mittelzuflüsse. Niedersachsen kann wie bisher nur aus dem Konjunkturpaket 89 996 557,75 Euro zur Umsetzung des OZG für die Umsetzungsprojekte des Themenfelds Gesundheit und 1 294 720 Euro zur Nachnutzungserprobung von Onlinediensten abrufen (s. hierzu auch die Antworten zu den Fragen I. 7 und II. 5).

Niedersachsen erhält darüber hinaus 211 801 358 Euro aus NGEU über REACT-EU. Mit REACT-EU-Mitteln soll zu einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft beigetragen werden. Das Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ mit einem Volumen von 117 Millionen Euro bietet über seine Fördergegenstände u. a. die Möglichkeit, Mittel für eine Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in den am Programm teilnehmenden Innenstädten einzusetzen. Dazu gehören beispielsweise die Förderung der Durchführung von Informations- und Dialogveranstaltungen zur Bürgerbeteiligung, die Digitalisierung von touristischen Angeboten und Produkten in der Innenstadt sowie die Förderung von digitalen Web- und App-basierten Lösungen für multimodale Sharing-Angebote. Da die teilnehmenden Innenstädte im Rahmen der möglichen Fördergegenstände die vielfältigen und unterschiedlichen Herausforderungen vor Ort selbst mit Projekten angehen sollen, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage über die für den Bereich Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung eingesetzten Mittel getroffen werden.

Des Weiteren wird aus den Mitteln aus REACT-EU die Maßnahme „Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ mit zusätzlichen 34 Millionen Euro versehen. Auch hier gibt es die Möglichkeit, Aspekte der Digitalisierung durch Projekte zu adressieren.

Niedersachsen kann auf REACT-EU-Mittel zurückgreifen, die im Rahmen der Ziele der aktuellen EFRE-Förderperiode einzusetzen und zeitlich befristet sind. Es stehen 26 Millionen Euro für „Produktive Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“, 12 Millionen Euro für „Erschließung, Ausstattung und Anbindung hochwertiger wirtschaftsnaher Infrastrukturen“ und 8 Millionen Euro für „regionale Fachkräftebündnisse“ sowie „Qualifizierung und Arbeit, Weiterbildung in Niedersachsen“ zur Verfügung, die auch für Digitalisierungsprojekte einsetzbar wären.

Zudem erhält Niedersachsen 86 Millionen Euro EURI-Mittel für das ELER-Programm zum Aufbau des Agrarsektors und der ländlichen Gebiete der Union aus NGEU. Digitalisierung ist dabei ebenfalls ein Handlungsfeld von vielen. Die zusätzlichen Mittel sollen für Maßnahmen in den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums eingesetzt werden, die die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in ländlichen Gebieten fördern und zu einer krisenfesten, nachhaltigen und digitalen wirtschaftlichen Erholung beitragen. Dazu zählen auch Ressourceneffizienz, einschließlich Präzisionslandwirtschaft und intelligente Landwirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Modernisierung von Produktionsmaschinen und -ausrüstung. Niedersachsen hat die zur Verfügung stehenden Mittel auf wenige Maßnahmen konzentriert, um Effekte erzielen zu können und die Verwaltungslast zu reduzieren. Insbesondere bei den Maßnahmen Dorferneuerung und Basisdienstleistungen sind auch Digitalisierungsvorhaben förderfähig.

Im DARP zur Ausgestaltung des europäischen NextGeneration EU-Aufbauplans sind für die Justiz trotz entsprechender Bemühungen der Justizverwaltungen der Länder unmittelbar keine Finanzmittel für die Digitalisierung der Justiz der Länder vorgesehen. Auf Ebene des Bundesministeriums der Justiz sind Mittel vorgesehen für eine Referenzimplementierung für Videoverhandlungen an Gerichten des Bundes mit den Ländern. Hierdurch soll auch die EU-weite, grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit durch die digitalen Möglichkeiten effizienter gestaltet und der elektronische Rechtsverkehr gestärkt werden.

7. In welcher Höhe kann Niedersachsen zukünftig Finanzmittel vom Bund für die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Niedersachsen erwarten, und wie werden diese verwendet? Welche Bedeutung bzw. welchen Stellenwert hat eine digitale und effiziente Verwaltung im Aufbauplan „NextGenerationEU“, und was verspricht sich die EU-Kommission von dieser Schwerpunktsetzung?

Neben Programmen zur Digitalisierung der Verwaltung (s. auch Fragen I. 5 und I. 6) hat der Bund mit der Fortschreibung seiner KI-Strategie im Dezember 2020 beschlossen, die verfügbaren Mittel für KI-Maßnahmen von 3 auf 5 Milliarden Euro im Zeitraum 2019 bis 2025 zu erhöhen. Damit sollen u. a. Projekte wie Kompetenzzentren, Reallabore und Normsetzungen für Künstliche Intelligenz vorgebracht werden, von denen Niedersachsens öffentliche Verwaltung mittelbar oder unmittelbar profitiert. Der Mittelanteil, der auf Maßnahmen in Niedersachsen entfällt, kann nicht exakt beziffert werden.

Der Bundesanteil des jährlichen KONSENS-Budgets ist in der nachfolgenden Tabelle in Euro dargestellt:

2022	2023	2024	2025
34 505 000	35 792 000	37 144 000	38 574 000

Reformen und Investitionen in digitale Technologien, Infrastruktur und Prozesse sollen die Wettbewerbsfähigkeit der EU auf globaler Ebene verbessern. Es ist daher Voraussetzung, dass mind. 20 % der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität - dem Herzstück von NextGenerationEU - in die Digitalisierung fließen. Ein Schwerpunkt, für den die Mittel eingesetzt werden können, ist die digitale Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen, wie z. B. IKT-Lösungen für staatliche Behörden, elektronische Gesundheitsdienste und -anwendungen oder die Digitalisierung des Verkehrs und des Justizwesens.

Für den technischen und digitalen Auf- und Ausbau der niedersächsischen Gesundheitsämter nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) stehen von den 2020 vereinnahmten Bundesmitteln i. H. v. 4 705 000 Euro (Stand 30.09.2021) für zukünftige Finanzierungen noch rund 3 682 000 Euro zur Verfügung.

Aus dem Pakt für den ÖGD stellt der Bund für Niedersachsen für den Zeitraum 2021 bis 2026 insgesamt rund 65 Millionen Euro zur Verfügung (s. auch Antwort auf Frage III. 5).

Teil C der aufgrund des Paktes für den ÖGD geschlossenen Vereinbarung zwischen Bund und Ländern sieht eine noch zu konkretisierende Förderrichtlinie des Bundes vor. Die Förderrichtlinie wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2022 vorliegen. Insbesondere die kommunalen Gesundheitsämter sollen bei einem vom Bund eingesetzten Projektträger Anträge stellen können. Der Bund stellt für die Projektförderung für die Jahre 2022 bis 2026 bundesweit Mittel in Höhe von rund 555 Millionen Euro zur Verfügung. Der Anteil Niedersachsens beträgt rund 59,18 Millionen Euro. Für das Jahr 2022 können Einrichtungen des niedersächsischen ÖGD Fördermittel in Höhe von rund 23 Millionen Euro beim Bund beantragen.

Mithilfe des Aufbauplans NextGenerationEU soll Europa grüner, digitaler und krisenfester werden. Ein großer Anteil der Mittel soll u. a. über das Programm „Digitales Europa“ in eine faire Digitalisierung fließen. So sollen Fördermittel für Projekte in fünf entscheidenden Bereichen bereitgestellt werden, wobei jedes Projekt seine eigenen veranschlagten Haushaltsmittel hat: Hochleistungsrechnen; künstliche Intelligenz; Cybersicherheit und Vertrauen; fortgeschrittene digitale Kompetenzen; Einführung, optimale Nutzung digitaler Kapazitäten und Interoperabilität.

Über ein Netz europäischer digitaler Innovationszentren werden Unternehmen - insbesondere KMU - und öffentliche Verwaltungen Zugang zu technologischem Fachwissen erhalten. Diese Zentren bringen Betriebe, Unternehmen und Verwaltungen, die neue technologische Lösungen benötigen, in Kontakt mit Unternehmen, die marktreife Lösungen anbieten. Mit einem Netz, das sich über ganz Europa erstreckt, werden die Zentren an der Durchführung des Programms entscheidend mitwirken. Die EU-Kommission hat im Frühjahr 2021 ihren sogenannten digitalen Kompass vorgelegt, aus dem sich der hohe Stellenwert der Digitalisierung auch der Verwaltung ablesen lässt.

Zu den Mitteln aus dem Aufbauplan „NextGenerationEU“ siehe Antwort zu Frage II. 6.

8. Inwieweit sind die Aussagen des NSGB zutreffend, dass Niedersachsen dreistellige Millionenbeträge zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes erhält, dieses Geld aber in der Landeskasse verbleibt (Bezug: PI 008/2021 des NSGB)?

Siehe Antwort zu Frage III. 5.

9. In welcher Höhe sind Haushaltsmittel für welchen Zeitraum notwendig, damit die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Niedersachsen erfolgreich und zeitgerecht stattfinden kann, und sind oder werden diese in der MiPIa abgebildet?

Siehe Antwort zu Frage III. 2.

10. Können die Digitalisierung der niedersächsischen Verwaltung und die Umsetzung des OZG am Geld scheitern und, falls ja, inwiefern?

Wie in den vorausgehenden Antworten dargelegt, stellt das Land für die Digitalisierung der Verwaltung erhebliche Mittel bereit. Zusätzlich stehen Mittel des Bundes zur Verfügung. Nach derzeitigem Planungsstand sind daher ausreichende Mittel vorhanden. Allerdings ist die Mittelbereitstellung jeweils an Vorgaben gebunden. Dies gilt insbesondere für die Bundesmittel. Ob die Vorgaben so eingehalten werden können, dass die Mittel auch im ausreichenden Umfang in Anspruch genommen werden können, ist zurzeit noch nicht absehbar.

IV. Personal

1. Wie viele Stellen (VZE) sind für eine zeit- und inhaltsgerechte Umsetzung der Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes sowie die interne Digitalisierung von Verwaltungsleistungen auf Ebene der Landesverwaltung erforderlich?

Im Vergleich zum Haushalt 2021 wurden 58,5 VZE bzw. 80 VZE zusätzlich für eine zeit- und inhaltsgerechte Umsetzung der Anforderungen des OZG sowie die interne Digitalisierung von Verwaltungsleistungen auf Ebene der Landesverwaltung zur Verfügung gestellt.

2. Wie viele Stellen wurden in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 für die Umsetzung der Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes in der Landesverwaltung bereitgestellt?

In allen Ressorts werden Anteile für die Umsetzung der Anforderungen des OZG in der Landesverwaltung bereitgestellt. Dies ist allerdings nicht immer konkret in Stellen erfassbar, da häufig bereits bestehende Stellen und dazugehörige Aufgabenbereiche anteilig um Aspekte der Anforderungen des OZG erweitert wurden.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Rückmeldungen der Ressorts zusammengefasst. Berücksichtigt sind sowohl zusätzlich über den Haushalt zur Verfügung gestellte VZE als auch bereits etatisierte Stellen, die die Ressorts, weil sie sie für bisherige Aufgaben nicht mehr benötigt oder entsprechend neu priorisiert wurden, für die Umsetzung des OZG bereitgestellt haben.

Ressort	zusätzliche Stellen	Einsatz vorhandener Stellen	Gesamt
StK		0,3	0,3
MI	9	4,9	13,9
MF	2		2
MS	3		3
MWK	4		4
MK	2	4	6
MW	2		2
ML		4,75	4,75
MJ	4		4
MU	2		2
MB	0,5	1	1,5
Gesamt	28,5	14,95	43,45

3. **Hat die Aussage, dass die „Projektplanung unter der Annahme erfolgt, dass in 2018 (mit Ausnahme des Projekts eRechnung) keine zusätzlichen Haushaltsmittel und Stellen zur Verfügung stehen“ (DVN, 11.10.2018, Seite 9), noch Gültigkeit?**

Die Aussage war zu dem Zeitpunkt 11.10.2018 richtig. Inzwischen stehen zusätzliche Stellen (s. Antwort zu Frage IV. 2) und zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung (s. Antwort zu Frage I. 7).

4. **Wie beurteilt die Landesregierung die Äußerung des LRH „Die Verwaltungsdigitalisierung kann nur gelingen, wenn die Landesregierung aus ihrem Bestand kurzfristig, aber nur vorübergehend, Personal im Umfang von mindestens 100 Vollzeiteneinheiten bereitstellt“ (LRH, Beratende Äußerung „Verwaltungsdigitalisierung“, 12.01.2021, Seite 5)?**

Die Landesregierung stimmt dem LRH zu, dass für die Verwaltungsdigitalisierung vorübergehend ein Personalmehrbedarf besteht. Entsprechend wurden mit dem Doppelhaushalt 2022/2023 auch zusätzliche Personalkapazitäten zur Verfügung gestellt (s. hierzu auch Antwort zur Frage IV. 1). Die Landesregierung teilt für den Doppelhaushalt 2022/2023 allerdings weder die Einschätzung des LRH zum genannten Umfang der erforderlichen zusätzlichen Personalkapazitäten noch die Einschätzung, dass die Aufstockung aus dem vorhandenen Bestand generiert werden kann. Weiterhin geht die Landesregierung davon aus, dass der Personalbedarf im Bereich IT steigen und an anderer Stelle dafür sinken wird.

5. **Inwieweit steht für die Bewältigung des „sehr herausfordernden und komplexen Projektes“ (PI des MI, 03.03.2021) der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Niedersachsen ausreichend Personal zur Verfügung bzw. wie groß ist aktuell das Delta beim erforderlichen Personalbedarf?**

Siehe Antwort zu Frage IV. 1.

6. **Auf welchen Verwaltungsebenen der Landesregierung, einschließlich der nachgelagerten Behörden, sind die Verantwortlichkeiten für die Umsetzung des OZG und der internen Digitalisierung von Verwaltungsleistungen eindeutig geregelt und mit einem Zeit- und Maßnahmenplan hinterlegt, und in welchen Verwaltungsbereichen ist dies derzeit noch nicht der Fall?**

Die Umsetzung des OZG und der internen Digitalisierung von Verwaltungsleistungen ist in Niedersachsen grundsätzlich auf allen Verwaltungsebenen geregelt. Zeiten und Maßnahmen ergeben sich insbesondere aus dem Handlungsplan Digitale Verwaltung und Justiz und aus dem Programm DVN sowie aus Bund-Länder-Vereinbarungen wie dem EfA-Wegweiser (Wegweiser „Einer für Alle/Viele“ des Bundesministeriums des Innern und für Heimat).

V. Programm „DVN“

1. Wie ist der Sach- bzw. Umsetzungsstand bei den Projektvorschlägen P 2, P 4, P 6, P 9, P 11, P 12, P 13 und P 14 des DVN?

P2: Prüfung der Verwaltungsleistungen

Das Projekt P2 wurde erfolgreich abgeschlossen.

P4: Einführung des Servicekontos

Das Projekt P4 hat die vorgegebenen Ziele weitgehend erreicht. Seit dem 16.09.2021 können sich Bürgerinnen und Bürger am Servicekonto Niedersachsen registrieren. Es kann bereits für Onlinedienste über NAVO und die kommunalen Portale genutzt werden. Weitere niedersächsische Behörden, insbesondere Kommunen, werden derzeit mit ihren Onlinediensten an das Servicekonto angebunden. Das Servicekonto ist interoperabel und damit grundsätzlich bundesweit für Onlinedienste nutzbar. Unter Verwendung eines elektronischen Identitätsnachweises (eID) kann es in Verwaltungsverfahren schriftformersetzend genutzt werden. In Antragsverfahren ermöglicht das Postfach die elektronische Kommunikation mit niedersächsischen Behörden und die Bekanntgabe von Verwaltungsakten. Die Interoperabilität des Postfachs befindet sich derzeit in der Umsetzung, damit auch das Postfach für Onlinedienste des Bundes und der anderen Länder genutzt werden kann. Die Einführung eines Unternehmenskontos bis Ende 2022 ist in Planung. Die Entwicklungsaufträge für ein bundeseinheitliches Unternehmenskonto sind erteilt.

Projekt P6: Einführung eines landesweiten IT-Architekturmanagements

Zur Umsetzung der Ziele des Projekts P6 wird derzeit ein Proof of Concept durchgeführt, in dem anhand von zwei spezifischen Arbeitsaufträgen geprüft werden soll, ob und welche Mehrwerte ein IT-Architekturmanagement für die IT-Gestaltung in der Landesverwaltung generieren kann. Der entsprechende Abschlussbericht wird im 2. Quartal 2022 vorliegen. Anschließend wird über das weitere Vorgehen gemeinsam mit dem Niedersächsischen IT-Planungsrat entschieden.

P9: Aufbau eines Langzeitspeichers

Das Projekt wurde zunächst zurückgestellt, da ein umfassender Bedarf für den Langzeitspeicher erst zu einem späteren Zeitpunkt erwartet wird. Hierdurch konnten Ressourcen dringlicheren Projekten wie dem Projekt P8 (elektronische Aktenführung) zugeordnet werden. Die Wiederaufnahme des Projektes ist voraussichtlich in 2022 geplant.

P11: Einführung eines Bedienstetenkontos

Das Projekt zur Einführung eines Bedienstetenkontos wurde ebenfalls zurückgestellt, da zunächst die dringlichere Einführung des Servicekontos abgeschlossen werden soll.

P12: Einführung Prozessausführungsplattform

Das Projekt P12 wird relevant, wenn die verwaltungsinternen Prozesse digitalisiert werden. Da zunächst der Ausbau der Onlinedienste im Fokus steht, wurde das Projekt P12 zunächst zurückgestellt.

P13: Einführung einer elektronischen Poststelle

Das Projekt P13 wurde Mitte 2020 erfolgreich abgeschlossen. Die elektronische Poststelle zur Entgegennahme von eRechnungen ist in den Betrieb übergegangen.

P14: Einführung einer Integrationsplattform

Eine im Projekt P14 konzipierte Betriebsplattform mit Containertechnologie befindet sich momentan im Aufbau. Sie soll als technologische Basis dienen. Das Projekt erfährt momentan eine Neuausrichtung und Erweiterung. Zukünftig sollen neben Integrationskomponenten auch weitere Komponenten zur Verfügung gestellt werden, um im Rahmen einer niedersächsischen Digitalisierungsplattform die größtmöglichen Synergieeffekte bei der digitalen Transformation der Landesverwaltung (mittelbar und unmittelbar) heben zu können.

2. Wie hat sich das Projekt P 12 bewährt, und welche Schwierigkeiten oder Anpassungen hat es seit der Maßnahmenrealisierung gegeben?

Siehe Ausführungen zum Projekt P12 in der Antwort zu Frage V. 1.

3. Wie hat sich die einheitliche ePoststelle bewährt?

Seit dem 17.04.2020 steht die zentrale ePoststelle zur Entgegennahme von eRechnungen im IT.N für öffentliche Auftraggeber der mittelbaren und unmittelbaren Landesverwaltung zur Verfügung. Innerhalb des ersten Jahres wurden 100 % der Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung an dieses System angeschlossen und somit zum Empfang von eRechnungen befähigt. Für die mittelbare Landesverwaltung besteht keine Verpflichtung zur Nutzung der ePoststelle, jedoch ist auch hier ein hohes Interesse zu verzeichnen (ca. 320 Anschlüsse).

Insgesamt wurden bislang ca. 700 öffentliche Auftraggeber an das System angeschlossen. Jeden Monat gehen zurzeit ca. 5 000 eRechnungen ein, wobei die Tendenz eindeutig steigend ist. Bislang wurden insgesamt knapp 46 000 eRechnungen (Stand Ende 01/2022) durch die zentrale ePoststelle empfangen und den Nutzenden zur Verfügung gestellt.

4. Wie ist der Sach- bzw. Umsetzungsstand bezüglich des geplanten Verwaltungsportals (P 1), des Leistungskatalogs (LeiKa) und des Bürger- und Unternehmensservice (BUS)?

Das Verwaltungsportal ist in einer ersten Ausbaustufe online verfügbar. Die Inhalte werden durch ein Redaktionsteam laufend ergänzt, dabei wird das Stammtextergänzungsmodell des Bundes und der Länder über den Baustein Leistungen des Föderativen Informationsmanagements (ehemals LeiKa) genutzt. Texte des Bundes oder der Themenfeldführer OZG werden übernommen und in Bezug auf Landesrecht und kommunalen Vollzug überarbeitet. Des Weiteren werden Texte gemäß Bedarfsanfragen der Kommunen und Landesbehörden überarbeitet, neu erstellt oder ergänzt. Das Portal ist mehrsprachig.

Die Kommunen Niedersachsens sind bis auf wenige Ausnahmen (< 10) an das Verwaltungsportal angeschlossen und können den Dienst um ihre Lokalinformationen zum Vollzug und zur Zuständigkeit ergänzen. Damit verfügt Niedersachsen über ein leistungsfähiges, flächendeckend verfügbares Informationssystem über die niedersächsischen Verwaltungsleistungen, das intensiv genutzt und zunehmend auch als Einstieg für die aufwachsenden Onlinedienste zur Verfügung steht.

In der nächsten Ausbaustufe wird das Portal in Bezug auf Nutzerfreundlichkeit bis Ende 2022 überarbeitet. Momentan liegt der Schwerpunkt jedoch aufgrund diverser zu erfüllender Informationspflichten auf der Bereitstellung der textlichen Inhalte, u. a. gemäß den Vorgaben des Portalverbunds.

5. Wie ist der Sach- bzw. Umsetzungsstand bezüglich der zentralen Integrationsplattform, und wie hat sich diese bewährt?

Es wird auf die Antwort zu Frage V. 1 - P14 verwiesen.

6. Wie ist der Sach- bzw. Umsetzungsstand beim OZG gemäß der Maßnahmenliste A.1 bis A.14 (Bezug: Handlungsplan Digitale Verwaltung und Justiz des MI vom 11.10.2018), und welche Erfahrungen wurden bei den einzelnen Maßnahmen, insbesondere den sieben abgeschlossenen Maßnahmen (A.1, A.2, A.4, A.6, A.7, A.9 und A.13), gemacht?

Maßnahme A.1: Niedersächsisches Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG)

Die Maßnahme A.1 bestand darin, ein E-Government-Gesetz für Niedersachsen zu schaffen. Diese Maßnahme wurde durch Einbringung eines Gesetzentwurfs durch die Landesregierung und mit Erlass des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit - NDIG - (Nds. GVBl. 2019, S. 291) erfolgreich abgeschlossen.

Maßnahme A.2: BUS 2.0

Der BUS, erreichbar unter service.niedersachsen.de sowie über fast alle Kommunalportale, wird laufend aktualisiert und um Inhalte ergänzt. Mittlerweile sind über zweitausend Beschreibungen enthalten. Die Zuwachsrate wird durch die Informationsbereitstellung über den Leistungskatalog und Bibliothek FIM des Bundes und der Länder erzielt. Das Redaktionsteam ist deutlich verstärkt worden, um die Anforderungen von OZG, Portalverbund, Single-Digital-Gateway-Verordnung und weiterer rechtlicher Regelungen zu erfüllen, damit Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen leicht zugänglich Information zu Verwaltungsdienstleistungen erhalten. Dabei wird den Informationspflichten nachgekommen und die Texte werden im Standard XZufi nach den Qualitätskriterien des Bundes und der Länder Baustein Leistungen des Föderalen Informationsmanagement (FIM) erstellt. Ein konstanter Redaktionsprozess ist Bund/Länder übergreifend mittels FIM etabliert. 98 % der niedersächsischen Kommunen sind an den Dienst angeschlossen und stehen im Datenaustausch mit der zentralen Plattform. Die Qualität wird laufend verbessert, der Alt-Datenbestand dabei Schritt für Schritt ausgetauscht.

Maßnahme A.3: Anpassung der Portale

Landesbehörden und Kommunen müssen im BUS Information über Onlinedienste hinterlegen. Entweder geschieht dies für die Landesbehörden über die Zentralredaktion im direkten Austausch mit den Fachreferaten, oder über die Kommunen, die via Webservice aus den Kommunalportalen heraus oder über einen Redaktionszugriff Daten in den BUS übermitteln. Zu jedem Dienst gibt es einen Link zum Aufruf.

Portale können wiederum die im BUS enthaltene Information übernehmen. Benötigt wird eine Schnittstelle basierend auf XZufi oder REST-BUS oder der Abruf voreingestellter Abfragen via parametrisierten Link.

Der BUS gibt die Daten über eine XZufi-Schnittstelle an den Portalverbund ab und kann im Gegenzug Daten der anderen Länder und des Bundesportals anzeigen.

Maßnahme A.4: Prüfung der Verwaltungsleistungen

Diese Maßnahme ist durch die erfolgreiche Umsetzung des Projekts P2 erledigt. Die Auflistung der Verwaltungsleistungen hat sich als komplex herausgestellt, es konnte aber ein guter Überblick über die Verwaltungsleistungen gewonnen werden.

Maßnahmen A.5: Ausbau Onlinedienste

Die Ausrichtung der Umsetzung dieser Maßnahme hat sich durch das Einer-für-Alle-Prinzip (EfA) grundlegend verändert. „Einer für Alle“ bedeutet, dass ein Bundesland im Rahmen der Themenfeldführerschaft oder eine Allianz aus mehreren Ländern eine oder mehrere OZG-Leistungen zentral entwickelt und betreibt. Diese kann anderen Ländern und Kommunen zur Verfügung gestellt werden, die diese Leistung(en) dann mitnutzen können. Die Anbindung an diese Leistungen erfolgt technisch mittels standardisierter Schnittstellen. Die Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung des Dienstes teilen sich die nachnutzenden Länder/Kommunen. Das Land Niedersachsen verfolgt das Ziel, alle Onlinedienste, die nach Bewertung des Projektes P3 nachnutzbar sind, auch zur Nachnutzung anzubieten. Ob Onlinedienste nachnutzbar sind, bewerten sogenannte Umsetzungsbegleitungsteams (UBT) im Projekt gemeinsam mit den Fachreferentinnen und -referenten unter Einbindung kommunaler Fachexperten. Es können nur die Onlinedienste geprüft werden, die von den federführenden Ländern zur Verfügung gestellt werden. Die meisten befinden sich derzeit in der Konzeption bzw. in der Entwicklung und werden im Laufe des Jahres 2022 zur Nachnutzung angeboten werden. Die Reifegrade der zur Verfügung stehenden Onlinedienste stellen sich in den Bundesländern sehr unterschiedlich dar. Im bundesweiten Vergleich ist im Themenfeld Gesundheit, für das Niedersachsen als Themenfeldführer die Onlinedienste entwickelt und zur Nachnutzung anbietet, ein guter Fortschritt zu verzeichnen. Abgesehen vom Themenfeld Gesundheit werden Eigenentwicklungen von Onlinediensten ausschließlich vorgenommen, wenn keine Nachnutzung möglich ist und auch keine sonstige Lösung aus anderen Ländern zur Verfügung steht. An diese neue Ausgangssituation wurde das Projekt P3 - Ausbau der Onlinedienste - entsprechend angepasst.

Maßnahme A.6: NGovOS

Diese Maßnahme ist im Rahmen des Projekts P3 erfolgreich abgeschlossen worden. Es steht nun ein leistungsfähiges Antragsverwaltungssystem als Basisdienst zur Verfügung. Der dazu notwendige technische Umbau war sinnvoll und wurde vorgenommen.

Maßnahme A.7: Pilotierung Modellkommunen

Das Land Niedersachsen unterstützt die Umsetzung des OZG zusätzlich durch die Bereitstellung eines Verwaltungsportals und strebt dabei eine enge Zusammenarbeit mit den Kommunen an. Bis zum 31.12.2022 sollen sämtliche OZG-Leistungen im Land Niedersachsen auf dem Landesportal und den kommunalen Portalen zur Verfügung stehen.

Dabei ist die Verbindung der Portale und Interoperabilität zu gewährleisten. Im Rahmen dieses Projekts sollen ausgewählte Verwaltungsleistungen unter Nutzung von einsetzbaren Basisdiensten modellhaft digitalisiert werden (Modellprozesse), um mit den daraus gewonnenen Erfahrungen die Umsetzung des OZG voranzutreiben.

Das Projekt begann mit der Erhebung besonders relevanter kommunaler Leistungen. Die Leistungen wurden in einem abgestimmten Verfahren mit den kommunalen Spitzenverbänden in den niedersächsischen Kommunen ermittelt. In einem anschließenden Bewerbungsprozess wurden Modellkommunen ausgewählt. Relevant waren hierbei die Faktoren Verwaltungsgröße, Fachverfahren, vorhandene eGovernment-Struktur, ePayment, kommunales Serviceportal und Dokumentenmanagementsystem.

Die GovConnect GmbH wurde im Umfang von 4,5 Millionen Euro mit der Durchführung von Digitalisierungsprojekten in Kommunen einschließlich der Integration in Fachverfahren beauftragt. Das Projekt P15 wurde in mehrere Teilprojekte zur modellhaften Bereitstellung folgender Onlinedienste unterteilt:

- P15.1 Bauvorbescheid und Baugenehmigung,
- P15.2 Hundehaltung,
- P15.3 Kindertagesbetreuung,
- P15.4 Sorgeerklärung,
- P15.5 Jägerprüfung und Jagdschein,
- P15.6 Baumfällgenehmigungen,
- P15.7 Sondernutzung von Straßen und Verkehrsraumeinschränkung,
- P15.8 Ausnahmegenehmigungen für die StVO (nach § 46 StVO),
- P15.9 Anlagengenehmigung und Zulassung.

Diese Teilprojekte werden aktuell umgesetzt. Weitere Projekte sind geplant und in Abstimmung mit der GovConnect GmbH.

Maßnahme A.8: Anbindung, Ausbau Fachverfahren

Die Anbindung und der Ausbau der Fachverfahren erfolgen im Rahmen des Projekts P3 sowie zukünftiger Projekte.

Maßnahme A.9: Servicekonto

Siehe Ausführungen zum Projekt P4 in der Antwort zu Frage V. 1.

Maßnahme A.10: ePayment

Als Basisdienst für das elektronische Bezahlen wird das Verfahren pmPayment der GovConnect GmbH bereitgestellt. Die Beauftragung einer ePayment-Landeslizenz der GovConnect GmbH ist erfolgt. Zur Anbindung an die Schnittstelle des Haushaltswirtschaftssystems (HWS) des Landes Niedersachsen wurde die erforderliche automatisierte Sollstellungsfunktionalität erarbeitet. Diese ist bereits vom externen Dienstleister entwickelt worden und befindet sich derzeit im Pilotbetrieb. Bei den

Bezahlverfahren Paydirekt und Giropay ist die Verbuchung der Zahlungseingänge automatisiert. Da für Zahlungen mit Kreditkarten und PayPal die Payment Service Provider keine Einzeltransaktionen im camt 053-Format zur Verfügung stellen, wurden für eine automatisierte Verbuchung Softwareanpassungen im ePayment-Dienst und im HWS beauftragt. Diese Anpassungen liegen in Kürze für das Test- und Abnahmeverfahren vor. Für die unmittelbare Landesverwaltung werden zentrale Payment-Service-Provider-Verträge abgeschlossen. Der Großteil der niedersächsischen Kommunen nutzt bereits den ePayment-Dienst der GovConnect GmbH und wird durch diesen Dienstleister betreut. Im Intranet stehen Informationen für die Kommunen und die Landesverwaltung in Form einer Checkliste zur Verfügung, in der alle erforderlichen Schritte zur Einführung des ePayments und entsprechende Ansprechpartner genannt sind.

Maßnahme A.11: Ausbau Zugangsverfahren

Mit dem Servicekonto Niedersachsen werden die Zugänge mit Nutzernamen/Passwort sowie mit einem elektronischen Identitätsnachweis (eID) bereitgestellt. Zusätzlich wird derzeit der Zugang mittels ELSTER-Zertifikat vorbereitet.

Maßnahme A.12: Attraktive Onlinedienste

Ziel aller Maßnahmen innerhalb des Bereiches „Attraktive Onlinedienste“ ist ein einheitliches Erscheinungsbild und Nutzungserlebnis aller Basisdienste (Portal, Servicekonto, ePayment). Dafür erfolgt eine kontinuierliche Begleitung und Beratung bei der Entwicklung dieser Basisdienste im Hinblick auf die Nutzerzentrierung (UX- und UI-Design). Die im Internet angebotenen Onlinedienste sollen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und auch die Verwaltung von nennenswertem Nutzen sowie gut zugänglich und benutzbar sein.

Maßnahme A.13: Handlungsplan „Digitalisierung der verwaltungsinternen Prozesse“

Die Erstellung eines Handlungsplans wurde zurückgestellt, einzelne Maßnahmen werden aber im Programm DVN umgesetzt.

Maßnahme A.14: Einführung eAkte in der Landesverwaltung

Die Einführung der eAkte in der niedersächsischen Landesverwaltung startete Ende 2019 mit einem sogenannten Pre-Launch-Projekt im Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB). Ein Arbeitskreis erarbeitete einen entsprechenden Landesstandard Niedersachsen zur Einführung der eAkte, auf dem die grundlegende Konfiguration des eAkte-Basisdienstes fußt. Außerdem wurde ein umfangreiches Vorgehensmodell mit Arbeitshilfen für die Einführungsprojekte in den Behörden entwickelt und ein Gesamtrolloutplan ausgearbeitet. Ein weiterer Pre-Launch wurde im MI Mitte 2020 gestartet, Anfang 2021 begann dort der Rollout. Mehrere andere Einführungsprojekte sind bereits gefolgt, die sich im Rollout bzw. in der Vorbereitungsphase befinden. Inzwischen sind mehrere Tausend Arbeitsplätze in Ministerien/Behörden der Landesverwaltung mit dem eAkte-Basisdienst ausgestattet. Der Ausbau wird kontinuierlich fortgesetzt.

7. Wie ist der Sach- und Umsetzungsstand bei der „Digitalisierung der internen Prozesse“ (Bezug: Handlungsplan Digitale Verwaltung und Justiz des MI, Teil B - Digitalisierung der internen Prozesse, 11.10.2018)?

Die Fragen V. 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

- 8. Wie ist der Sach- und Umsetzungsstand bezüglich der Maßnahmenliste B.1 bis B.16 sowie J.1 bis J.9, und welche Erfahrungen wurden bei den einzelnen Maßnahmen, insbesondere den zehn abgeschlossenen Maßnahmen (B.4, B.5, B.6, B.7, B.8, B.9, B.11, B.12, B.14 und B.15), gemacht?**

Maßnahme B.1: Einführung eines ressortübergreifenden Enterprise Architektur Managements

Zur Schaffung von Grundlagen für fundierte strategische und operative Entscheidungen zur Unterstützung der Arbeit des Niedersächsischen IT-Planungsrats wird auch in der niedersächsischen Landesverwaltung die Einführung eines ressortübergreifenden Enterprise Architektur Managements angestrebt. Hierzu werden konzeptionelle Vorarbeiten durchgeführt.

Im Vorfeld der ressortübergreifenden Abstimmung des Konzeptansatzes werden derzeit in der niedersächsischen Landesverwaltung im Rahmen eines Proof of Concept die grundsätzlich angelegten Strukturen des IT-Architekturmanagements erprobt.

Darüber hinaus wurde in der Stabsstelle CIO im MI die Rolle des Landes-IT-Architekten besetzt, dessen Aufgabenbereich die Themenfelder IT-Gesamtstrategie und IT-Architektur der Landesverwaltung umfasst.

Maßnahmenliste B.2: Einheitliche Auflistung der internen Verwaltungsleistungen

Eine Auflistung der wichtigsten internen und sonstigen Verwaltungsleistungen liegt vor.

Maßnahmenliste B.3 bis B.6:

Die Maßnahmen B.3 bis B.6 wurden zunächst zurückgestellt, um eine zügige Umsetzung von Arbeiten im Bereich Onlinedienste und eAkte zu unterstützen.

Maßnahmenliste B.7: Bereitstellung einer zentralen Integrationsplattform

Es wird auf die Antwort zu Frage V. 1 verwiesen.

Maßnahmenliste B.8: Bereitstellung einer funktional einheitlichen Lösung für eine ePoststelle inkl. Scannen

Seit dem 17.04.2020 steht die zentrale ePoststelle zur Entgegennahme von elektronischen Rechnungen zur Verfügung. Der Antwort zu Frage V. 3 ist zu entnehmen, dass sie sich etabliert hat und entsprechend der Projektaufgabe P13 umfänglich genutzt wird.

Das ersetzende Scannen ist aus dem Projekt P13 ausgegliedert worden und befindet sich in dem neu hinzugekommenen Projekt P19 zurzeit in der Umsetzungsphase.

Maßnahmenliste B.9: Festlegung der zugelassenen eAkte-Lösungen

Die Landesregierung hat die Produktentscheidung für den aufzubauenden Basisdienst eAkte (VIS-Suite der Firma PDV) ebenso wie die Entscheidung über das weitere Vorgehen zur Einführung des Basisdienstes am 25.02.2019 getroffen. Weiterhin wurde beschlossen, dass daneben im Rahmen der bestehenden Lizenzen das bereits in relevanter Größenordnung im Einsatz befindliche Produkt eGovSuite der Firma Fabasoft zur Führung von elektronischen Akten für die Vorgangsbearbeitung genutzt werden kann. Dieses Produkt wird daher im Rahmen des Projekts berücksichtigt. Damit ist die Maßnahme B.9 aus dem Handlungsplan „Festlegung der zugelassenen eAkte-Lösungen“ erledigt.

Maßnahmenliste B.10 Flächendeckende Einführung der eAkte in der Landesverwaltung

Inzwischen sind mehrere Tausend Arbeitsplätze in verschiedenen Ministerien/Behörden der niedersächsischen Landesverwaltung mit dem eAkte-Basisdienst ausgestattet worden. MB, MI, LRH, das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK), das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), MS, MW, das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) und das Kultusministerium (MK) verfügen bereits über den eAkte-Basisdienst. Im Rollout befinden sich derzeit das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaft, IT.N, Logistikzentrum Niedersachsen, Regionale Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) und das Landesamt für Statistik Niedersachsen. Zudem fanden mit den Rolloutprojekten im LRH und MW eine Vereinheitlichung auf den eAkte-

Basisdienst statt, in dem von eAkte-Altssystemen auf den eAkte-Basisdienst VIS-Suite der Firma PDV migriert wurde. Zum Bereich der Justiz wird auf die Ausführungen zu J.5 verwiesen.

Maßnahmenliste B.11: Bereitstellung eines zentralen Langzeitspeichersystems

Der Langzeitspeicher wird derzeit noch nicht benötigt. Daher wurde das Projekt zurückgestellt.

Maßnahmenliste B.12: Konkretisierung der Anforderungen an eine eVorgangsbearbeitung in der Landesverwaltung

Sowohl die Anforderungen an die eAkte als auch an die eVorgangsbearbeitung wurden mit den Ressorts im Rahmen des Landesstandards für den eAkte-Basisdienst festgelegt. Die Weiterentwicklung des Landesstandards wird fortan über ein noch einzurichtendes eAkte-Board mit den Ressorts abgestimmt.

Maßnahmenliste B.13: Einführung einer elektronischen Vorgangsbearbeitung in der Landesverwaltung

Das einzuführende eAkte-System bietet gute Funktionen der eVorgangsbearbeitung. Alle Arbeitsplätze, die mit der eAkte ausgestattet werden, erhalten so zeitgleich die Möglichkeit der eVorgangsbearbeitung, welche von den nutzenden Behörden als starker Mehrwert angesehen wird.

Maßnahme B.14: Einführung eines einheitlichen Bedienstetenkontos in der Landesverwaltung

Das Projekt zur Einführung eines Bedienstetenkontos wurde zugunsten des Projekts P4 (Servicekonto) zunächst zurückgestellt.

Maßnahmenliste B.15: Einführung zusätzlicher Vertrauensdienstleistungen

Die Einführung zusätzlicher Vertrauensdienstleistungen wird derzeit u. a. im Projekt P4 geprüft.

Maßnahmenliste B.16: Einrichtung eines Beratungszentrums Digitale Verwaltung

Mit dem kommunalen Kompetenzteam (KKT) ist bereits eine Beratungseinheit für die Kommunen verfügbar. Weitere Schritte werden derzeit geprüft.

Maßnahme J.1: Entwicklung, Integration und Betrieb eines bundesweit einheitlichen justiziellen Fachverfahrens (GeFa)

Der Programmlenkungsausschuss hat seine Maßnahmen für eine Neuausrichtung zu einem agilen Entwicklungsmodell weitgehend abgeschlossen. Die Programmentwicklung ist aktuell auf eine Pilotierung der Zivilsachen in einem ersten Bundesland im vierten Quartal 2023 ausgerichtet. Die übrigen Rechtsgebiete sollen im Anschluss umgesetzt werden. Die Unterstützungsleistungen für die Entwicklung und Integration sowie für Test und Abnahme wurden nach Durchführung europaweiter Vergabeverfahren an verschiedene Dienstleister neu vergeben. Mit einem sogenannten Minimum Viable Product wurden erste Geschäftsprozesse prototypisch umgesetzt und das agile Vorgehen erprobt.

Maßnahme J.2: Entwicklung, Einführung und Betrieb eines gemeinsamen modularen „e²-Produkts“ im e²-Verbund

Dem e²-Verbund gehören die Länder Hessen (HE), Nordrhein-Westfalen (NW), Niedersachsen (NI), Saarland, Sachsen-Anhalt (ST) und die Hansestadt Bremen sowie - für Teilbereiche der elektronischen Aktenführung - auch das Bundesarbeitsgericht an. Der e²-Verbund entwickelt die für den Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs und die fortschreitende Einführung der elektronischen Akte nötigen IT-Komponenten. Ein „e²-Produkt“ setzt sich dabei aus mehreren e²-Komponenten sowie einem Fachverfahren zusammen. Der e²-Verbund stellt mit der Komponente e²A (Federführung NW) eine Arbeitsoberfläche zur Betrachtung und Durchdringung der elektronischen Akte zur Verfügung, welche mit der Textverarbeitungskomponente e²T (Federführung NI) und dem Postmanagement e²P (Federführung HE) zusammenarbeitet. Zusätzlich steht dem Produkt mit dem Werkzeug e²S (Federführung ST) ein elektronisches Saalmanagement zur Verfügung. Die Anbindung an die Fachverfahren erfolgt im Hinblick auf die gesetzliche Verpflichtung zur Führung einer elektronischen Akte in den Gerichten und Staatsanwaltschaften zum 01.01.2026 stufenweise. In Niedersachsen werden derzeit die e²-Produkte für landgerichtliche Zivilsachen und arbeitsgerichtliche Verfahren pilotiert, um sie

anschließend in den Flächeneinsatz bringen zu können. Die weiteren Rechtsgebiete folgen sukzessive.

Die Einführung der elektronischen Akte erfolgt in Niedersachsen schrittweise und fachbereichsbezogen nach vorheriger Durchführung von Pilotierungen. Mit dem Arbeitsgericht Oldenburg wurde im Juni 2021 erstmalig ein komplettes niedersächsisches Gericht auf die elektronische Gerichtsakte umgestellt. In der Sozialgerichtsbarkeit wird aktuell bei dem Sozialgericht Stade die Pilotierung der elektronischen Akte vorbereitet. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit bereitet sich das Verwaltungsgericht Stade auf den Beginn der Pilotierung vor. Auch die Pilotierung der elektronischen Aktenbearbeitung in landgerichtlichen Zivilsachen wird bis dahin auf die komplette Zivilabteilung beim Landgericht Oldenburg ausgedehnt und in oberlandesgerichtlichen Zivilsachen sowie bei den Amtsgerichten - beginnend mit Insolvenzsachen - getestet. Ziel ist es, die elektronische Akte in allen fachgerichtlichen Verfahren, in den Zivilsachen bei den Land- und Oberlandesgerichten sowie in Insolvenzsachen bis Ende 2022 vollständig umzusetzen. In der verbleibenden Zeit folgt bis Ende 2025 die Einführung in Strafsachen sowie bei den Amtsgerichten.

Maßnahme J.3: Aufrüstung der lokalen Infrastruktur zur Nutzung der elektronischen Akten

WAN-Verbindung: Die Anbindung an das WAN 3.0 mit Bandbreiten von mind. 100 MBit/sec ist an 70 von 177 Standorten der Justiz abgeschlossen. Diesen Standorten steht für die Arbeiten mit der elektronischen Akte eine ausreichende Bandbreite zur Verbindung zu den Rechenzentren zur Verfügung. Der Abschluss der Migrationsarbeiten ist für April 2022 geplant.

W-LAN- und LAN-Verbindungen: Die Ertüchtigung der LAN-Verbindungen in den einzelnen Liegenschaften und der damit verbundene Ausbau der W-LAN-Infrastruktur wurde in 127 Dienststellen (inklusive Justizzentren) beauftragt. Bislang konnten davon 22 Dienststellen abgeschlossen werden. Die restlichen Dienststellen sollen sukzessive bis Anfang 2024 ertüchtigt werden.

Maßnahme J.4: Entwicklung, Integration und Betrieb der elektronischen Gerichtsakte e²A

Innerhalb der niedersächsischen Justiz wurden die Kompetenzen für die gesetzlich vorgeschriebene Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) und der eAkte im „eJuNi“ gebündelt. Alle operativen Ziele des Programms wurden bisher erreicht. Dazu zählt insbesondere die Eröffnung des fakultativen ERV seit dem 01.01.2018 flächendeckend für alle Gerichtsbarkeiten (bis auf Grundbuchsachen) sowie in Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen. Der obligatorische ERV wurde in Niedersachsen wie gesetzlich vorgeschrieben zum 01.01.2022 flächendeckend eröffnet.

Nachdem die IT-Infrastruktur zu einer zentralen und hochverfügbaren Betriebsumgebung ausgebaut wurde, ging es in der bis Ende 2021 laufenden Phase des Programms „eJuNi“ darum, die verschiedenen Anwendungskomponenten zu installieren und die Fachverfahren zu zentralisieren. Damit wird die technische Basis geschaffen, um die Pilotierung der eAkte in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten und Sachgebieten auszuweiten und sukzessive mit dem Rollout (vgl. Antwort zu J.2) zu beginnen.

Maßnahme J.5: Einführung, Integration und Betrieb der Justizverwaltungsakte VIS-Akte

Auf der Grundlage einer Entscheidung des Steuerungskreises DVN vom 25.05.2019 wurde das im Justizministerium und bei den Mittelbehörden genutzte Produkt VIS-Suite in den Regelbetrieb überführt und im Geschäftsbereich ausgeweitet.

Für den Betrieb der VIS-Suite an 140 Standorten und für 2 200 Nutzer wurden seit Projektbeginn am 01.04.2020 die Grundlagen geschaffen und neben der AV „Elektronische Aktenführung im Niedersächsischen Justizministerium und in seinem Geschäftsbereich in Justizverwaltungsangelegenheiten“ vom 16.03.2020 ein einheitlicher Justizstandard sowie ein Architektur- und Betriebskonzept, ein Sicherheitskonzept sowie ein Fach-Adminkonzept über Rechte und Rollen erstellt. Weitere umfangreiche Arbeiten, insbesondere die Migration auf eine hochverfügbare Serverumgebung, sind abgeschlossen. Der Rollout im Geschäftsbereich der Justiz hat am 01.05.2021 begonnen und läuft nach Plan. Bis zum 30.06.2023 werden sämtliche Behörden und damit 2 200 Verwaltungsmitarbeitende mit der VIS-Suite arbeiten.

Maßnahme J.6: Einführung und Integration des bundesweiten Akteneinsichtsportals in die Ländenumgebung

Das bundesweite Akteneinsichtsportal läuft unter Federführung des Landes Baden-Württemberg im Echtbetrieb. Die Landesjustizverwaltungen binden sich mit eigenen Servern an das System an. Der niedersächsische Länderserver wurde vom ZIB für einen Testbetrieb aufgebaut.

Maßnahme J.7: Entwicklung und Betrieb der Länderkomponente des Akteneinsichtsportals

Auf die Antwort zu J.6 wird Bezug genommen.

Maßnahme J.8: Einführung und Betrieb eines Langzeitspeichers

Die Justiz nutzt dieselbe Lösung für elektronische Verwaltungsakten (VIS-Suite) wie die übrige Landesverwaltung.

Die Langzeitspeicherung der eVerwaltungsakten ist Gegenstand des Projekts P9 im Gesamtprogramm DVN. Für die elektronische Akte in Rechtssachen (e²A) werden im Rahmen des Entwicklungsverbundes (vgl. Antwort zu J.2) die Anforderungen an eine Langzeitspeicherung erhoben werden. Diese sollen im Anschluss mit den Ergebnissen des Programms DVN konsolidiert und in eine Umsetzung gelangen.

Maßnahme J.9: Weiterentwicklung und Integration von SAFE in das bestehende Identity-Management der Justiz und dessen Betrieb

Die Integration der zentralen SAFE-Funktionalitäten in das bestehende Identitätsmanagement ist umgesetzt und wird sukzessive bei der Neu- und Weiterentwicklung justizieller Fachverfahren verwendet werden.

9. Wie ist die Übergabe von elektronischen Dokumenten, Vorgängen und Akten und deren Langzeitsicherung organisiert?

Es besteht eine direkte Übergabemöglichkeit innerhalb eines Ministeriums zu anderen Referaten oder Ministerien, die das gleiche eAkte-System bzw. denselben Mandanten einsetzen. Darüber hinaus ist auch grundsätzlich mandantenübergreifendes Arbeiten mit entsprechenden Übergabemöglichkeiten durch das System möglich. Hierzu wird aktuell an einem Konzept gearbeitet. Zudem ist über eine sogenannte xDOMEA-Schnittstelle eine Übergabe an andere eAkte-Systeme prinzipiell möglich.

Um eine Langzeitspeicherung vorzunehmen, ist vorab die gesamte Akte vollständig zu schließen. Danach startet eine sogenannte Transferfrist. Innerhalb dieser Frist kann die Akte wieder geöffnet und weiterbearbeitet werden. Erfolgt dies nicht, beginnt nach Ablauf der Transferfrist die Archivierungszeit. Für diesen Archivierungszeitraum muss die Akte in einen sogenannten Langzeitspeicher überführt werden. Hierfür sind bestimmte Voraussetzungen zu schaffen, die innerhalb des Programms DVN noch einer Prüfung und Umsetzung durch ein eigenes Projekt bedürfen. Dabei sind auch die Vorgaben des Landesarchives zu berücksichtigen. Ein genauer Startzeitpunkt für dieses Thema ist zurzeit noch nicht festgelegt, da das Projekt zurückgestellt wurde.

Siehe auch Antwort zu Frage V. 1 - P9.

10. Wie ist der Sachstand bei der Einführung und Etablierung des Geschäftsprozessmanagements?

Die Analyse der Geschäftsprozesse der einzelnen Verwaltungsleistungen wird anlassbezogen im Digitalisierungsprozess betrachtet. Durch die Entwicklung von Vorgehensmodellen, Standards und die zentrale Bereitstellung einer Softwareunterstützung werden in 2022 die Maßnahmen zur Geschäftsprozessoptimierung intensiviert.

11. Wie stellt sich der Sachstand „Einführung eAkte“, Projektbeginn 01.05.2018, nach drei Jahren Projektlaufzeit dar?

Das Projekt eAkte in der Landesverwaltung Niedersachsen hat mit dem Projektauftrag zum 15.04.2019 seine Arbeit aufgenommen. Ziel des Projektes ist es, bis Ende 2022 15 000 Arbeitsplätzen den Zugang zum eAkte-Basisdienst (VIS-Suite der Firma PDV) zu ermöglichen. Zur Umsetzung des Auftrags bedarf es einer umfangreichen Planung zur Dauer, dem erforderlichen Budget und den Ressourcen. Die Einführung der eAkte in der Landesverwaltung erfolgt nach einem eigens aufgestellten Vorgehensmodell und Landesstandard. Dieser wurde in Zusammenarbeit mit Mitgliedern verschiedener Ministerien, dem Projekt P8 - Einführung einer eAkte sowie dem Hersteller PDV erarbeitet. Eine Fortführung des Landesstandards erfolgt aus den Erkenntnissen bereits laufender Projekte. Neben dem Aufbau einer neuen Infrastruktur im Rechenzentrum Hamburg von IT.N und der dortigen Anbindung der eAkte-Nutzerinnen und -nutzer erfolgt die Einführung pro Ministerium in zwei Schritten. Im ersten Schritt werden im Rahmen einer Vorbereitungsphase von sieben Monaten die technischen und organisatorischen Grundlagen festgehalten. Danach erfolgt der Rollout der eAkte mit Schulung der Anwenderinnen und Anwender und dem sogenannten Floor Walking. Der Rollout hat eine Laufzeit von in der Regel zwei Monaten, je nach Anzahl der Nutzenden kann er aber auch länger dauern. Für die zeitgerechte Umsetzung des Projektauftrages sind daher mehrere Rollouts parallel in Bearbeitung. Aktuell wurden bereits mehrere Tausend Arbeitsplätze erfolgreich auf die eAkte umgestellt.

12. Wie wird die eAkte in der Landesverwaltung angenommen und geführt?

Von den Ministerien, in denen die eAkte bereits zum Einsatz kommt oder sich in der Einführungsphase befindet, ist ein weitgehend positives Echo zu vernehmen. Etwaige Umgewöhnungsphasen im Umgang mit der elektronischen Aktenführung wird durch ein ausgeprägtes Changemanagement mit geschulten Floorwalkern begegnet, die durch individuelle Hilfestellung und Workshops Hürden abbauen.

13. Welche Vorläufer gab es zur eAkte in der Landesverwaltung, und wie werden/wurden diese Vorläuferprogramme angenommen und gepflegt?

In der Vergangenheit hat es verschiedene Systeme zur Führung einer eAkte in der Landesverwaltung gegeben, die noch im Einsatz sind. Dies sind die VIS-Suite, DOMEA, NI-DMS und die eGoV-Suite. Alle Vorläufersysteme werden von den Nutzenden angenommen. Sie werden bzw. wurden im Rahmen eines IT-Supports von IT.N gepflegt, bis sie vom zentralen eAkte-Basisdienst abgelöst werden. Bei der Einführung des eAkte-Basisdienstes VIS-Suite ist die Migration aus diesen (Alt-)Systemen ein großer Bestandteil, damit ein landesweiter, einheitlicher eAkte-Basisdienst zum Einsatz kommt. Die Vorbereitungen zur Migration von NI-DMS und DOMEA sind bereits angelaufen. Dazu wurden ein Migrationsleitfaden und -konzept entwickelt, die zurzeit im LRH zur Migration von NI-DMS pilotiert werden. Die betreffenden Behörden begrüßen die Migration von NI-DMS auf die VIS-Suite sehr, da das neue eAkte-System auch weitere Funktionalitäten, wie z. B. eine Vorgangsbearbeitung, ermöglicht.

14. Wann steht die eAkte für sämtliche Verwaltungsvorgänge und Abläufe zur Verfügung, und wird diese dann ausschließlich und ressortübergreifend verbindlich genutzt?

Im Zuge der Digitalisierung der Landesverwaltung Niedersachsen und der Umsetzung von § 10 NDIG ist vorgesehen, dass bis 2026 im Grundsatz alle Mitarbeitenden der Landesverwaltung - soweit sie Akten führen - den eAkte-Basisdienst zur Bearbeitung von Verwaltungsakten nutzen.

15. Was verbirgt sich konkret hinter der Aussage „Das Land plant, die Einführung der eAkte massiv voranzutreiben“ (PI des MI v. 25.03.2021) in Bezug auf Zahlen, Daten, Fakten und den geplanten zeitlichen Ablauf?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen V. 8 und V. 11 verwiesen.

16. Wie ist der Sach- und Realisierungsstand beim ePayment-Verfahren?

Es wird auf die Antwort zu Frage V. 6 - Maßnahme A.10 verwiesen.

VI. Erfordernisse und Organisation

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Einschätzung „Insgesamt ist es dem Land Niedersachsen bislang nicht gelungen, bei der Digitalisierung eigene Akzente zu setzen, mit denen es sich von anderen Ländern abhebt und als Digitalstandort profiliert“ (Kommission Niedersachsen 2030, Niedersachsen 2030 - Potenziale und Perspektiven, März 2021, Seite 119)?

In Bezug auf die Verwaltungsdigitalisierung konnte Niedersachsen durchaus eigene Akzente setzen. Insofern wird auf die Antwort zu Frage V. 2 verwiesen. Bei der Umsetzung ist es allerdings nicht immer sinnvoll, eigene Akzente zu setzen. Vielmehr ist ein kooperativer Ansatz mit Bund und Ländern in vielen Fällen zielführender.

2. Welche Bereiche bei der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Niedersachsen können als erfolgreich umgesetzt betrachtet werden? Bitte zwischen Landesverwaltung und Kommunalverwaltung unterscheiden.

Landesverwaltung:

In der niedersächsischen Landesverwaltung steht bereits seit Langem eine leistungsstarke IT-Infrastruktur (Rechenzentrum, Client-Systeme, Landesdatennetz) zur Verfügung. Auch die auf den Arbeitsplätzen verfügbare Grundausstattung, z. B. die Office-Software, ist vollständig und zeitgemäß. Die Leistungsfähigkeit dieser Ausstattung hat sich z. B. dadurch gezeigt, dass zu Beginn der Corona-Pandemie ein Wechsel von einem Großteil der Bediensteten ins Homeoffice ohne größere technische Schwierigkeiten möglich war und dies bis heute effektiv genutzt werden kann.

Ebenfalls erfolgreich umgesetzt ist eine breite Ausstattung mit IT-Fachverfahren, die das fachbezogene Arbeiten umfassend unterstützt. Ebenfalls verfügbar sind verschiedene grundlegende Kommunikationsverfahren wie E-Mail, das beBPo oder Telefonie per VOIP. Auch das Informationsangebot im Internet ist flächendeckend vorhanden.

Ebenso sind verschiedene Basisdienste wie der Bürger- und Unternehmensservice BUS, das Servicekonto, ein ePayment-Verfahren oder das Niedersächsische Antragsverwaltungssystem im Einsatz.

Inzwischen sind auch zahlreiche Portale und Onlinedienste verfügbar.

So ist die Leistung „Beschwerde über gesetzliche Sozialversicherungsträger“ seit Dezember 2020 für alle Bürgerinnen und Bürger des Landes Niedersachsen verfügbar.

Mit der Onlinewache (<https://www.onlinewache.polizei.niedersachsen.de/>) besteht die Möglichkeit der Anzeige von Straftaten oder Verdachtsfällen. Eine Online-Bewerbung ist über die Homepage <https://polizei-studium.de/bewerbung-polizei/> verfügbar.

Freie Stellen- und Ausbildungsangebote des Arbeitgebers Land Niedersachsen werden tagesaktuell online über das Karriereportal Niedersachsen veröffentlicht. Die ausschreibenden Dienststellen entscheiden, ob Onlinebewerbung angeboten wird.

Die Vermessungs- und Katasterverwaltung (VKV) stellt in Niedersachsen die folgenden Dienste und Daten unentgeltlich zur Verfügung: Korrektur des Satellitenpositionierungsdienstes der deutschen

Landesvermessung (SAPOS®), amtliche Immobilienmarktdaten (Gutachterausschüsse für Grundstückswerte) sowie ausgewählte Daten und Geodatenservices der amtlichen Geotopographie.

Im Bereich des Bergbauwesens werden der NIBIS Kartenserver und der im Themenfeld „Umwelt“ zur bundesweiten Nachnutzung angebotene BergPass (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - LBEG) eingesetzt.

Die Gewährung der Bundesfinanzhilfen nach dem KInvFG erfolgt durch die Landesverwaltung vollständig über ein Online-Fachverfahren an die teilnahmeberechtigten Kommunen. Für die Programme KIP I (Infrastrukturprogramm) und KIP II (Schulsanierungsprogramm) erfolgt die Beantragung und der Abruf der Finanzhilfen sowie die Mitteilung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ausschließlich digital.

Das MI gewährt auf Antrag Bedarfszuweisungen (§ 13 Abs. 1 NFAG) an einzelne Kommunen. Die Beantragung erfolgt vollständig digital.

Das Feuerwehrverwaltungsprogramm „FeuerON“ ist seitens des Landes eingeführt worden und steht landesweit zur Entlastung bei Verwaltungstätigkeiten den Feuerwehren und Kommunen zur Verfügung.

Die niedersächsische Ausländersoftware NIAS wurde durch die Integrierte Niedersächsische Ausländersoftware INA abgelöst. Die IT-Fachanwendungen wurden an die aktuellen technisch-organisatorischen Anforderungen angepasst. Prozesse (sowohl landesintern als auch insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Bund und Kommunen wie z. B. Asylkon oder AZR) werden seit der Einführung medienbruchfrei technisch unterstützt. INA ist seit dem 06.09.2021 in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) im operativen Einsatz.

Im Geschäftsbereich des MU sind die folgenden Digitalisierungsprojekte umgesetzt:

- Niedersächsischer Umweltkartenserver (MU),
- Niedersächsisches Umweltportal NUMIS (MU),
- Niedersächsisches UVP-Portal und Katalogsystem der verfahrensführenden Behörden in Niedersachsen (MU),
- Datenschnittstelle und App Luftüberwachung Niedersachsen (GAV),
- Informationsportal und App Pegelonline (NLWKN),
- Informationsportal und App Gewässergüte (NLWKN).

Kommunalverwaltung:

Auch in der niedersächsischen Kommunalverwaltung steht - soweit der Landesregierung bekannt - bereits seit Langem eine IT-Infrastruktur (Rechenzentren, Client-Systeme, Datennetz) zur Verfügung. Auch die auf den Arbeitsplätzen verfügbare Grundausstattung, z. B. die Office-Software, ist in der Regel vollständig und zeitgemäß verfügbar.

Ebenfalls erfolgreich umgesetzt ist eine breite Ausstattung mit Fachverfahren, die das fachbezogene Arbeiten umfassend unterstützt. Auch verfügbar sind verschiedene grundlegende Kommunikationsverfahren und ein umfassendes Informationsangebot im Internet.

Auch die Basisdienste wie der Bürger- und Unternehmensservice BUS, das Servicekonto, ein ePayment-Verfahren oder das Niedersächsische Antragsverwaltungssystem sowie Portale der kommunalen IT-Dienstleister stehen den Kommunen zur Verfügung und werden von diesen genutzt.

Exemplarisch für spezifische IT-Lösungen seien hier erwähnt:

Mit dem „Gemeinschaftlichen Verbraucherschutzinformationssystem Niedersachsen“ (GeViN) wurde eine gemeinsame IT-Architektur für die kommunalen Veterinärbehörden, das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) und für das ML geschaffen. Auf dem gemeinsamen Landesserver werden IT-Fachanwendungen wie BALVI iP (Software zur Unterstützung und Dokumentation von Kontrollen und Untersuchungen im Bereich des gesundheitlichen

Verbraucherschutz), das Tierseuchennachrichtensystem (TSN), das Tierseuchenkrisenfallverwaltungsprogramm (TSN-KVP) und die Probenbörse (EDV-Plattform zur gemeinsamen Planung der Entnahme von Proben im Rahmen der amtlichen Kontrolle von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln und Tabakerzeugnissen) betrieben und zur Nutzung bereitgestellt.

Das Land Niedersachsen hat gemeinsam mit inzwischen elf Partnerländern den Betrieb des bundesweiten Antrags- und Fachverfahrens IfSG-Online (s. <https://www.ifsg-online.de>) aufgenommen. Unter der Prämisse einer Umsetzung des OZG nach dem „Einer-für-Alle“-Prinzip (EfA) ist es auf diesem Wege gelungen, inzwischen 42 von 44 niedersächsischen kommunalen Gebietskörperschaften anzuschließen und somit Zehntausende von Anträgen zur Entschädigung bei Quarantäne nach § 56 IfSG effizient zu bearbeiten.

Der Landkreis Osnabrück ist Pilotkommune für die OZG-Leistung „Anzeigepflicht nach Trinkwasserverordnung“. Im neuen Onlineantrag können die Bürgerinnen und Bürger ihren Hausbrunnen anzeigen und werden dann automatisch an das zuständige Gesundheitsamt geleitet. Die Standesämter der Städte Hameln und Melle bieten die elektronische Sterbefallanzeige und in diesem Zusammenhang auch die Beantragung von Sterbeurkunden für Bestattungsunternehmen in einer ersten Pilotphase online an. Nach Ausweitung der Pilotphase erfolgt ein entsprechendes Angebot zwischenzeitlich auch durch die Stadt Osnabrück. Aktuell wird daran gearbeitet, die digitalisierten Leistungen auch in allen weiteren niedersächsischen Kommunen zur Verfügung zu stellen.

3. Wie beurteilt die Landesregierung die Aussagen und Einschätzungen, wie sie aus dem „Deutschland-Index für Digitalisierung 2021“ des Fraunhofer-Instituts für Offene Kommunikationssysteme für Niedersachsen hervorgehen, und welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung hieraus für die Zukunft?

Der Deutschland-Index der Digitalisierung ist nach verschiedenen Themenfeldern unterteilt und versucht, über Kennzahlen den Stand der Digitalisierung abzubilden. Die Themenfelder lauten:

- Infrastruktur (vor allem Breitband und Funknetz),
- Digitales Leben (z. B. Nutzung Onlineangebote, soziale Medien),
- Wirtschaft und Forschung (z. B. Anzahl IT-Beschäftigte, Informatikstudenten, IT-Unternehmen),
- Bürgerservices (elekt. Übermittlung von Formularen, Informationsfreiheitsanfragen),
- Digitale Kommune (z. B. Zugang, Benutzbarkeit und Offenheit von Onlineservices).

Um ein Gesamtlagebild herzustellen, wurden die Indizes der verschiedenen Themenbereiche zu einem Gesamtindex für ganz Deutschland und für die Länder zusammengefasst. Der Deutschland-Index der Digitalisierung erreichte 2021 einen Wert von 70,2 Punkten und fiel damit höher aus als 2019 (68,3 Punkte). Damit setzt sich der Trend fort, der schon zwischen 2017 und 2019 mit einer Steigerung des Indexwertes um rund fünf Punkte zu beobachten war: Deutschland wird immer digitaler. Einen deutlichen Zuwachs von über neun Punkten weist der Index Bürgerservices aus. Die Nutzung digitaler Verwaltungsangebote durch die digitale Übermittlung von Formularen hat über alle Länder deutlich zugenommen. Dieser Trend setzte bereits vor den coronabedingten Einschränkungen ein und wurde in der Folge noch einmal deutlich beschleunigt. Bei einer Betrachtung der Entwicklung aller Merkmale konnte Niedersachsen seit 2017 seine Position verbessern.

Niedersachsen befindet sich in den meisten Themenfeldern im Mittelfeld. Nachholbedarf besteht bei Bürgerservices und Digitaler Kommune. Durch die Umsetzung des OZG wird Niedersachsen seine Position in Zukunft verbessern. Bei Wirtschaft und Forschung ist ebenfalls noch ein Abstand zur Spitzengruppe (Hessen und Baden-Württemberg) gegeben. Nach Einschätzung der Landesregierung wird sich Niedersachsen auch hier positiv entwickeln.

Die gewählten methodischen Ansätze für die Erstellung eines Gesamtbildes der Bundesländer werden nicht in allen Bereichen als valide eingeschätzt. Die für den Index herangezogenen Merkmale messen aus Sicht der Landesregierung nur eingeschränkt die Entwicklungsstände in den Bundesländern. Unterschiedliche Strukturen in den Ländern wurden nicht berücksichtigt (z. B. werden Stadtstaaten mit Flächenländern verglichen). Daher sind konkrete Maßnahmen aus dem Deutschland-

Index nicht ableitbar. Durch die Vielzahl der in Niedersachsen in die Wege geleiteten Projekte und Maßnahmen wird die weitere Entwicklung in Niedersachsen durch die Landesregierung als positiv eingeschätzt.

4. In welchen Bereichen bei der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Niedersachsen gibt es auf der Ebene der Landesverwaltung Defizite und/oder Fortschritte?

Die Fortschritte der Verwaltungsdigitalisierung sind in den vorhergehenden Antworten ausführlich dargestellt. Die Landesregierung ist sich bewusst, dass die Digitalisierung noch nicht abgeschlossen ist und noch weiter erhebliche Anstrengungen erforderlich sind. So sind insbesondere die Angebote an Onlinediensten zu erweitern und die Geschäftsprozesse in der Verwaltung mithilfe der Informationstechnik anzupassen.

5. Wie erklärt sich die Landesregierung, insbesondere das MI, nach jahrelanger Digitalisierung der Verwaltung die Kritik des Landesrechnungshofs (Beratende Äußerung „Verwaltungsdigitalisierung“), der Kommission Niedersachsen 2030 (hier Kapitel 10.2 Niedersachsen 2030 - Potenziale und Perspektiven, März 2021, Seite 119) sowie des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB) „Digitalisierung: Niedersachsen im Schlingerkurs“, und wie begegnet die Landesregierung dieser Expertenkritik jeweils?

Die Landesregierung hat Verständnis dafür, dass sich der LRH, die Kommission Niedersachsen 2030 sowie der NSGB so intensiv mit der Verwaltungsdigitalisierung beschäftigen. Gemeinsam besteht das Interesse, die Verwaltungsdigitalisierung voranzubringen. Hierfür sind die Hinweise auf Kritikpunkte hilfreich. Die Landesregierung hat zur beratenden Äußerung Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass die Kritik nicht in allen Punkten geteilt wird. Die Landesregierung hat alle Äußerungen geprüft und wird in den weiteren Maßnahmen der Verwaltungsdigitalisierung berechnete Kritik berücksichtigen.

6. An welchen Stellen ist die Kritik des Landesrechnungshofs, wie sie im Sachstandsbericht / in der Beratenden Äußerung „Verwaltungsdigitalisierung“ zum Ausdruck kommt, gerechtfertigt, und an welchen Stellen ist die Kritik unangebracht?

Zur beratenden Äußerung wurde am 03.03.2021 Stellung genommen. Die Stellungnahme wird im Folgenden in Auszügen wiedergegeben:

„Aus Sicht des Innenministeriums stützt der LRH seine Äußerungen auf Erkenntnisse, die zu einem wesentlichen Teil bereits durch die aktuellen Entwicklungen überholt sind. Die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung ist ein sehr herausforderndes und komplexes Projekt, das durch die enge Zusammenarbeit auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene geprägt ist. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport verantwortet für das Land Niedersachsen insbesondere die Umsetzung der Anforderungen aus dem OZG und damit einhergehend das Programm ‚Digitale Verwaltung in Niedersachsen‘ (DVN). Niedersachsen befindet sich, auch im Vergleich mit den anderen Bundesländern, zeitlich auf einem guten Stand. Durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport wurde Ende letzten Jahres für das Land Niedersachsen ein Abkommen zur Umsetzung des OZG zwischen Bund und Ländern abgeschlossen. Im Rahmen dieses Abkommens erhält Niedersachsen Mittel aus dem Konjunkturpaket zur Umsetzung von Onlinediensten im Bereich Gesundheit. Weiterhin wurde mit dem Bund auch ein sogenanntes Nachnutzungsprojekt vereinbart, um die schon in anderen Bundesländern entwickelten Onlinedienste in weiteren Bereichen zukünftig auch in Niedersachsen nutzbar zu machen.

Die ersten Projektgruppen sind bereits gestartet, um die Nachnutzung von fertigen Onlinediensten aus anderen Bundesländern für Niedersachsen zu organisieren. Es ist richtig, dass es bis in das Jahr 2020 zu zeitlichen Verzögerungen im Projekt gekommen war. Aus diesem Grund hat das Innenministerium Mitte 2020 - mit Unterstützung der Firma ‚pwc‘ - eine Überprüfung der Programmstrukturen vorgenommen und im November letzten Jahres umgesetzt. ... Um die Geschwindigkeit der Umset-

zung zu erhöhen, wurde die Programmsteuerung im Innenministerium auf einen sog. agilen Projektmanagementansatz umgestellt. Der erste interne Planungsdurchlauf mit diesen agilen Methoden hat gezeigt, dass die Entscheidung zur Neustrukturierung erfolgreich war und die Umsetzung der Anforderungen aus dem OZG gelingen wird. Durch die Schaffung einer eigenständigen Stabsstelle CIO mit drei IT-Referaten hat das Innenministerium zudem die Bedeutung der IT gestärkt und eine spürbare Verbesserung beim Programmmanagement erreicht. Die personelle Ausstattung des Programms DVN soll weiter verbessert werden. Bei IT.N sind deshalb derzeit zusätzliche Stellen in der Ausschreibung. ... Bis Ende 2022 sollen alle Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung einen Onlinezugang aufweisen. Hierzu hat das Land Niedersachsen Ende 2018 das Programm DVN ins Leben gerufen. Zur Halbzeit des Programms sind erste Ergebnisse bereits sichtbar. So sind die Basisdienste, die bis spätestens Juli 2021 allen Teilen der Verwaltung zur Verfügung stehen müssen, bereitgestellt. Das Serviceportal Niedersachsen mit vielen verfügbaren Onlinediensten, das Servicekonto für die Anmeldung der Bürgerinnen und Bürger sowie das ePayment System, welches die Bezahlungsmöglichkeit im Internet ermöglicht, stehen den öffentlichen Verwaltungen zur Einbindung in ihre IT-Struktur zur Verfügung. Darüber hinaus ist das Land Niedersachsen im Rahmen einer bundesweiten Arbeitsteilung für das Themenfeld Gesundheit zuständig. Seit dem 18. Dezember 2020 sind vier der 16 zu entwickelnden Onlinedienste digital verfügbar. Weitere Onlinedienste befinden sich in einer Testphase bzw. stehen kurz vor der Einführung. Plangemäß wurde die Entwicklung der ausstehenden Onlinedienste im Januar 2021 begonnen.“

- 7. Wurde die SPD-geführte Landesregierung, insbesondere das MI, ihrer Verantwortung bei der „digitalen Daseinsvorsorge“ (Kommission Niedersachsen 2030, Niedersachsen 2030 - Potenziale und Perspektiven, März 2021, Seite 116), der zentralen Querschnittsaufgabe der Politik in Bezug auf die öffentliche Verwaltung, in den vergangenen Jahren gerecht und, falls ja, inwieweit?**

Die Kommission versteht unter dem Begriff der „digitalen Daseinsvorsorge“ eine ganzheitliche Verantwortung des Staates für die Ausgestaltung der digitalen Rahmenbedingungen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens.

Die Landesregierung, insbesondere das MI, wurde dieser Vorsorge in Bezug auf die öffentliche Verwaltung gerecht. Dies ergibt sich aus den in den vorherigen Antworten aufgeführten Aktivitäten.

- 8. Kann die Landesregierung die Kritik des Beamtenbundes dbb, es „herrsche ein Kompetenzwarr zwischen Bund und Ländern sowie verschiedenen Behörden“ (Deutschlandfunk, 25.04.2021, <https://www.dbb.de/presse/presseschau.html>) und dass die „Digitalisierung bei Behörden“ immer noch schleppend verlaufe, nachvollziehen und, falls ja, was ist ursächlich für diesen Sachverhalt?**

Nach Auffassung der Landesregierung sind die Kompetenzen zwischen Bund und Ländern bei Fragen der digitalen Verwaltung gut geregelt. Sowohl auf rechtlicher Ebene als auch organisatorisch besteht eine ausreichende Klarheit.

Die Digitalisierung der Behörden ist eine sehr anspruchsvolle Aufgabe, die wegen ihrer Komplexität einen Umgestaltungsprozess über viele Jahre erfordert. In Niedersachsen wird mit entsprechend hohen organisatorischen und finanziellen Aufwänden erfolgreich an diesem Umbau gearbeitet. Die Kritik des Beamtenbundes kann daher zumindest in Bezug auf Niedersachsen nicht nachvollzogen werden.

9. Wie beurteilt die Landesregierung die Ursachen „unzureichende Fortbildungsangebote“, „eine tendenziell strukturerhaltende und innovationshemmende Verwaltungskultur“ sowie „mangelnde Digitalkompetenz bei Führungskräften“ für „den unzureichenden Stand der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen in Deutschland“ (Prof. Dr. Sylvia Veit: Die öffentliche Verwaltung im modernen Staat in Gesellschaft Wirtschaft Politik (GWP), Heft 1/2021, S. 99-109) in Bezug auf die niedersächsische Landesverwaltung?

Im Hinblick auf die im Artikel genannten Ursachen „unzureichende Fortbildungsangebote“, „eine tendenziell strukturerhaltende und innovationshemmende Verwaltungskultur“ sowie „mangelnde Digitalkompetenz bei Führungskräften“ für „den unzureichenden Stand der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen in Deutschland“ ist die niedersächsische Landesverwaltung gut aufgestellt.

Das Studieninstitut des Landes Niedersachsen (SiN) hat als zentrale Fortbildungseinrichtung zwischen 2014 (als 12 033 Teilnehmertage durchgeführt wurden) und 2019 (mit 18 713 Teilnehmertagen) die Anzahl der Teilnehmertage um 50 % gesteigert. Im Jahr 2019 wurde in der Geschichte des SiN der bisherige Höchstwert an Teilnehmertagen erreicht. Das Fortbildungsangebot ist thematisch breit aufgestellt, kundenfreundlich gestaltet und bedient aktuelle Themen der Landesverwaltung. Angeboten wird ein breites Feld an Fortbildungsveranstaltungen in unterschiedlichen Kompetenzfeldern (Führungskompetenz, Anwendungskompetenz, Selbstkompetenz, fachliche Kompetenz sowie IT-Kompetenz und Informationssicherheit).

Bedingt durch die Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind die Teilnehmertage 2020 zwar deutlich zurückgegangen. Das SiN hat durch die zügige Umstellung von Fortbildungsangeboten auf Onlinevarianten, die Einführung digitaler Angebote (Big Blue Button, Stud.IP) und die Einführung neuer Inhalte (z. B. „Führung auf Distanz“) dennoch eine hohe Innovationskraft und Problemlösungskompetenz zugunsten der Landesverwaltung nachgewiesen. Das Angebot von Fortbildungsveranstaltungen mit digitalen Medien ist zu einem festen Angebotsbestandteil des SiN geworden. Zudem wird der Einsatz von Kommunikations- und Informationstechnologien zur Förderung von Lehr- und Lernprozessen kontinuierlich verfeinert. Der Fortbildungsbereich wird kontinuierlich am Bedarf der Landesverwaltung ausgerichtet. Neue Produkte und Formate werden im Rahmen von Einplanungsgesprächen, Gesprächen mit den Ressortvertretern, landespolitischen Vorgaben und eigenen Analysen entwickelt.

Die Digitalisierung ist einer der wichtigsten gesellschaftlichen Trends. Ihr kommt im öffentlichen Bereich eine immer größer werdende Bedeutung zu. Die Transformation zu einer digitalen Verwaltung ist erklärtes Ziel der Landesregierung und ein Garant für die Handlungs- und Zukunftsfähigkeit des Landes Niedersachsen. Das SiN begleitet das Programm DVN bei der Umsetzung im Schulungsbereich. 2021 bot das SiN verstärkt passgenaue Fortbildungen an, damit die Informationstechnik zur Optimierung von Verwaltungsabläufen und bürgernahen Dienstleistungen effizient eingesetzt und der permanente Innovationsprozess begleitet werden kann. Dabei werden die thematische Vielfalt im Bereich der Fortbildungen zu Digitalisierungsthemen ausgebaut sowie vermehrt auch Fortbildungen angeboten, die sich mit der konkreten Umsetzung von Digitalisierungsprojekten beschäftigen. Hier ist ab 2021 insbesondere die Einführung der eAkte sowie Fortbildungsangebote für Digitallotsen, Change Agents und Expertinnen und Experten für Digitalisierungsprojekte zu nennen.

Das Land Niedersachsen hat den Fortbildungsbereich in den vergangenen Jahren intensiv ausgebaut und um viele moderne und innovative Aspekte erweitert. Dies gilt im Besonderen auch für die Angebote für Führungskräfte. Insofern ist Niedersachsen in Sachen Fortbildungen auch im Bereich seiner Führungskräfte für die Zukunft gerüstet.

Zu der Anmerkung, dass eine tendenziell strukturerhaltende und innovationshemmende Verwaltungskultur eine Ursache darstellen könnte:

Für das Gelingen der digitalen Transformation sind die Gewinnung und Bindung von qualifizierten IT-Fachkräften von entscheidender Bedeutung. Es geht um Menschen, die die Fähigkeit haben, in neuen Strukturen zu arbeiten, und dafür auch die nötigen Qualifikationen aufweisen können. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auch noch mit 40, 50 oder 60 Jahren permanent dazulernen müssen, um bei der Geschwindigkeit, mit der sich die Arbeitswelt verändert, nicht den Anschluss zu verlieren.

Mit der Einrichtung des Studiengangs Verwaltungsinformatik und des Stipendienmodells zum 01.09.2017 hat die Landesregierung zudem eine wichtige Maßnahme getroffen, um qualifiziertes und motiviertes Personal für IT-bezogene Aufgaben zu gewinnen. Es hat sich gezeigt, dass die Studierenden des Studiengangs Verwaltungsinformatik mit ihrem grundlegenden Wissen und ihren Fähigkeiten in den drei großen Bereichen Informatik, Verwaltungsinformatik und Verwaltungsmanagement, passgenau für den großen Bereich der Aufgaben, die im Zusammenwirken zwischen IT und Verwaltung zu lösen sind, ausgebildet werden. Genau diese Kenntnisse werden im Zuge der Digitalisierung der Verwaltung benötigt. Studiengang und Stipendienmodell sind erfolgreich gestartet.

10. Inwieweit erfüllt die niedersächsische Verwaltung (Land und Kommunen) derzeit die Erfordernisse einer modernen und guten Verwaltung, wie sie von Bürgerinnen und Bürgern, von Wirtschaft und Politik erwartet wird und für einen resilienten/krisenfesten Staat erforderlich ist?

Die Landesverwaltung ist nach Auffassung der Landesregierung hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit gut aufgestellt. Die Organisation, Arbeitsplatzausstattung und die Wahrnehmung sich auch inhaltlich verändernder Aufgaben der Landesverwaltung werden kontinuierlich an die aktuellen Herausforderungen wie den demografischen Wandel und die zunehmend digitalisierten Arbeitsprozesse angepasst. In diesem Zusammenhang wird die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten im Landesdienst durch verschiedene Maßnahmen unterstützt und gestärkt. Zu diesen gehören u. a. die Umsetzung des „Konzepts für ein demografiesicheres und ressourcenbewusstes Personalmanagement“ (DRiN) und der darauf basierenden Personalentwicklungskonzepte. Weitere Faktoren sind die Einführung sowie die Förderung des ressortübergreifenden und ressortspezifischen Wissensmanagements sowie die verschiedenen Qualifizierungsmöglichkeiten der Aus- und Fortbildung, u. a. beim SiN.

Die unmittelbar anstehende Herausforderung für die Landesregierung liegt sicherlich in der Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Arbeit der Landesverwaltung. Darüber hinaus werden die Folgen des demografischen Wandels und der prognostizierten altersbedingten Personalabgänge für die Verwaltung weiterhin im Fokus stehen, mit dem Ziel, deren negativen Entwicklungen insbesondere im Verhältnis zu Bürgerinnen und Bürgern sowie zu den Unternehmen entgegenzuwirken.

Hierbei zählt zu einer der größten Herausforderungen in den kommenden Jahren die Gewinnung von qualifizierten Nachwuchskräften. Hierzu bedarf es einer Konzeptionierung entsprechender Maßnahmen. Zahlen und Fakten liefern u. a. der jährlich veröffentlichte Personalstrukturbericht, um entsprechende Handlungsfelder deutlicher hervorzuheben sowie Personalbedarfsplanungen noch ergiebiger und zielgerichteter zu gestalten. Diese fließen ebenfalls in das ressortübergreifende Marketingkonzept „ARBEITGEBER NIEDERSACHSEN - SICHER“ mit ein, sodass die Vielfalt der Einsatzmöglichkeiten noch professioneller präsentiert und die künftigen Bewerberinnen und Bewerber fokussierter angesprochen werden. Diese Ansprache erfolgt vielschichtig und breit aufgestellt, sodass nicht nur unterschiedlichste Plattformen wie Online-Angebote und Zeitungen genutzt werden, sondern auch der Kreis der potenziellen Nachwuchskräfte weit gefasst wird. So werden Berufsanfängerinnen/Berufsanfänger und Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger angesprochen, um eine größtmögliche Gruppe von Bewerberinnen und Bewerbern zu erreichen. Zudem wird dieses Marketingkonzept an aktuelle Entwicklungen angepasst und kontinuierlich weiterentwickelt.

Auch dies trägt zur Steigerung der Attraktivität des Landes als Arbeitgeber bei und stärkt die Landesverwaltung im Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte.

Schließlich wird die Landesregierung weiterhin für eine zügige und umfassende Digitalisierung der Landes- und Kommunalverwaltung eintreten. Sie wird dabei auch neue Wege des Technikeinsatzes eruiieren und in diesem Zuge insgesamt für eine weitere Optimierung der Verwaltungsarbeit sorgen. Dazu hat die Landesregierung bereits entsprechende Strategien entwickelt und schreibt diese laufend fort.

Für einen angemessenen Schutz der Verwaltung gegenüber Gefährdungen der Informationssicherheit hat das Land Niedersachsen in den vergangenen Jahren eine Vielzahl an Maßnahmen umgesetzt. Dabei wird einerseits die Technik als Instrument des digitalen Verwaltens modernisiert und auf aktuellem Stand gehalten. Andererseits werden mittels organisatorischer Maßnahmen die Behörden

der Landesverwaltung zur Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen verpflichtet sowie deren Beschäftigten für die Gefahren bei der digitalen Informationsverarbeitung sensibilisiert und im souveränen Umgang mit den digitalen Arbeitsmitteln geschult.

Mit dem dritten Teil des NDIG hat der Landtag die Initiative der Landesregierung aufgegriffen, für die Behörden und Gerichte des Landes, deren IT-Systeme mit dem Landesdatennetz verbunden sind, einen Sicherheitsverbund zu definieren. Jedes Mitglied des Sicherheitsverbundes hat auf der Basis von Risikoanalysen eine dem Schutzbedarf der verarbeiteten Daten und der Bedrohungslage angemessene Informationssicherheit, auch im Hinblick auf andere Mitglieder des Sicherheitsverbundes, zu gewährleisten. Für weite Bereiche der Verwaltung sind durch die niedersächsische Leitlinie zur Gewährleistung der Informationssicherheit (ISLL) und das darauf basierende Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) der niedersächsischen Landesverwaltung untergesetzliche Regelungen getroffen worden, die der Gewährleistung der Informationssicherheit für die unmittelbare Landesverwaltung dienen.

Mit Blick auf die Kommunalverwaltungen sei festgehalten, dass die Kommunen ihre Informationstechnik im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenständig betreiben und daher auch eigenverantwortlich die IT-Sicherheit zu organisieren haben. Das Land unterstützt vielfach beratend, beispielsweise über die kostenfreien Angebote des N-CERT.

Darüber hinaus hat die Landesregierung mit der Vereinbarung nach § 81 NPersVG zu Arbeit und Gesundheit in der Landesverwaltung einen Handlungsrahmen für den Erhalt und die Förderung der Gesundheit der Beschäftigten geschaffen. Mit der Betrieblichen Gesundheitsförderung, dem Gesundheitsmanagement, dem Betrieblichen Eingliederungsmanagement, der Suchtprävention und dem bundesweit einmaligen psychosozialen Beratungsangebot CARE („Chance auf Rückkehr erhöhen“) werden vielfältige Angebote für Beschäftigte vorgehalten, die präventiv zum Erhalt der Leistungsfähigkeit der Landesverwaltung beitragen.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen auf, dass die Landesregierung vorausschauend plant, die Leistungsfähigkeit der Landesverwaltung weiterhin zu verbessern und in einem fortlaufenden Prozess unter Einbeziehung von Personalentwicklungsmaßnahmen, absehbarer technischer und sonstiger Entwicklungen auch über Jahrzehnte hinaus weiter zukunftsfähig zu gestalten. Die jüngere Vergangenheit hat aber auch deutlich gemacht, dass außerhalb der Landesverwaltung liegende Entwicklungen nicht vorhersehbare, aber gravierende Einflüsse auf die Verwaltung haben können.

11. Welche Bedeutung haben die Verwaltungsprinzipien Regelgebundenheit, Gleichbehandlungsprinzip, das Prinzip klare Verantwortlichkeiten und Nachvollziehbarkeit durch Aktenmäßigkeit in der bisherigen Verwaltungspraxis, und wie werden diese Verwaltungsprinzipien bei der Digitalisierung der niedersächsischen Verwaltung eingehalten und umgesetzt?

Die Grundprinzipien für das Handeln der öffentlichen Verwaltung - Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der Gleichheitsgrundsatz sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der pflichtgemäßen Ermessensausübung - gelten uneingeschränkt auch für die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Niedersachsen. Sämtliche Basisdienste, die in Niedersachsen eingesetzt werden, sind darauf ausgerichtet, den bisher auch in der analogen Welt zu beachtenden Prinzipien gerecht zu werden und Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns zu gewährleisten. Die Landesregierung setzt dabei wie alle anderen öffentlichen Verwaltungen auch auf Basisdienste, die den gesamten Prozess einer Verwaltungsleistung elektronisch dokumentieren bis hin zu einer reversionssicheren Ablage.

12. Wie beurteilt die Landesregierung Forderungen nach einem tiefgreifenden Bürokratieabbau und Verfahrensbeschleunigungen in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Niedersachsen, und wie könnten oder werden diese Forderungen im Rahmen der Verwaltungsdigitalisierung gegebenenfalls umgesetzt?

Bürokratieabbau und Verfahrensbeschleunigung sind wichtige Standortfaktoren und essenziell nicht nur für Niedersachsen, sondern auch für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit ganz Deutschlands.

Niedersachsen ist in weiten Bereichen mittelständisch geprägt. Bürokratische Anforderungen, die den Unternehmenszweck aus dem Mittelpunkt der Tätigkeit verdrängen, hindern in vielen Fällen die nachfolgende Generation, das Unternehmen zu übernehmen. Gründungsideen werden durch unnötige Bürokratie zu häufig Steine in den Weg gelegt, da der Weg zur Umsetzung hierdurch verlängert und erschwert wird. Oftmals schrecken umfangreiche gesetzlich begründete formale Anforderungen und Dokumentationspflichten - z. B. beginnend mit einem langwierigen und komplizierten Planungsverfahren - potenzielle Firmengründer oder Ansiedelungen bereits von vorneherein ab.

Die digitale Abwicklung von Verwaltungsleistungen verschlankt und beschleunigt Prozesse mit der Folge der Aufwandsreduzierung für die Wirtschaft. Da Aufwände betriebswirtschaftlich als Kosten zu bemessen sind, ist sowohl dem Bürokratieabbau als auch der mit der Verwaltungsdigitalisierung einhergehenden Vereinfachung und Beschleunigung von Prozessen eine mittelbare Wirtschaftsförderung immanent, die entsprechend positive Wirkungen auf die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Niedersachsen hat.

Die Landesregierung hat sich vor diesem Hintergrund auf verschiedenen Ebenen für eine Entbürokratisierung und für Verfahrensbeschleunigungen eingesetzt; auf die Empfehlungen des Interministeriellen Arbeitskreises „Planungsbeschleunigung im Verkehrsbereich“ und der Regierungskommission „Moderne Verwaltung für ein modernes Niedersachsen“ sowie auf die Arbeit der Stabsstelle Bürokratieabbau im MW wird beispielhaft verwiesen.

VII. OZG-Verwaltungsleistungen

1. Welche konkreten Dienste, Leistungen und Services sind mit der Umsetzung des OZG für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und die Wirtschaft sowie für die Verwaltung verbunden?

Insgesamt wurden knapp 600 gemäß OZG zu digitalisierende Verwaltungsleistungen (sogenannte OZG-Leistungen) identifiziert. Dahinter verbergen sich derzeit 6 131 Einzelleistungen, die in einem Leistungskatalog (LeiKa) aufgelistet sind und als „LeiKas“ bezeichnet werden. In einem OZG-Umsetzungskatalog wurden diese Leistungen in 35 Lebens- und 17 Unternehmenslagen gebündelt sowie 14 übergeordneten Themenfeldern (z. B. „Familie & Kind“ und „Unternehmensführung & -entwicklung“) zugeordnet.

Für Details s. auch: <https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/iNG/app/intro>. Dort ist im Downloadbereich der stets aktuelle Umsetzungskatalog mit allen enthaltenen LeiKas zu finden.

2. Welche politische Priorität hat die OZG-Umsetzung bei der SPD-geführten Landesregierung, und wie kommt die Landesregierung ihrer Verantwortung in diesem Bereich nach?

Die Umsetzung des OZG hat für die Landesregierung eine sehr hohe Priorität. Sie ist ihrer Verantwortung durch eine entsprechende Gesetzesinitiative zur Schaffung des NDIG, durch die Bereitstellung von Mitteln in dreistelliger Millionenhöhe, durch den Beschluss eines Handlungsplans Digitale Verwaltung und Justiz sowie die Einrichtung eines umfassenden Programms DVN und weiterer Digitalisierungsprojekte nachgekommen und wird auch in Zukunft weitere erforderliche Schritte durchführen.

3. Sind sämtliche gesetzlichen Grundlagen / rechtlichen Erfordernisse zur Umsetzung des OZG in Niedersachsen geschaffen und, falls nicht, welche fehlen noch, und wann ist mit deren Einführung/Umsetzung zu rechnen?

Das OZG bedarf keiner rechtlichen Umsetzung in dem Sinne, dass es einen an die Länder gerichteten Gesetzgebungsauftrag enthielte, beispielsweise Ausführungsgesetze zu erlassen. Die allermeisten Länder, und dazu gehört auch Niedersachsen, haben es jedoch als sinnvoll betrachtet, E-Government-Gesetze zu schaffen, u. a., um einen rechtlichen Rahmen für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem OZG zu schaffen und diese dadurch zu erleichtern. Diese Funktion übernimmt das NDIG.

Gleichwohl gibt es darüber hinaus Gesetzgebungsvorhaben oder Überlegungen hierzu, die sinnvoll erscheinen, um die Erfüllung von Verpflichtungen aus dem OZG, insbesondere die Verpflichtung zur Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, zu ermöglichen oder zu unterstützen. Exemplarisch seien genannt:

- Mit dem Gesetz zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2668) wurde das OZG um einen § 9 ergänzt, der die Bekanntgabe eines elektronischen Verwaltungsaktes durch Abruf von einem Postfach eines Nutzerkontos regelt. Abweichend von § 41 Abs. 2 a (Satz 3) VwVfG gilt nach § 9 Abs. 1 Satz 3 OZG der Verwaltungsakt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. Die Regelung des § 9 OZG kann als Regelung des Verwaltungsverfahrens nach Artikel 84 Abs. 1 GG nur die Ausführung von Bundesrecht durch die Länder erfassen, nicht aber die Ausführung von Landesrecht. Für die Ausführung von Landesrecht gilt nach § 1 Abs. 1 NVwVfG weiterhin § 41 Abs. 2 a VwVfG, der für die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes auf den tatsächlichen Abruf abstellt. Für eine einheitliche Ausgestaltung des Abrufs eines Verwaltungsaktes von einem Nutzerkonto unabhängig davon, ob der Verwaltungsakt auf Bundes- oder Landesrecht beruht, beabsichtigt die Landesregierung bis zum Ende der Legislaturperiode eine Ergänzung des NVwVfG dahin, dass für die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes auf landesrechtlicher Ermächtigung durch Abruf von einem Nutzerkonto § 9 Abs. 1 OZG entsprechend anwendbar sein soll.
- Die Novellierung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sieht für viele baurechtliche Verfahren die Verwendung des Nutzerkontos als Regelfall vor.
- Eine Novellierung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (NBQFG) und weiterer berufsspezifischer Fachgesetze ist bereits auf den Weg gebracht. Hier werden u. a. die Möglichkeiten der elektronischen Verfahrensführung erweitert.
- Eine Novellierung des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG) befindet sich hinsichtlich der allgemeinen Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern in der finalen Vorbereitung, um es an das zum 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (Gerichtsdolmetschergesetz - GDolmG) anzupassen und gleichzeitig Digitalisierungshemmnisse abzubauen.
- Im Bereich der Ausbildung der Juristinnen und Juristen behält das MJ die Möglichkeit im Blick, durch gesetzliche Anpassungen des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) und der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO) die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern.
- Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) sowie die Verordnung über die Todesbescheinigung (TbVO) sind den technischen Anforderungen der elektronischen Todesbescheinigung anzupassen.
- Zum NDIG selbst ist im MI ein Referentenentwurf zur Ergänzung des NDIG um eine Experimentierklausel erarbeitet worden, um Freiräume für die Erprobung digitaler Formen der Aufgabenerledigung und weiterer Fortentwicklungen des E-Government zu schaffen.

Weitere Gesetzesänderungen, insbesondere im Fachrecht, sind zu erwarten. Insbesondere im Zusammenhang mit digitalisierungshemmenden Formerfordernissen oder Entscheidungen zur Nachnutzung von Onlinediensten kann sich gesetzlicher Änderungsbedarf ergeben. Einzelne Ministerien, wie etwa das Justizministerium und das Wirtschaftsministerium, haben in ihrem Geschäftsbereich Normenscreenings zu OZG-Verwaltungsleistungen durchgeführt, andere Ministerien prüfen Anpassungen im Fachrecht anlassbezogen im Rahmen von Digitalisierungsvorhaben.

4. Seit wann arbeitet das Land an der OZG-Umsetzung, wie viele Haushaltsmittel sind bisher für die OZG-Umsetzung verausgabt worden, welcher Haushaltsmittelansatz steht für die OZG-Umsetzung mittelfristig zur Verfügung, in welcher Höhe wären Haushaltsmittel für eine erfolgreiche und umfassende OZG-Umsetzung in Niedersachsen erforderlich, und wie viele Personalstellen stehen derzeit für die OZG-Umsetzung zur Verfügung?

Zur Umsetzung der Vorgaben des OZG und zur Digitalisierung der verwaltungsinternen Prozesse hat die Landesregierung am 18.09.2018 den Handlungsplan „Digitale Verwaltung und Justiz“ beschlossen. Konkretisiert wurde der Handlungsplan mit Kabinettsbeschluss vom 18.09.2018 durch das Programm DVN. Einer der ersten Schritte war die Erfassung der Verwaltungsleistungen im NAVO. Alle Ressorts sind durch die Gremien des Programms DVN sowie durch Ressortverantwortliche an der Umsetzung beteiligt und profitieren von der Finanzierung.

Zu den Haushaltsmitteln des MI, Programm DVN, s. Antwort zu Frage I. 7. Teilweise wurden in den Ressorts darüber hinaus Mittel zur Verfügung gestellt, diese sind dann im Folgenden erwähnt.

Im ML wurden für das Projekt „Unternehmensportal für den gesundheitsbezogenen Verbraucherschutz“ aus dem Sondervermögen Digitalisierung 3 500 000 Euro bereitgestellt. Ein Teil dieser Mittel wird für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen im gesundheitsbezogenen Verbraucherschutz verwendet.

Das MWK ist seit Beginn des Programms DVN mit der Umsetzung des OZG befasst. Zur Digitalisierung von OZG-Leistungen des MWK sind für den Doppelhaushalt 2022/2023 im MWK insgesamt 75 000 Euro vorgesehen.

Für die Verwaltungsdigitalisierung im MW wurden keine zusätzlichen Mittel im Haushalt eingestellt. Es wurde auf die zentrale Finanzierung aus dem Programm DVN zurückgegriffen. Im Rahmen der einzelnen Projekte des Programms DVN erfolgte der Ausbau der Digitalisierung des MW und seines Geschäftsbereiches. Lediglich die Finanzierung des notwendigen Personals (OZG-Koordinatoren) erfolgte im eigenen Haushalt.

Sämtliche Digitalisierungsbestrebungen des Verwaltungsbereichs im Geschäftsbereich des MK unterliegen dem Programm DVN bzw. dem NiC. Dies beinhaltet auch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln.

Mit ersten Prüfungen und Vorarbeiten zur OZG-Umsetzung wurde in der Justiz im Zusammenschluss aller 16 Länder und des BMJ im Jahr 2018 begonnen. Eine forcierte Umsetzung der Anforderungen erfolgt seit Anfang 2020. Im Einzelplan stehen - abgesehen von der Einführung der eVerwaltungsakte in der Justiz - keine Sachmittel für die OZG-Umsetzung zur Verfügung.

In der Steuerverwaltung werden im Vorhaben KONSENS mit dem Produkt ELSTER bereits seit vielen Jahren Leistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zur Verfügung gestellt, welche heute auch zur Umsetzung des OZG dienen. Die damit verbundenen Haushaltsmittel waren, sind und werden nicht vom übrigen KONSENS-Budget isoliert betrachtet und können daher auch nicht einzeln aufgeführt werden. Lediglich für bestimmte, erst vor kurzem als Teil des OZG definierte Leistungen werden ausschließlich dafür bestimmte Projektmittel aus der OZG-Finanzierung vom Bund zur Verfügung gestellt und gesondert abgerechnet.

Das MB ist seit Gründung an der OZG-Umsetzung durch MI beteiligt. Im Einzelplan 16 stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

Die StK arbeitet seit 2019 an der Umsetzung des OZG. Sowohl Sach- als auch Personalausgaben wurden bis zum Haushaltsplan 2021 im Rahmen der bestehenden Ansätze verausgabt. Eine gesonderte Erfassung der Soll- bzw. Ist-Ausgaben erfolgte nicht. Im Doppelhaushalt 2022/2023 sind erstmalig zusätzliche Mittel für Personal- und Sachausgaben auf Basis der bisherigen Kenntnisse und Erfahrungen eingeplant worden: 2022 eine Stelle und 194 000 Euro; ab 2023 jährlich eine Stelle und 97 000 Euro.

Seit 2020 arbeitet das Niedersächsische Landesarchiv an der Umsetzung des OZG mit einem Schwerpunkt im Bereich der Online-Nutzung von Archivgut. Sowohl Sach- als auch Personalausga-

ben sind bisher im Rahmen der bestehenden Ansätze verausgabt worden. Eine gesonderte Erfassung der Soll- bzw. Istaussgaben erfolgte nicht. Ein gesonderter mittelfristiger Haushaltsansatz für die OZG-Umsetzung ist nicht eingeplant.

Im MU hinaus wurden für das Ressort zentral noch keine Haushaltsmittel für die OZG-Umsetzung verausgabt oder angemeldet.

Im MS wird seit 2018 an der Umsetzung des OZG gearbeitet. Folgende Haushaltsmittel stehen dafür mittelfristig zur Verfügung bzw. sind vorgesehen:

70 000 Euro ab 2022 für die Nutzung einer Online-Plattform für ein nutzerfreundliches digitales Antragsverfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen - ein höherer Mittelbedarf ist absehbar.

Für Elterngeld digital und Unterhaltsvorschuss Online stehen folgende Mittel zur Verfügung:

2022: 510 000 Euro; 2023: 199 000 Euro; 2024: 199 000 Euro; 2025: 199 000 Euro.

Das MS als Themenfeldfederführer arbeitet seit 2019 an der Umsetzung des OZG-Themenfelds Gesundheit. Die Mittelbewirtschaftung erfolgt durch das MI. Für die Umsetzung wurden keine zusätzlichen Stellen zur Verfügung gestellt. Derzeit stehen insgesamt 3,35 VZE für die OZG-Umsetzung zur Verfügung.

Zu den Personalstellen s. darüber hinaus Antworten zu Fragen IV. 1 und 2.

5. Welche Verwaltungsvorschriften müssen noch für die Umsetzung des OZG oder die weitere Digitalisierung der Verwaltung angepasst oder geschaffen werden?

Das OZG bedarf keiner rechtlichen Umsetzung durch den Erlass oder die Änderung von Verwaltungsvorschriften. Im Rahmen von Digitalisierungsvorhaben wird eine eventuelle Notwendigkeit zur Anpassung von Verwaltungsvorschriften jedoch in der Regel mit geprüft. Dieser Prozess ist etwa mit Blick auf eine eventuelle Anpassung der Verwaltungsvorschriften zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO noch nicht abgeschlossen. Zudem wird hinsichtlich der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO geprüft, ob und in welchem Umfang ein klarstellender Verweis auf die bereits bestehenden Möglichkeiten des Schriftformersatzes des Verwaltungsverfahrenrecht sowie weitere Ausnahmen die Digitalisierung von Zuwendungsverfahren unterstützen können. Auch im Geschäftsbereich des MU gibt es Verwaltungsvorschriften, bei denen ein Anpassungsbedarf zu prüfen wäre.

6. Wer ist OZG-Koordinator/OZG-Koordinatorin (Verantwortung für Identifikation, Monitoring, Kommunikation und Nachnutzung in Bezug auf OZG-Leistungen und Angebote), und wer ist der Leistungsverantwortliche / die Leistungsverantwortliche (Entwicklung und Digitalisierung einer Onlinedienstleistung) für Niedersachsen?

OZG-Koordinatorinnen und -Koordinatoren (OZG-K) koordinieren die OZG-Umsetzung im eigenen Land. Sie fungieren als Ansprechperson ihres Landes für das zentrale OZG-Programmmanagement. Für Niedersachsen werden die Aufgaben der OZG-Koordination vom Referat IT1 im MI wahrgenommen.

Die Leistungsverantwortlichen übernehmen gemäß OZG-Leitfaden „die operative und fachliche Projektleitung für die nutzerfreundliche Umsetzung einer Leistung. Sie tragen die Hauptverantwortung für die digitale Umsetzung einer Leistung von der Planung, über die Implementierung bis zur fortlaufenden Verbesserung des digitalen Leistungsangebots.“

Durch das aufgabenteilige Vorgehen gemäß Efa sind die Leistungsverantwortlichen an die Themenfeldführerschaft gekoppelt, sodass diese in Niedersachsen im federführenden Ressort des Themenfelds Gesundheit und damit im MS verortet sind. Das MS wird dabei vom MI unterstützt.

Weitere Leistungsverantwortliche der Leistungen aus anderen Themenfeldern sind im jeweils umsetzenden Land verortet.

7. Welche OZG-Verwaltungsleistungen werden von Niedersachsen für alle Bundesländer im Detail digitalisiert?

Folgende OZG-Leistungen im Themenfeld Gesundheit werden von Niedersachsen umgesetzt:

Leistungen zum Infektionsschutz, Todesbescheinigung, Sterbefallanzeige, Sterbeurkunde, Schwerbehindertenausweis, Blindenhilfe, landesspezifische Nachteilsausgleiche bei einer Behinderung, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Beschwerde über Sozialversicherungsträger & private Krankenversicherungen, Patientenbeschwerde, Anzeigepflichten nach Trinkwasserverordnung, Bestattungskostenhilfe, Bestattung, Leichenpass und Eingliederungshilfe.

Umfangreiche Informationen und Übersichten über die einzelnen Leistungen stehen auf der Plattform <https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/iNG/app/intro> zur Verfügung.

8. Inwieweit hat hier auch eine Prozessoptimierung stattgefunden, oder wird lediglich der bestehende Prozess digitalisiert?

Im Fokus des OZG steht die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen. Im Rahmen des Entwicklungsprozesses werden die Prozessabläufe zusammen mit den zuständigen Fachressorts und unter Einbeziehung ausgewählter Pilotkommunen überprüft und gegebenenfalls optimiert. Hierbei werden beispielsweise neben der Durchführung von Digitalisierungslaboren auch notwendige Gesetzesänderungen angestoßen, um einen möglichst effizienten digitalen Prozess möglich zu machen.

9. Welche Ziele (Inhalte und Zeitpunkte) und welche Zwischenziele (Inhalte und Zeitpunkte) hat sich die Landesregierung zur Umsetzung des OZG gesetzt, und wie stellt sich die Zielerreichung bisher dar?

Die Ziele und Zwischenziele (bzw. Maßnahmen) ergeben sich vor allem aus dem von der Landesregierung in 2018 beschlossenen Handlungsplan Digitale Verwaltung und Justiz. Der Handlungsplan führt die folgenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der OZG-Umsetzung auf. Dargestellt ist auch die Zielerreichung.

Nr.	Zeitraum	Maßnahme	Bemerkung	Zielerreichung
A.1	Jan 2018 bis Nov 2018	NDIG-neu	Abstimmung NDIG-neu und Einbringung in den Landtag	umgesetzt
A.2	Aug 2018 bis Aug 2021	BUS 2.0	Ausbau BUS zum Verwaltungsportale, hierzu Ergänzung BUS mit allen Behördeninformationen, Qualitätsverbesserung	umgesetzt
A.3	Jan 2019 bis Jan 2022	Anpassung der Portale	Anpassung von Behörden- und Fachportalen, sodass die Informationen über Verwaltungsleistungen auch in das Verwaltungsportale Niedersachsen einschließlich Link zu bestehenden Online-Verfahren übernommen werden können. Verbindung mit den erforderlichen Basis- und Assistenzsystemen	In der Umsetzung
A.4	Aug 2018 bis Mrz 2019	Prüfung der Verwaltungsleistungen	Auflistung der nds. Verwaltungsleistungen und Bewertung der Online-Fähigkeit. Kategorisierung und Priorisierung, u. a. im Hinblick der Umsetzungsart und Dringlichkeit. Dabei Abstimmung mit den Arbeiten im Portalverbund und in FIM	umgesetzt

Nr.	Zeitraum	Maßnahme	Bemerkung	Zielerreichung
A.5	Jan 2019 bis Dez 2022	Ausbau Onlinedienste	Schrittweise Erstellung und Einführung von E-Formularen und Webforms bzw. sonstigen Online-Verfahren entsprechend der bundesweit abgestimmten Prioritätenliste. Zunächst TOP 100 in den jeweils von den Behörden genutzten Systemen.	In der Umsetzung
A.6	Mai 2018 bis Mai 2019	NGovOS	Umbau von NAVO zu NGovOS	Umgesetzt (das Antragsverwaltungssystem wird weiter NAVO genannt)
A.7	Jun 2019 bis Dez 2021	Pilotierung Modellkommunen	Pilotierung der Umsetzung des OZG, insbesondere Ausbau medienbruchfreier Geschäftsprozesse.	In der Umsetzung
A.8	Jun 2019 bis Dez 2022	Anbindung, Ausbau Fachverfahren	Ausbau und Anbindung der besonders geeigneten Fachverfahren, auch im kommunalen Bereich.	in der Umsetzung
A.9	Mai 2018 bis Mai 2020	Servicekonto	Erneuerung des Servicekonto-Dienstes und Einführung weiterer elektronischer Zugangsverfahren	umgesetzt
A.10	Jan 2019 bis Dez 2022	E-Payment	Weiterer Rollout und Ausbau des E-Payment-Verfahrens, Anbindung des Haushaltswirtschaftssystems des Landes.	Weitgehend umgesetzt
A.11	Jan 2019 bis Dez 2022	Ausbau Zugangsverfahren	Ausbau der elektronischen Zugangsverfahren, soweit erforderlich, z. B. eID-Funktion, De-Mail. Ggf. Vorgaben durch NDIG	Weitgehend umgesetzt
A.12	Jan 2019 bis Dez 2022	Attraktive Onlinedienste	Maßnahmen zur Verbesserung der Attraktivität von elektronischen Verwaltungsleistungen	In der Umsetzung
A.13	Jan 2018 bis Jul 2018	Handlungsplan „Digitalisierung der verwaltungsinternen Prozesse“	Erstellung eines Handlungsplans zur Digitalisierung der Prozesse innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung unter Berücksichtigung der IT-Strategie, des OZG-Handlungsplans und des NDIG. Dazu zählt u. a. die Beschreibung eines Vorgehensmodells zur Realisierung einer flächendeckenden elektronischen Aktenführung.	umgesetzt
A.14	Juli 2018 bis Dez 2022	Einführung eAkte in der Landesverwaltung	Einführung der elektronischen Aktenführung in der Landesverwaltung. Teilprojekte zum Aufbau einer Prozess- und Integrationsplattform und zur Anbindung von Fachverfahren. Pilotierung in Modellministerium	In der Umsetzung

10. Welche über eine bearbeitbare PDF-Vorlage hinausgehende Digitalisierung wird hierbei angestrebt?

In den Projekten des Programms DVN sieht die Landesregierung derzeit grundsätzlich den Reifegrad 3 vor. Zur Reifegradstufe 3 gehört insbesondere, dass der Antragsprozess, die Authentifizierung und Nachweisübermittlung online möglich sind. Eine bearbeitbare PDF-Vorlage reicht somit für den Reifegrad 3 nicht aus. Darüber hinaus umfasst die Reifegradstufe 3, dass ein Bescheid digital bereitgestellt wird, sofern der Nutzer bzw. die Nutzerin einen entsprechenden digitalen Rückkanal eröffnet. In Zukunft wird dann auch die Stufe 4 angestrebt werden, bei der die Leistungen vollständig digital abgewickelt werden können und für Nachweise das Once-Only-Prinzip umgesetzt wird. Als Voraussetzung hierfür ist u. a. eine Registermodernisierung erforderlich.

11. Wann stehen die erforderlichen Basisdienste zur Umsetzung des OZG in Niedersachsen den niedersächsischen Behörden vollumfänglich zur Verfügung?

Die für die OZG-Umsetzung derzeit erforderlichen Basisdienste sind in § 12 Abs. 1 NDIG aufgeführt. Sie stehen vollständig zur Verfügung.

12. Wird das Land Niedersachsen, einschließlich der nachgelagerten Bereiche, das Erfordernis des OZG, bis Ende 2022 Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten, vollumfänglich (zeit- und inhaltsgerecht) umsetzen? Bitte mit Begründung.

Es ist weiterhin das erklärte Ziel, die Vorgaben des OZG bis Ende 2022 umzusetzen. Dies soll auf der Grundlage des EfA-Prinzips erfolgen, wonach die Onlinedienste arbeitsteilig von den Ländern entwickelt und bereitgestellt werden, die als Themenfeldführer festgelegt wurden. Niedersachsen ist Themenfeldführer im Bereich Gesundheit und wird die hier erforderlichen Verwaltungsleistungen fristgerecht bereitstellen. Zeitgleich signalisiert Niedersachsen allen umsetzenden Ländern Interesse an der Nachnutzung der im jeweiligen Themenfeld entwickelten OZG-Leistungen.

In den vergangenen Monaten wurden - finanziert durch die Konjunkturmittel Bundes - bundesweit Strukturen und Prozesse zur arbeitsteiligen Umsetzung entlang der Themenfelder ausgebaut. Die OZG-Nachnutzung ist in Niedersachsen so organisiert, dass mit der Unterstützung von Umsetzungsbegleitungsteams (UBT) alle OZG-Leistungen, die durch die umsetzenden Länder im EfA-Prinzip entwickelt wurden bzw. entwickelt werden, in Niedersachsen zur Nachnutzung gebracht werden, sofern sie fachlich, rechtlich, technisch und wirtschaftlich geeignet sind.

Der aktuelle Stand der aufgabenteiligen Umsetzung ist der OZG-Informationsplattform zu entnehmen (s.: <https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/iNG/app/intro>). Sämtliche umsetzenden Länder sind verpflichtet, den Fortschritt der durch Konjunkturmittel finanzierten OZG-Leistungen entlang von 30 Steuerungsindikatoren und 3 zentralen Meilensteinen - Konzeption, Referenzimplementierung, Rollout in weiteren Ländern - zu dokumentieren.

Die zeitliche Umsetzung in Niedersachsen ist von der Bereitstellung von Onlinediensten durch andere Bundesländer abhängig. Der Bund führt hierzu ein laufendes Monitoring durch und ermittelt die Umsetzungsstände in den einzelnen Bundesländern. Bislang ist davon auszugehen, dass die überwiegende Zahl an Onlinediensten bis Ende 2022 zur Verfügung stehen wird. Zurzeit ist der flächendeckende Rollout von Onlinediensten nach dem EfA-Prinzip in drei Fällen umgesetzt und in zehn weiteren Fällen konkret geplant. Die Integration in die Portale und Fachverfahren in den nachgelagerten Bereichen einschließlich der Kommunen erfolgt im Anschluss an die Bereitstellung.

13. Was ist unter der Initiierung der „Qualifizierung von sogenannten kommunalen Digitallotsen“ (PI des MI v. 03.03.2021) auf „Anregung der kommunalen Spitzenverbände“ (ebenda) zu verstehen, wann stehen wie viele Digitallotsen zur Verfügung, und wie viele sind erforderlich?

Es handelt sich um eine von der Landesregierung geförderte Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen der Verwaltungsdigitalisierung, die sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunen richtet und die von den kommunalen Spitzenverbänden angestoßen wurde. Die Digitallotsen sollen Experten der Verwaltungsdigitalisierung sein, die in der jeweiligen Kommune beim Digitalisierungsprozess unterstützen. Das Land fördert die Qualifizierung von zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern jeder Kommune. Wie viele Digitallotsen eine Kommune benötigt, unterliegt der Einschätzung und Entscheidung der konkreten Kommune. Nach Angaben des Niedersächsischen Studieninstituts (NSI) haben bis zum 09.02.2022 390 Personen aus 141 Kommunen an dem Seminar „Digital-Lotse werden“ des NSI teilgenommen.

14. Wie beurteilt die Landesregierung die EfA-Mindestanforderungen, und wie werden diese in ihren acht Dimensionen in Niedersachsen umgesetzt und getestet?

Die EfA-Mindestanforderungen bilden eine wesentliche Grundlage für ein standardisiertes Vorgehen bei der Digitalisierung von OZG-Leistungen im Modell „Einer für Alle/Viele“. Die Landesregierung begrüßt sowohl die Initiative als auch den fortlaufenden Weiterentwicklungsprozess und beteiligt sich bei Bedarf aktiv an der Fortschreibung. Niedersachsen prüft die Einhaltung im Themenfeld Gesundheit, für das Niedersachsen die Federführung innehat. Sämtliche Leistungen werden gemäß den EfA-Mindestanforderungen entwickelt. Zur Sicherstellung der Skalierbarkeit wird die technische Plattform in Niedersachsen weiter ertüchtigt. Die Weiterentwicklungen des Systems sind so geplant, dass diese technische Anforderung bis spätestens Ende 2022 umgesetzt sein wird.

15. Hat sich das EfA-Prinzip („Einer für Alle/Viele“) aus Sicht der Landesregierung bewährt bzw. wird es sich bewähren?

Die Kooperation der Länder untereinander ist gut geeignet für die wirtschaftliche Umsetzung IT-intensiver Dienstleistungen wie der OZG-Umsetzung. Durch Kooperationen und Arbeitsteilung zwischen den Ländern können das OZG in kurzer Zeit umgesetzt und einheitliche Leistungen entwickelt werden. Das EfA-Prinzip im Speziellen hat sich bereits in anderen bundesweiten Projekten wie dem Verwaltungsabkommen KONSENS in der Steuerverwaltung bewährt. Im Kontext des OZG entwickeln jeweils federführende Länder themenfeldbezogenen Leistungen, doppelte Entwicklungen werden minimiert. Durch den Fokus auf wenige Leistungen im eigenen Themenfeld, wird der Schwerpunkt auf die Nutzer und die Nutzbarkeit der Verwaltungsleistungen in anderen Ländern gelegt. Das führt zudem zu einer Reduzierung der Konsequenzen von schlechter technischer Software-Umsetzung (sogenannte technische Schulden) und bietet somit auch über die OZG-Umsetzung hinaus enormes Potenzial bei der weitergehenden Verwaltungsdigitalisierung. Die bundesweite Nutzung von Onlinediensten ist als wirtschaftlicher einzustufen als die Eigenentwicklung. Die Kosten für den Betrieb von EfA-Onlinediensten sinken für die nachnutzende Behörde, wenn eine möglichst hohe Zahl an Nutzern erreicht werden kann. In ersten Pilotprojekten in Niedersachsen konnte die Funktionsfähigkeit des EfA-Prinzips bestätigt werden. Daher setzt die Landesregierung auf den vorrangigen Einsatz von EfA-Onlinediensten und verzichtet auf die Entwicklung von Zwischenlösungen. Den Kommunen wurde empfohlen, in der gleichen Weise zu verfahren.

16. Welche technischen Anforderungen sind mit dem EfA-Prinzip verbunden, und wie werden diese bis wann in Niedersachsen umgesetzt?

Die technischen Anforderungen, die von allen anschließenden Ländern beachtet werden müssen, finden sich in den EfA-Mindestanforderungen. Diese werden als Nachnutzungsstandards im Sinne des Kooperationsvertrags zur Umsetzung des OZG verstanden (vgl. hierzu „Mindestanforderungen an ‚Einer für Alle‘-Services“ in der Version 1.0 vom 08.12.2020 - Beschluss durch OZG-AL-Runde; https://leitfaden.ozg-umsetzung.de/download/attachments/4621478/EfA-Mindestanforderungen_

Version%201.0.pdf?version=2&modificationDate=1625661178144&api=v2). Eine Erweiterung der Standards - auch durch Mitwirkung von Niedersachsen - erfolgt bei Bedarf, um den aktuellen Anforderungen und Erkenntnissen der Arbeiten rund um die EfA-Nachnutzung gerecht zu werden.

Die Umsetzung der Standards erfolgt im Rahmen der Einführung der einzelnen EfA-Onlinedienste.

Darüber hinaus wurden ein Architekturmodell sowie ein stetig an aktuelle Entwicklungen anpassbares Prüfraster im Programm DVN entwickelt, um den Anforderungen der IT-Landschaft in der niedersächsischen Verwaltung gerecht zu werden.

17. Wie beurteilt die Landesregierung die „Soll-“ und „Kann“-Formulierungen bei den EfA-Mindestanforderungen in Bezug auf das „Payment“, wie wird dies in Niedersachsen gelöst, und wie viele Bezahlkomponenten wird es in Niedersachsen geben?

Im Rahmen der Kooperationsgruppe Portalverbund des IT-Planungsrats Bund/Länder, unter Federführung des BMI, findet die Definition und Entwicklung einer bundesweit einheitlichen Bezahlschnittstelle statt. Organisatorisch wurden hierzu ein Lenkungsgremium und ein Expertengremium eingerichtet. In beiden Gremien ist das Land Niedersachsen stimmberechtigt vertreten.

In Niedersachsen wird das Verfahren pmPayment der GovConnect GmbH als ePayment-Basisdienst nach § 12 Abs. 1 NDIG eingesetzt. Weitere Bezahlkomponenten/Payment-Management-Systeme (PMS) sind nicht vorgesehen.

18. Wie kommen die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen zu welchem Zeitpunkt an ein Nutzerkonto des Landes oder des Bundes?

Seit dem 16.09.2021 können sich Bürgerinnen und Bürger am Servicekonto Niedersachsen registrieren. Das Servicekonto ist über das Serviceportal Niedersachsen <https://service.niedersachsen.de/> (obere Navigation) bzw. <https://servicekonto.niedersachsen.de/Start/> zu erreichen. Das Nutzerkonto Bund ist über <https://id.bund.de/de/eservice/konto> zu erreichen. Unternehmen sollen voraussichtlich auch in Niedersachsen das einheitliche Unternehmenskonto in Deutschland nutzen können, erreichbar unter <https://mein-unternehmensportal.de/public/#Startseite>. Die Entscheidung soll in Kürze getroffen werden. Bis dahin können sich Unternehmen am Servicekonto Niedersachsen registrieren.

19. Wie werden, am Beispiel „Unterhaltsvorschuss online“, die einzelnen Verwaltungsleistungen in Niedersachsen beantragt, wer bietet diese an, und wer arbeitet den Vorgang als Dienstleister konkret ab?

Der Onlinedienst „Unterhaltsvorschuss online“ wird als EfA-Projekt durch eine Umsetzungsallianz aus Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen entwickelt und interessierten Ländern zur Nachnutzung angeboten. Der Onlinedienst wird gemäß EfA-Vorgehen auch im Fall von „Unterhaltsvorschuss online“ nicht in den nachnutzenden Stellen, sondern durch die umsetzenden Länder bereitgestellt (Software as a Service).

Gemäß den EfA-Prinzipien arbeitet „Unterhaltsvorschuss online“ als Antragsystem - die Bearbeitung von Anträgen erfolgt durch die zuständigen Stellen in Niedersachsen. Eine endgültige Entscheidung für oder gegen den Einsatz in Niedersachsen wird vorbereitet.

20. Sind, am Beispiel „Unterhaltsvorschuss online“, alle erforderlichen rechtlichen (z. B. Datenschutz, Zuständigkeiten etc.) und administrativen Fragestellungen gelöst oder beraten?

Die Entwicklung des Onlinedienstes „Unterhaltsvorschuss online“ erfolgt als EfA-Dienst. Die Entwicklung unterliegt dabei den unter Frage V. 16 bzw. V. 17 benannten EfA-Mindestanforderungen. Zwischen den anschließenden Ländern (AL) herrscht Einigkeit, dass die Prüfung anhand von vier Dimensionen (wirtschaftlich, technisch, rechtlich und fachlich) erfolgt. Detailspekte sind dabei noch in

der Klärung, da angestrebt wird, im Verbund der anschließenden, d. h. nachnutzenden Länder einheitlich vorzugehen.

21. Welche Bundesländer stellen welche EfA-Projekte zur Verfügung?

Umfangreiche Informationen und Übersichten stehen auf der Plattform <https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/iNG/app/intro> zur Verfügung. Diese wird durch alle umsetzenden Länder gepflegt und regelmäßig aktualisiert. Eine kurze Übersicht gibt die nachfolgende Abbildung des BMI. Die jeweiligen Themenfeldfederführer stellen ihre Lösungen zur Nachnutzung bereit. In Einzelfällen werden weitere Länder mit der Umsetzung einzelner Leistungen betraut, die diese ebenfalls zur flächendeckenden Nachnutzung bereitstellen.

STAND 05.10.2020

Die Umsetzung der OZG-Leistungen erfolgt in 14 Themenfeldern

Nur einzelne Lebens-/Geschäftslagen oder einzelne Leistungen

Themenfelder	Bund	Übergreifende Koordination (FF/MA) ¹	Einzelthemen (FF/MA)
Arbeit & Ruhestand	BMAS	NW (FF) HE (MA)	SH (MA) BLK Justiz (MA)
Baum & Wohnen	BMI	MV (FF) BY (MA) HE (MA) HH (MA) RP (MA)	BW (MA) BLK Justiz (MA)
Bildung	BMBWF	ST (FF) RP (MA)	BY (MA) NW (MA) DSJ (MA)
Ein- & Auswanderung	AA	BB (FF) BY (MA) HE (MA) NW (MA)	SH (MA) BW (MA) BLK Justiz (MA)
Engagement & Hobby	BMI	KSV (FF) NW (FF) SH (MA)	
Familie & Kind	BMI/SFJ	HB (FF) SL (MA)	HH (MA) HE (MA) NW (MA) BLK Justiz (MA)
Forschung & Förderung	BMI	BY (FF) SN (MA)	
Gesundheit	BMG	NE (FF)	NW (FF) BLK Justiz (MA)
Mobilität & Reisen	BMVI	HE (FF) BW (FF)	BY (MA) NW (MA) BLK Justiz (MA), Vitako (MA)
Querschnitt	BMI	BE (FF) BB (MA) HH (MA) TH (MA)	BY (MA) BLK Justiz (MA)
Recht & Ordnung	BMDV	SN (FF)	BY (MA) BLK Justiz (MA)
Straßen & Zoll	BMPF	HE (FF) TH (MA)	BY (MA) HH (MA) NW (MA) BW (MA)
Umwelt	BMU	SH (FF) RP (FF)	BY (MA)
Unternehmensführung & -entwicklung	BMWI	HH (FF) HB (MA) NW (MA)	

1 FF = Federführung; MA = Mitarbeit 2 Unterstützung durch Fachreferate

22. Bis wann werden sämtliche Dienststellen des Landes und der niedersächsischen Kommunen ihre Einträge im DVDV-Konzept/Portalverbund eingetragen haben, und wer pflegt/aktualisiert die Einträge im Behördenportal regelmäßig und dauerhaft?

DVDV-Konzept

Das Deutsche Verwaltungsdienstverzeichnis (kurz: DVDV) ist ein nicht öffentlicher Verzeichnisdienst der öffentlichen Verwaltung. Beim DVDV handelt es sich um eine Art „Telefonbuch“ mit dessen Hilfe die Nutzer (Fachanwendungen) vom Bund, den Ländern und den Kommunen die technischen Verbindungsdaten sicher und verlässlich austauschen können. Auskunftssuchende sind Applikationen (z. B. Fachverfahren) und nicht (direkte) menschliche Nutzer (ausschließlich Maschine-Maschine-Kommunikation). Das DVDV hat die Funktion einer zentralen Registrierungsstelle für Online-dienste der öffentlichen Verwaltung und ermöglicht zeitgleich eine rechtsverbindliche Kommunikation von und mit Behörden über die vorhandenen Fachverfahren. Es stellt einen Service zur Verfügung, bei dem technische Verbindungsdaten zum gewünschten Empfänger abgefragt und zur Aufnahme einer Verbindung genutzt werden können. Nachdem der Auskunftssuchende die Verbindungsdaten erhalten hat, kann dieser eine eigenständige Verbindung zum Empfänger aufbauen. Der Austausch der Daten zwischen Sender und Empfänger findet somit ohne Einbeziehung des DVDV statt.

Das DVDV wurde als Bund-Länder-Dienst unter maßgeblicher Beteiligung Niedersachsens entwickelt und wird für viele länderübergreifenden IT-Lösungen verwendet. Niedersachsen unterstützt den Betrieb und die Fortentwicklung des DVDV.

Um den Service des DVDV nutzen zu können, müssen im DVDV die gewünschten Dienste/Services und Kommunikationspartner registriert werden. Hierzu muss ein Eintragungskonzept erstellt werden, welches diese Informationen beinhaltet. Die Verwendung des DVDV ist immer sinnvoll, sobald eine große Anzahl an Empfängern am Verfahren teilnehmen. Laut Efa-Wegweiser 2.0 wird die Verwendung des DVDV ab einer Anzahl von 16 Teilnehmern empfohlen. Sollte der Dienst nicht bereits im DVDV verzeichnet sein, muss dies beantragt werden. Für die Nutzung des DVDV ist die Verwendung eines XÖV-Standards sinnvoll.

Bereits im Rahmen früherer länderübergreifender IT-Verfahren wurden die Daten der teilnehmenden Dienststellen des Landes und der niedersächsischen Kommunen vollständig erfasst. Mit jedem weiteren IT-Verfahren (z. B. Onlinedienst), das das DVDV nutzt, werden weitere Daten im DVDV hinzugefügt. Der zeitliche Ablauf bei der weiteren Befüllung des DVDV hängt somit u. a. davon ab, zu welchem Zeitpunkt die einzelnen Efa-Dienste unter Nutzung des DVDV bereitgestellt werden. Die Pflege des DVDV erfolgt in Niedersachsen durch IT.N.

Portalverbund

Im Rahmen des Portalverbunds werden Daten über die einzelnen Verwaltungsleistungen und die entsprechenden Angebote der zuständigen Behörden bereitgestellt und bundesweit ausgetauscht. Für die Pflege der Daten im Verwaltungsportal ist ein Redaktionsteam in IT.N etabliert worden, das im redaktionellen Austausch mit den Landesbehörden und Kommunen steht sowie im Austausch mit den Redaktionen der Länder und der Bundesredaktion. Der Redaktion stehen hierfür Ansprechpersonen in den Ressorts, in den Länderredaktionen und Bundesredaktion und in den Kommunen zur Verfügung. Sie hat Zugriff auf die Importfunktion der Inhalte aus dem Leistungskatalog und Bibliothek des Bundes und der Länder (Baustein Leistungen Förderales Informationsmanagement – LeiKa) und die länderübergreifende Metaredaktion. Des Weiteren werden auch Daten Dritter wie Kammern gepflegt.

Der Redaktionsprozess ist dabei in Abhängigkeit von der kooperativen Erstellung von Inhalten durch OZG-Themenfeldführer, Bund, Landesressorts und Kommunen zu sehen. Durch ständige Gesetzesänderungen wird eine komplette Fertigstellung nie erreicht. Der Datenbestand muss fortlaufend ergänzt oder aktualisiert werden. Ziel ist es, weitestgehend das OZG Spektrum abzudecken. Dabei müssen nicht alle Inhalte im BUS selbst erstellt werden, sondern werden über den Portalverbund eingespeist. Dies betrifft z. B. Leistungen der Bundesverwaltung. Ein umfassender Grundbestand wird für Ende 2022 avisiert.

23. Wird es am 01.01.2023 einen bundesweiten Portalverbund der Verwaltungsportale geben, oder zeichnet sich bereits heute ab, dass die Zielvorgaben des OZG nicht erreicht werden? Bitte mit Begründung.

Bereits jetzt ist der Portalverbund existent und kann abgerufen werden. Die Landesverwaltungsportale, bis auf das Portal des Bundeslands Saarland, liefern ihre Daten an das Gateway des Portalverbunds. Dadurch können die Daten der angeschlossenen Portale zu Verwaltungsleistungen und den für den Vollzug vor Ort zuständigen Stellen im Portal des Bundes wie auch untereinander angezeigt werden.

Der Portalverbund ist somit weitestgehend umgesetzt. Niedersachsen hat die hierfür erforderlichen Maßnahmen vollständig umgesetzt.

24. Wie werden bis wann die erforderlichen OSCI-Empfangsstrukturen in Niedersachsen / bei den niedersächsischen Behörden aufgebaut?

Die Software für den Empfang von Nachrichten in der OSCI-Sicherheitsinfrastruktur kann seit 2018 über IT.N bezogen werden. Dort ist die beBPo-Prüfstelle eingerichtet, welche die Anträge entgegennimmt und nach erfolgreicher Identifizierung der Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Freisaltung eines beBPo veranlasst. Der Großteil der niedersächsischen Behörden besitzt ein beBPo. In unregelmäßigen Abständen werden die Behörden über Kundeninformation

durch IT.N über die Verpflichtung zur Bereitstellung eines sicheren Übermittlungswegs und über den Antragsprozess für ein beBPo informiert.

25. Wie viele und welche OZG-Angebote/OZG-Leistungen werden absehbar flächendeckend für alle Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmerinnen und Unternehmer ab 01.01.2023 online verfügbar sein?

Nach dem OZG sind Bund und Länder verpflichtet, alle Verwaltungsleistungen bis zum 31.12.2022 in digitaler Form bereitzustellen. Die Landesregierung ist sich der Verpflichtung bewusst und setzt das OZG durch das Programm DVN um. Das erklärte Ziel des Programms DVN ist es, die eigenentwickelten Leistungen im Land einzuführen (UL) und sämtliche Leistungen anderer Themenfelder flächendeckend im Land zur Nachnutzung zu bringen (AL). Der überwiegende Teil der OZG-Leistungen muss in den Kommunen bereitgestellt werden. Informationen über den Stand der Umsetzungsplanung in allen Kommunen liegen dem Land nicht vor.

26. Ist der Landesregierung die Veröffentlichung „Digitalisierungspolitik“ der Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. (UVN) aus 2019 bekannt und, falls ja, wie bewertet sie die in Kapitel 6 „Digitalisierung der Verwaltung“ formulierten Ziele und Handlungsempfehlungen im Einzelnen?

Die Veröffentlichung der Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. (UVN) ist der Landesregierung bekannt. Die genannten Handlungsempfehlungen nach einem einheitlichen Zugang zu digitalen Verwaltungsleistungen für Unternehmen unter Beachtung des „Once only“-Prinzips und eines bedarfsgerechten, flächendeckenden einheitlichen Angebots der Verwaltungsleistungen werden als essenziell für das Gelingen der Verwaltungsdigitalisierung angesehen. Auch die Empfehlung, gegebenenfalls noch stärker in die landeseigene IT zu investieren, um den Ausbau des Breitbandnetzes, die Anschaffung von Hard- und Software und insbesondere die Schulung der Beschäftigten in Digitalkompetenzen voranzubringen, wird begrüßt.

27. Orientiert sich die Landesregierung an den von den UVN formulierten Zielen und Handlungsempfehlungen und, falls ja, inwieweit? Bitte mit Begründung.

Die formulierten Ziele und Handlungsempfehlungen des UVN werden bei der Umsetzung der Digitalisierung der Verwaltung beachtet. Die Forderung nach einem einheitlichen Zugangstor zu den Verwaltungsleistungen wird mit dem ELSTER-basierten Servicekonto realisiert werden. Der von der EU geforderte Grundsatz der einmaligen Datenerfassung („once only“) wird bei der Erstellung der Onlinedienste beachtet, um redundante Dateneingaben zu vermeiden. Auch die Standardisierung des Datenmanagements, welches durch das Steuerungsprojekt „Förderales Informationsmanagement (FIM)“ des IT-Planungsrates angestoßen wurde, wird bei der Erstellung, Pflege und Weiterentwicklung von Onlinediensten berücksichtigt.

Auch die vom UVN adressierte Anwendung des Building Information Modeling (BIM, digitales Bauen) treibt die Landesregierung unter der Federführung des MW voran. So wird mit Mitteln des MW und in einer Kooperation zwischen MW und MU ein Modellvorhaben mit neun Kommunen durchgeführt, das die Integration von BIM in Baugenehmigungsverfahren zum Ziel hat. Fachliche Unterstützung erfolgt durch das BIM-Cluster Niedersachsen. Beteiligt an dem Pilotprojekt „Auf dem Weg zur BIM-Modellkommune - Integration von BIM in Baugenehmigungsverfahren in Niedersachsen“ sind die Landkreise Osnabrück, Lüchow-Dannenberg, Heidekreis, Uelzen, Nienburg/Weser, die Städte Holzminden, Laatzen und Stadthagen sowie die Region Hannover. Im Rahmen dieses Pilotvorhabens soll u. a. ermittelt werden, welche BIM-Daten für die Baugenehmigungsbehörden relevant sind, wie diese verwendet werden können und welcher Nutzen sich für Antragsteller und Genehmigungsbehörden ergibt. Darüber hinaus soll ermittelt werden, in welchen Bereichen sich zudem Synergien für eine digitale Verwaltung ergeben könnten. Nach ersten Austauschtreffen sollen im weiteren Projektverlauf Handlungsempfehlungen für die Praxis erarbeitet werden.

Eine Vernetzung zum Thema BIM findet darüber hinaus im BIM-Cluster Niedersachsen statt. Das BIM-Cluster besteht aus aktuell 26 unabhängigen niedersächsischen Interessensvertretungen und öffentlichen Einrichtungen. Gemeinschaftliches Ziel ist es, die Anwendung von BIM in Niedersachsen zu forcieren. Staatssekretär Stefan Muhle aus dem MW hat die Schirmherrschaft für das BIM-Cluster übernommen.

VIII. Schule und Bildung

1. Welche Bedeutung hat die Digitalisierung der Schulverwaltung in Niedersachsen für die Landesregierung?

Bereits heute arbeitet die staatliche Schulverwaltung in sämtlichen relevanten Bereichen mit digitalen Systemen. Dies betrifft etwa die Schulstatistik, die Bedarfsplanung und Prognose, die Einstellungsverfahren, Verfahren zur Lehrkräfteversetzung sowie zur Begleitung der Aus- und Fortbildung der Anwärterinnen und Anwärter und der Lehrerinnen und Lehrer an den niedersächsischen allgemein- und berufsbildenden Schulen. Auch Verwaltungsvorgänge, die in der Verantwortung der Schulen selbst liegen, wie die Verwaltung der Daten der Schülerinnen und Schüler, der Klassen und Kurse sowie die Stundenplangestaltung, werden weitgehend digital gestaltet.

Der Modernisierung der in der Schulverwaltung eingesetzten Systeme kommt eine große Bedeutung zu. Bei den bestehenden Programmen handelt es sich häufig um langfristig gewachsene Insellösungen, die technisch der Überarbeitung bedürfen und für die ein automatisierter Datenaustausch sowie eine stärkere Nutzerorientierung wünschenswert sind.

Hierzu hat das MK mit dem Projekt „Smarte Schulverwaltung Niedersachsen“ (SSVN) die strukturierte Neu- und Weiterentwicklung der wichtigsten Fachverfahren in Landesverantwortung initiiert. Das Projekt hat zudem die Aufgabe, eine landesweit in den Schulen in öffentlicher Trägerschaft eingesetzte Schulverwaltungssoftware mit Schnittstellen zu relevanten Systemen in schulischer Eigenverantwortung zu entwickeln, um Synergieeffekte in der Datenverarbeitung herbeizuführen.

Die Schulträgerschaft gehört in Niedersachsen zu den kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben im eigenen Wirkungskreis, die den Kommunen grundgesetzlich garantiert sind. Die Schulträger haben die erforderlichen Schulanlagen zu errichten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Was als erforderlich (bei der Errichtung von Schulanlagen), notwendig (bei deren Ausstattung) und ordnungsgemäß (bei deren Unterhaltung) anzusehen ist, entscheidet der Schulträger in eigener Zuständigkeit.

Vor diesem Hintergrund liegen die Beschaffung, der Einsatz sowie der Betrieb von Software für die Verwaltung der Schülerinnen und Schüler sowie weitere schulinterne Verwaltungsvorgänge gegenwärtig in der Verantwortung der Schulträger. Hierbei berücksichtigen sie die Bedarfe der jeweiligen Schulen, landesseitig bestehen Unterstützungsangebote. Unter anderem im Rahmen der Abstimmung der Verfahren im Zusammenhang mit dem OZG wurde ein Austauschprozess mit den kommunalen Schulträgern begonnen, der eine stärkere Vernetzung und Abstimmung zum Ziel hat.

2. Für welche Schulverwaltungsaufgaben stellt das Land zentral Software-Lizenzen oder Zugänge zur Verfügung?

Das MK stellt gegenwärtig zentral Zugänge für die amtliche Schulstatistik, die Einstellungsverfahren für lehrendes und nicht lehrendes Personal, das Versetzungsverfahren der Lehrkräfte sowie das Lehrkräftetauschverfahren mit anderen Bundesländern bereit. Den berufsbildenden Schulen steht darüber hinaus in der Software „BBS-Planung“ ein Schulverwaltungssystem, ein Programm zur Zeugnisschreibung sowie ein Portal zur Ausschreibung von und Bewerbung auf bestimmte Beförderungsstellen zur Verfügung. Allgemeinbildende Schulen können mit der NLQ stetig weiterentwickelten „DaNiS“-Software ebenfalls ein Schulverwaltungsprogramm einschließlich eines Moduls zum Zeugnisdruck sowie zur Oberstufenverwaltung nutzen. Die Entscheidung über den Einsatz der Module zur Verwaltung der Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der schulinternen Verwaltungsvorgänge obliegt jedoch den Schulen und ihren Trägern selbst.

3. Wie viele unterschiedliche Software-Lizenzen oder Zugänge sind für jede Schule notwendig, um die Schulverwaltungsaufgaben zu erfüllen?

Die Bedarfe der unterschiedlichen Schulformen, aber auch der Schulen unter Berücksichtigung ihrer Eigenverantwortlichkeit, weichen erheblich voneinander ab. Zudem haben die an den Schulen eingesetzten Programme einen jeweils unterschiedlichen Funktionsumfang. Hierdurch ist für die Bearbeitung der gleichen Verwaltungsaufgaben eine unterschiedliche Anzahl an voneinander verschiedenen Programmen notwendig. Darüber hinaus werden Schulverwaltungsaufgaben im weiteren Sinne auch mithilfe von Standardsoftware zur Textverarbeitung oder Tabellenkalkulation verrichtet, deren Lizenzsituation wiederum vor dem Hintergrund der Verantwortung des Schulträgers individuell ausgestaltet ist. Eine generalisierende Antwort zur Frage der für die Erfüllung der Schulverwaltungsaufgaben notwendigen unterschiedlichen Softwarelizenzen ist daher nicht möglich.

4. Welche Relevanz hat die Nutzerfreundlichkeit der Software oder Portale bei der Entscheidung für die Beschaffung oder Nutzung?

Soweit die Beschaffung und Nutzung von Software oder Portalen in der Verantwortung des MK liegt, wird der Nutzerinnen- und Nutzerfreundlichkeit eine hohe Relevanz beigemessen. Die Modernisierung bestehender Systeme zur Verbesserung des Nutzungserlebnisses bedeutet jedoch erhebliche und ressourcenintensive Eingriffe, die regelmäßig vor dem Hintergrund des Verhältnisses von Kosten und Nutzen abzuwägen sind.

Das Projekt „Smarte Schulverwaltung Niedersachsen“ (vgl. Antwort zu Frage VIII. 1) hat die Neuentwicklung verschiedener IT-Fachverfahren der staatlichen Schulverwaltung in der unmittelbaren Verantwortung des MK zum Ziel. Sowohl die hierzu gewählte agile Vorgehensweise als auch der besondere Fokus auf die Themenfelder „User Interface“ (UI) sowie „User Experience“ (UX) betonen die Nutzerinnen- und Nutzerzentrierung in der Softwareentwicklung und dienen einer zukünftig verbesserten Gebrauchstauglichkeit („Usability“) der enthaltenen Systeme.

5. Wie viele Stunden haben Lehrkräfte in den vergangenen fünf Schuljahren mit Schulungen zum Umgang mit Software oder Portalen für Schulverwaltungsaufgaben verbracht?

Grundsätzlich obliegen Schulverwaltungsaufgaben nicht den Lehrkräften, sodass keine Fortbildungsbedarfe bestehen. Im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schulen ist eine Aufgabenübertragung im Einzelfall möglich, sofern es sich nicht um Aufgaben des Schulträgers handelt. Inwieweit hierfür Schulungen notwendig sind, ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Da Fortbildungen zu Software oder Portalen für Schulverwaltungsaufgaben wiederum anbieter- und systemabhängig sind und aufgrund der geringen und individuellen Bedarfe nicht zentral angeboten werden, liegen Daten zum eventuellen Umfang solcher Schulungen einzelner Lehrkräfte im MK nicht vor.

6. Welche Anforderungen in Bezug auf die Verwendung unterschiedlicher Betriebssysteme stellt die Landesregierung an Software für Schulverwaltungsaufgaben?

Für die in der Schule in eigener Verantwortung durchgeführten Schulverwaltungsaufgaben werden durch das MK keine einheitlichen Anforderungen an die eingesetzten Betriebssysteme gestellt. Beim Einsatz clientbasierter Software muss insbesondere die jeweils durch den Schulträger bereitgestellte IT-Infrastruktur berücksichtigt werden.

Die Funktionalität der durch das MK bereitgestellten Fachanwendungen der staatlichen Schulverwaltung wird laufend an die Anforderungen neuer Microsoft Windows Betriebssysteme angepasst. Betriebssysteme ohne weiteren Support des Herstellers werden für Funktionstests der Fachanwendungen nicht berücksichtigt. Aufgrund der im Bereich der Schulverwaltung nur geringen Verbreitung werden gegenwärtig mit Blick auf die Relation von Kosten und Nutzen keine zusätzlichen Versionen etwa für Produkte des Herstellers Apple entwickelt und bereitgestellt.

Die Entwicklung der Softwaremodule im Projekt „Smarte Schulverwaltung Niedersachsen“ zielt auf ein vollständig webbasiertes System, das unabhängig von Betriebssysteminstallationen auf Clientebene mit den gängigen Browsern auf verschiedenen Endgerätetypen lauffähig sein wird. Dies ist im Bereich der Fachverfahren für die Einstellung in den Schuldienst für Lehrkräfte sowie für nicht lehrendes Personal bereits heute weitgehend der Fall.

7. Für welche Kommunikation zwischen Ministerium und Schulen/Schulträgern werden keine digitalen Wege genutzt, und warum ist dies der Fall? Bitte für öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft getrennt ausführen.

Grundsätzlich bestehen im MK keine Vorgaben hinsichtlich der zu wählenden Kommunikationsmittel, die von den jeweiligen rechtlichen Vorschriften wie etwa einem Schriftformerfordernis abweichen. Für die jeweilige Kommunikation wird der unter pragmatischen Aspekten und unter Beachtung des gegebenenfalls notwendigen Dienstwegs geeignete Weg gewählt. Vor diesem Hintergrund werden überwiegend digitale Wege genutzt. Hierbei gibt es keine Vorgaben, die in der Handhabung zwischen öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft unterscheiden.

Wiederkehrende operative Aufgaben im Zusammenhang mit einzelnen Schulen oder Schulträgern werden durch das MK nicht wahrgenommen. Diese Tätigkeiten liegen im Verantwortungsbereich der RLSB sowie in Einzelfällen im NLQ. Bei den im MK in Bezug auf einzelne Schulen oder Schulträger geführten Vorgängen handelt es sich ganz überwiegend um individuelle Sachverhalte, die sich einer Kategorisierung im Sinne der Fragestellung entziehen.

8. Für welche Kommunikation zwischen Ministerium und Schulen/Schulträgern werden E-Mails genutzt, und warum ist dies der Fall? Bitte für öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft getrennt ausführen.

Zur Beantwortung der Fragestellung wird zunächst auf die grundsätzlichen Ausführungen zur Kommunikation zwischen Ministerium und Schulen sowie Schulträgern in der Antwort zu Frage VIII. 7 verwiesen. Darüber hinaus ist für die Kommunikation via E-Mail zu ergänzen, dass der Versand geeigneter Informationen über ein offizielles E-Mail-Konto auf dem durch das NLQ betriebenen Niedersächsischen Bildungsserver erfolgen kann. Hierdurch ist ein unmittelbarer Zugang der jeweiligen Schulleitung gewährleistet. Auch in diesem Fall erfolgt die Wahl der Kommunikationsmittel situationsbezogen.

9. Für welche Kommunikation zwischen Ministerium und Schulen/Schulträgern werden andere digitale Wege genutzt, welche sind dies, und warum ist dies in diesen Fällen möglich? Bitte für öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft getrennt ausführen.

Zur Beantwortung der Fragestellung wird zunächst auf die grundsätzlichen Ausführungen zur Kommunikation zwischen Ministerium und Schulen sowie Schulträgern in der Antwort zu Frage VIII. 7 verwiesen. Daneben besteht die Möglichkeit, strukturierte Abfragen über das Schul-Portal Niedersachsen oder den Internetauftritt der RLSB im Rahmen des Schul-Logins durchzuführen, sofern die Kommunikation nicht bestehenden digitalen Fachverfahren der staatlichen Schulverwaltung inhärent ist. Der Einsatz dieser Kommunikationswege wird in Fällen genutzt, in denen eine gleichartige Information bei einer Vielzahl von Stellen einzuholen ist. Die Entscheidung über den Einsatz erfolgt jeweils anlassbezogen. Eine kategoriale Unterscheidung hinsichtlich der Trägerschaft wird hierbei nicht vorgenommen.

10. Welche Programme sind für Schulen in den Bereichen Verwaltung, Organisation und Lehrer vom Ministerium als datenschutzkonform empfohlen?

Die Schulen sind verpflichtet, datenschutzkonforme Programme in den Schulen einzusetzen. Da der datenschutzkonforme Einsatz oft vom konkreten Einsatzszenario bzw. der individuellen Konfiguration abhängt, ist eine generelle Freigabe einzelner Programme nicht möglich.

11. Plant das Ministerium eine „White Liste“ für datenschutzkonforme Programme für Verwaltung, Organisation und Lehrer der Schulen? Falls nicht, warum nicht?

Nein; das NLQ sowie die RLSB bieten den einzelnen Schulen Beratung, Unterstützung und gegebenenfalls Fortbildungen zu dieser Thematik an.

12. Welche Bedeutung hat die Digitalisierung der Gesundheitsfachschulen für die Landesregierung?

Die Ansprüche an eine ganzheitliche Patientenversorgung und damit auch an das Kompetenzprofil in den Ausbildungen im Gesundheitswesen werden in Zukunft steigen. Schülerinnen und Schüler sind auf eine spätere Berufstätigkeit in einer zunehmend digitalisierten Welt vorzubereiten. Daher ist es wichtig, dass sie lernen, reflektiert und verantwortungsvoll mit den neuen Medien und technischen Möglichkeiten umzugehen. Um diese Herausforderungen zu meistern, sind zeitgemäße digitale Lehr- und Lernsettings sowie digitale Strukturen und Werkzeuge notwendig.

13. Welche und in welchem Umfang stehen Mittel den Gesundheitsfachschulen, da sie nicht am Digitalpakt partizipieren, für die Digitalisierung zur Verfügung?

Bereits jetzt können alle Schulen des Gesundheitswesens an verschiedenen Sektionen des Digitalpakts partizipieren. Beispielsweise sind neben dem Sofortausstattungsprogramm „schulgebundene Leihgeräte für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf“ nun auch schulgebundene Endgeräte für Lehrkräfte sowie Ausgaben für Personal- und Sachkosten in der Systemadministration auch für Schulen der Gesundheitsfachberufe förderfähig. Außerdem wird die Förderung der Schulen des Gesundheitswesens über den „klassischen“ Digitalpakt in Niedersachsen ab 2023 erfolgen.